

DEUTSCHE ROHSTOFF 3. ANLEIHE



5,25%

Deutsche Rohstoff

Deutsche Rohstoff AG

Deutsche Rohstoff AG
Mannheim, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von 100.000
5,25 % Schuldverschreibungen 2019/2024
im Nennbetrag von je EUR 1.000,00
mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000,00

Die Deutsche Rohstoff AG (die „**Emittentin**“, die „**Gesellschaft**“ oder „**DRAG**“) wird voraussichtlich am 6. Dezember 2019 (der „**Begebungstag**“) 100.000 mit 5,25 % verzinsliche Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 und im Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000,00 (die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Schuldverschreibungen 2019/2024**“ und zusammen die „**Anleihe**“) begeben. Die Emittentin behält sich allerdings vor, auch eine geringere Anzahl Schuldverschreibungen mit einem entsprechend geringeren Gesamtnennbetrag zu begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 6. Dezember 2019 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 6. Dezember 2024 (ausschließlich) mit jährlich 5,25 % verzinst, zahlbar jeweils halbjährlich nachträglich am 6. Juni und 6. Dezember eines jeden Jahres. Die Schuldverschreibungen werden am 6. Dezember 2024 zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige, nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) mit dem Handel im Segment Quotation Board wurde beantragt.

Ausgabepreis: 100 %

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2YN3Q8

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A2YN3Q

07. November 2019

SOLE LEAD MANAGER UND SOLE BOOKRUNNER

ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank

Der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligte Wertpapierprospekt ist ab dem 07. November 2020 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, besteht nicht, wenn der Wertpapierprospekt ungültig geworden ist. Gemäß Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 müssen jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in einem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder — falls später — der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, unverzüglich in einem Nachtrag zum Prospekt genannt werden. Die Angebotsfrist endet mit Ablauf des 4. Dezember 2019.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|---------------|
| 1. | ZUSAMMENFASSUNG | - 5 - |
| | <i>ABSCHNITT 1 – Einleitung mit Warnhinweisen</i> | <i>- 5 -</i> |
| | <i>ABSCHNITT 2 – Basisinformationen über den Emittenten.....</i> | <i>- 5 -</i> |
| | <i>ABSCHNITT 3 – Basisinformation über die Wertpapiere</i> | <i>- 7 -</i> |
| | <i>ABSCHNITT 4 – Basisinformation über das öffentliche Angebot von Wertpapieren.....</i> | <i>- 8 -</i> |
| 2. | RISIKOFAKTOREN | - 11 - |
| 2.1 | WESENTLICHE RISIKEN, DIE DER EMITTENTIN EIGEN SIND | - 11 - |
| | 2.1.1 <i>Finanzielle Risiken.....</i> | <i>- 11 -</i> |
| | 2.1.2 <i>Operative Risiken.....</i> | <i>- 14 -</i> |
| | 2.1.3 <i>Rechtliche und regulatorische Risiken</i> | <i>- 17 -</i> |
| | 2.1.4 <i>Interne Kontrollrisiken.....</i> | <i>- 18 -</i> |
| | 2.1.5 <i>Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken</i> | <i>- 18 -</i> |
| 2.2 | WESENTLICHE RISIKEN, DIE DEN ANZUBIETENDEN WERTPAPIEREN EIGEN SIND..... | - 21 - |
| | 2.2.1 <i>Risiken im Zusammenhang mit der Natur der Wertpapiere</i> | <i>- 21 -</i> |
| | 2.2.2 <i>Risiken im Zusammenhang mit dem Angebot der Wertpapiere.....</i> | <i>- 25 -</i> |
| 3. | ALLGEMEINE INFORMATIONEN..... | - 28 - |
| 3.1 | VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN INHALT DES PROSPEKTS..... | - 28 - |
| 3.2 | ERKLÄRUNG ZUR RICHTIGKEIT DER ANGABEN IM PROSPEKT | - 28 - |
| 3.3 | ANGABE VON SEITEN DRITTER | - 28 - |
| 3.4 | ERKLÄRUNGEN ZUR BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE | - 28 - |
| 3.5 | INTERESSEN VON PERSONEN, DIE AN DEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT BETEILIGT SIND..... | - 28 - |
| 3.6 | ABSCHLUSSPRÜFER..... | - 29 - |
| 4. | ANGABEN ZUR EMITTENTIN UND ZUR ORGANISATIONSSTRUKTUR..... | - 30 - |
| 4.1 | ANGABEN ZUR EMITTENTIN..... | - 30 - |
| 4.2 | AKTIENKAPITAL, SATZUNG UND ZIELSETZUNG DER EMITTENTIN | - 30 - |
| 4.3 | WICHTIGE EREIGNISSE IN DER ENTWICKLUNG DER DRAG-GRUPPE | - 31 - |
| | 4.3.1 <i>Geschäftsgeschichte und -entwicklung der Emittentin</i> | <i>- 31 -</i> |
| | 4.3.2 <i>Jüngste Ereignisse von besonderer Bedeutung</i> | <i>- 32 -</i> |
| 4.4 | GRUPPENSTRUKTUR UND STELLUNG DER EMITTENTIN INNERHALB DER GRUPPE..... | - 32 - |
| 4.5 | ANGABEN ZU BETEILIGUNGEN DER EMITTENTIN | - 33 - |
| 4.6 | WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER SCHULDEN- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR..... | - 34 - |
| 4.7 | ERWARTETE FINANZIERUNG DER TÄTIGKEIT DER EMITTENTIN..... | - 34 - |
| 4.8 | TRENDINFORMATIONEN | - 34 - |
| | 4.8.1 <i>Erklärung.....</i> | <i>- 34 -</i> |
| | 4.8.2 <i>Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle.....</i> | <i>- 34 -</i> |
| 5. | ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | - 36 - |

| | | |
|-----------|---|---------------|
| 5.1 | ÜBERBLICK..... | - 36 - |
| 5.2 | BEREICHE DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | - 37 - |
| 5.2.1 | Cub Creek Energy LLC, Highlands Ranch, Colorado, USA („CCE“) | - 37 - |
| 5.2.2 | Elster Oil & Gas LLC, Highlands Ranch, Colorado, USA („EOG“) | - 40 - |
| 5.2.3 | Almonty Industries, Inc., Toronto, Kanada („Almonty“) | - 41 - |
| 5.2.4 | Sonstige Tochtergesellschaften und Beteiligungen | - 43 - |
| 5.3 | MÄRKTE..... | - 46 - |
| 5.3.1 | Erdöl | - 47 - |
| 5.3.2 | Erdgas | - 49 - |
| 5.3.3 | Wolfram | - 50 - |
| 5.4 | WETTBEWERBSPOSITION | - 52 - |
| 6. | MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE | - 54 - |
| 6.1 | ART UND GATTUNG DER ANGEBOTENEN WERTPAPIERE, WKN, ISIN | - 54 - |
| 6.2 | RECHTSVORSCHRIFTEN, AUF DEREN GRUNDLAGE DIE WERTPAPIERE GESCHAFFEN WERDEN | - 54 - |
| 6.3 | INHABERPAPIERE, STÜCKE UND VERBRIEFUNG..... | - 54 - |
| 6.4 | WÄHRUNG DER EMISSION | - 55 - |
| 6.5 | RANG | - 55 - |
| 6.6 | BESCHREIBUNG DER RECHTE, DIE AN DIE ANLEIHE GEBUNDEN SIND | - 55 - |
| 6.7 | NOMINALER ZINSSATZ, ZINSSCHULD UND FÄLLIGKEITEN | - 55 - |
| 6.8 | FÄLLIGKEITSTERMIN UND TILGUNGSMODALITÄTEN..... | - 56 - |
| 6.9 | RENDITE..... | - 56 - |
| 6.10 | ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN UND VERTRETUNG DER INHABER VON ANLEIHEN | - 57 - |
| 6.11 | GRUNDLAGE DER EMISSION/BESCHLUSSFASSUNG DER EMITTENTIN | - 57 - |
| 6.12 | EMISSIONSTERMIN | - 57 - |
| 6.13 | ÜBERTRAGBARKEIT, VERERBUNG ODER VERKAUF DER ANLEIHE | - 57 - |
| 6.14 | BESTEUERUNG..... | - 57 - |
| 7. | EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT | - 58 - |
| 7.1 | GEGENSTAND DES ANGEBOTS..... | - 58 - |
| 7.2 | GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DER ERLÖSE..... | - 58 - |
| 7.3 | ÖFFENTLICHES ANGEBOT | - 59 - |
| 7.4 | PRIVATPLATZIERUNG..... | - 60 - |
| 7.5 | UMTAUSCHANGEBOT..... | - 60 - |
| 7.6 | ANGEBOTSZEITRAUM UND UMTAUSCHFRIST..... | - 60 - |
| 7.7 | ZUTEILUNG | - 61 - |
| 7.8 | BEBEGUNG, ANZAHL DER ZU EMITTIERENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ERGEBNIS | - 61 - |
| 7.9 | ÜBERNAHME..... | - 61 - |
| 7.10 | LIEFERUNG UND ABRECHNUNG | - 62 - |
| 7.11 | AUSGABEPREIS | - 62 - |
| 7.12 | KOSTEN DER ANLEGER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ANGEBOT..... | - 62 - |
| 7.13 | ANGEBOTS- UND VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN..... | - 62 - |
| 7.14 | ZEITPLAN..... | - 63 - |
| 7.15 | ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN | - 63 - |
| 7.16 | HAUPTZAHLSTELLE..... | - 63 - |

| | | |
|------------|--|---------------|
| 8. | UNTERNEHMENSFÜHRUNG | - 64 - |
| 8.1 | VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGAN..... | - 64 - |
| | 8.1.1 Vorstand..... | - 64 - |
| | 8.1.2 Aufsichtsrat..... | - 65 - |
| 8.2 | HAUPTVERSAMMLUNG..... | - 65 - |
| 9. | FINANZINFORMATIONEN | - 66 - |
| 9.1 | HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN | - 66 - |
| | 9.1.1 Konzernabschluss nach HGB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der Deutsche Rohstoff AG (geprüft) | - 66 - |
| | 9.1.2 Konzernabschluss nach HGB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 der Deutsche Rohstoff AG (geprüft) | - 69 - |
| | 9.1.3 Einzelabschluss nach HGB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der Deutsche Rohstoff AG (geprüft) | - 72 - |
| 9.2 | ZWISCHENFINANZINFORMATIONEN..... | - 75 - |
| 9.3 | WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN DER FINANZLAGE DER DRAG-GRUPPE..... | - 75 - |
| 10. | ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN | - 76 - |
| 10.1 | AKTIONÄRSSTRUKTUR DER EMITTENTIN | - 76 - |
| 10.2 | GERICHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN..... | - 76 - |
| 10.3 | POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE | - 76 - |
| 10.4 | WESENTLICHE VERTRÄGE..... | - 77 - |
| 11. | VERFÜGBARE DOKUMENTE..... | - 81 - |
| 12. | VERWENDUNG DURCH FINANZINTERMEDIÄRE..... | - 82 - |
| 13. | ANLEIHEBEDINGUNGEN | A-1 |
| 14. | BEDINGUNGEN DES UMTAUSCHGEBOTS..... | A-14 |
| 15. | ANHANG | A-20 |
| 15.1 | CUB CREEK ENERGY LLC (CCE) | A-20 |
| 15.2 | ELSTER OIL & GAS LLC (EOL) | A-21 |
| 15.3 | ALMONTY INDUSTRIES, INC. (ALMONTY) | A-22 |
| 16. | GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | G-1 |

1. ZUSAMMENFASSUNG

ABSCHNITT 1 – Einleitung mit Warnhinweisen

| | |
|-----|--|
| 1.1 | <p><u>Bezeichnung der Wertpapiere und ISIN</u></p> <p>100.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 und mit Fälligkeit am 6. Dezember 2024. Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): DE000A2YN3Q8</p> |
| 1.2 | <p><u>Identität und Kontaktdaten der Emittentin und LEI</u></p> <p>Die Emittentin ist die Deutsche Rohstoff AG mit Sitz in Mannheim und der Geschäftsanschrift Q7, 24, 68161 Mannheim. Die Emittentin ist unter der Telefonnummer 0621/4908 17-0 sowie der Email-Adresse info@rohstoff.de erreichbar. Website: www.rohstoff.de</p> <p>Rechtsträgerkennung (LEI): 529900NNSQCX28FWBW79</p> |
| 1.3 | <p><u>Identität und Kontaktdaten der Billigungsbehörde</u></p> <p>Dieser Prospekt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, gebilligt worden.</p> |
| 1.4 | <p><u>Datum der Billigung</u></p> <p>Dieser Prospekt ist am 7. November 2019 gebilligt worden.</p> |
| 1.5 | <p><u>Warnhinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none">a) Die folgende Zusammenfassung sollte als eine Einleitung zu diesem Prospekt verstanden werden.b) Ein Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.c) Ein Anleger könnte das gesamte von ihm angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.d) Ein Anleger, der aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen Ansprüche geltend machen will, muss möglicherweise vor Prozessbeginn als Kläger nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats für die Übersetzung des Prospekts aufkommen.e) Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wert-papiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.f) Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann. |

ABSCHNITT 2 – Basisinformationen über den Emittenten

| | |
|-----|---|
| 2.1 | <p><u>Wer ist der Emittent der Wertpapiere?</u></p> <p><u>Rechtsform, geltendes Recht, Registereintragung</u></p> <p>Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Mannheim. Sie wurde in der Bundesrepublik Deutschland errichtet und auf sie ist deutsches Recht anwendbar. Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 702881 eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900NNSQCX28FWBW79.</p> <p><u>Haupttätigkeiten der Emittentin</u></p> |
|-----|---|

Die Emittentin sowie ihre Tochtergesellschaften sind überwiegend im Bereich der Förderung und Exploration von Erdöl- und Erdgas in Colorado, North Dakota und Utah, USA, und über ihre Beteiligung an Almonty Industries, Inc. im Bereich der Förderung und Exploration von Wolfram in Südkorea, Spanien und Portugal tätig. Daneben hält die DRAG Beteiligungen an Explorationsprojekten für Erdöl in Deutschland, sowie Blei und Zink in Kanada. Als Muttergesellschaft in Mannheim steuert die Emittentin die DRAG-Gruppe, schiebt neue Projekte selbst an, gründet bei Erfolgsaussichten entsprechende Tochtergesellschaften, finanziert die Aktivitäten bzw. beschafft Finanzierungspartner, entscheidet über Neuinvestitionen sowie Verkäufe und leitet die Öffentlichkeitsarbeit. Das operative Geschäft in den Tochtergesellschaften vor Ort verantworten erfahrene Führungskräfte, zumeist spezialisierte Ingenieure und Geologen mit langjähriger Berufserfahrung. Die DRAG-Gruppe beschränkt sich in ihrer Tätigkeit auf Länder, die über ein stabiles politisches und rechtliches System verfügen.

Hauptanteilseigner

In der DRAG existiert kein Hauptanteilseigner, ebensowenig liegen Beherrschungsverhältnisse vor.

Vorstand der Emittentin

Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind Dr. Thomas Gutschlag und Jan-Philipp Weitz.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart, Zweigniederlassung Mannheim, Theodor-Heuss-Anlage 2, 68165 Mannheim. Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 war die Falk GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Heidelberg, Im Breitspiel 21, 69126 Heidelberg. Für das aktuelle Geschäftsjahr wählte die Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 erneut die Falk GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer.

2.2

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Gewinn- und Verlustrechnung

| | 01.01.- 31.12.2018 (geprüft) | 01.01.- 31.12.2017 (geprüft) | 01.01.- 30.06.19 (ungeprüft) | 01.01.- 30.06.18 (ungeprüft) |
|--------------------------|---|---|---|---|
| Konzern-Umsatzerlöse | 109.052.362 | 53.746.053 | 24.156.714 | 54.118.638 |
| Konzern-Jahresüberschuss | 17.944.009 | 7.672.292 | 3.533.061 | 10.053.434 |

Bilanz

| | 01.01.- 31.12.2018 (ungeprüft) | 01.01.- 31.12.2017 (ungeprüft) | 01.01.- 30.06.19 (ungeprüft) | 01.01.- 30.06.18 (ungeprüft) |
|-------------------------------|---|---|---|---|
| Nettofinanzverbindlichkeiten* | 47.739.124 | 78.207.949 | 58.558.588 | 74.692.792 |

*langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel.

Kapitalflussrechnung

| | 01.01.- 31.12.2018 (geprüft) | 01.01.- 31.12.2017 (geprüft) | 01.01.- 30.06.19 (ungeprüft)** | 01.01.- 30.06.18 (ungeprüft)** |
|---|---|---|---|---|
| Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit | 68.673.920 | 37.847.955 | 5.589.493 | 19.978.453 |
| Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten | -28.268.333 | -51.624.641 | -13.405.941 | -14.647.911 |
| Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten | -28.625.621. | 24.734.731 | -11.178.790 | 4.397.224 |

**die Zahlen sind aus dem internen Rechnungswesen der Emittentin übernommen.

| | |
|-----|---|
| 2.3 | <p><u>Welches sind die zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind?</u></p> <p><u>Finanzielle Risiken</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DRAG-Gruppe ist insbesondere von der Entwicklung der weltweiten Marktpreise für Erdöl, Erdgas und Wolfram sowie gegebenenfalls weiterer Rohstoffpreise abhängig. - Die DRAG-Gruppe ist Wechselkursrisiken ausgesetzt. - Almonty Industries, Inc. könnte nicht in der Lage sein, die an die DRAG ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen und/oder die von der DRAG gewährte Darlehen zeitgerecht oder überhaupt zurückzuzahlen. Ferner könnte die Beteiligung der DRAG an der Almonty Industries, Inc. eine dauerhafte Wertminderung erfahren oder sogar völlig wertlos werden. <p><u>Operative Risiken</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ergebnisse der zukünftigen Erdöl- und Erdgasbohrungen der US-Tochtergesellschaften, die den Kern des Geschäftes der DRAG-Gruppe darstellen, könnten schlechter als erwartet ausfallen. - Die bestehende und zukünftige Produktion von Erdöl und Erdgas durch die US-Tochtergesellschaften könnte durch technische oder geologische Probleme verzögert und/oder nur in einem geringeren Umfang als prognostiziert verwirklicht werden. - Bei den Angaben über den Umfang von Rohstoffreserven oder -ressourcen und die Wirtschaftlichkeit ihres Abbaus handelt es sich um Annahmen, die naturgemäß Unsicherheiten enthalten. - Die DRAG-Gruppe ist von Personen in Schlüsselpositionen abhängig. - Aufgrund der Endlichkeit erschlossener Rohstoffvorkommen muss die DRAG-Gruppe auch in Zukunft neue Rohstoffvorkommen explorieren bzw. erwerben und für die Produktion erschließen. <p><u>Interne Kontrollrisiken</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen Risiken aus der Konzernstruktur und der Stellung der Emittentin als Management-Holding sowie Risiken aus der Finanzierungsstruktur der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften. |
|-----|---|

ABSCHNITT 3 – Basisinformation über die Wertpapiere

| | |
|-----|--|
| 3.1 | <p><u>Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?</u></p> <p>Die Anleihe 2019/2024 wird in Form von Inhaber-Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Die Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) lautet: DE000A2YN3Q8. Sie sind eingeteilt in bis zu Stück 100.000 untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00. Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro. Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit vom 6. Dezember 2019 bis zum 5. Dezember 2024. Sie sind von der Emittentin am 6. Dezember 2024 zu 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückzuzahlen oder, sofern die Schuldverschreibungen davor gekündigt werden, zu einem früheren Zeitpunkt.</p> <p>Die Schuldverschreibungen gewähren ihren Inhabern das Recht, Zinszahlungen sowie bei Fälligkeit die Rückzahlung des Nennbetrags zu verlangen.</p> <p>Im Fall der Insolvenz der Emittentin begründen die Schuldverschreibungen samt Zinszahlungen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte einfache Insolvenzforderungen gegenüber der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verpflichtungen im gleichen Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.</p> |
| 3.2 | <p><u>Wo werden die Wertpapiere gehandelt?</u></p> <p>Die Wertpapiere werden im Freiverkehr (Quotation Board) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden.</p> |
| 3.3 | <p><u>Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?</u></p> <p>Für die Wertpapiere wird keine Garantie gestellt.</p> |
| 3.4 | <p><u>Welches sind die zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind?</u></p> |

| | |
|--|--|
| | <p><u>Risiken im Zusammenhang mit der Natur der Wertpapiere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen. - Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Erwerb der Schuldverschreibungen kommen. Die Schuldverschreibungen sind unbesichert. Es gibt für sie keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung oder vergleichbare Sicherungen. Andere Verbindlichkeiten der Emittentin könnten vorrangig zu befriedigen sein. - Die Emittentin könnte weitere Anleihen begeben bzw. die Emittentin oder ihre Tochtergesellschaften könnten weitere Fremdmittel aufnehmen. <p><u>Risiken im Zusammenhang mit dem Angebot der Wertpapiere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Anleger hat keinen Einfluss auf die Verwendung der durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen eingeworbenen Mittel. - Vor der Begebung der Schuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird; in einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. - Der Marktpreis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls die Kreditwürdigkeit der DRAG-Gruppe sich verschlechtert oder falls die Marktteilnehmer ihre Einschätzung zur Kreditwürdigkeit modifizieren oder sich ihre Einschätzungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin, etwa wegen möglicher zukünftiger Änderungen von Rechnungslegungsstandards und damit von Abschlussposten, ändern. |
|--|--|

ABSCHNITT 4 – Basisinformation über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

| | |
|-----|---|
| 4.1 | <p><u>Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?</u></p> <p><u>Konditionen und Zeitplan des Angebots</u></p> <p>Gegenstand des Angebots sind EUR 100.000.000,00 5,25 % Schuldverschreibungen, fällig am 6. Dezember 2024 in einer Stückelung von EUR 1.000,00. Das Angebot setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) einem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland über die Zeichnungsfunktionalität ‚Direct Place‘ der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main im XETRA-Handelssystem oder einem an dessen Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen sowie über Finanzintermediäre, welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird; (ii) einer Privatplatzierung der Schuldverschreibungen an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahbestimmungen für Privatplatzierungen, die durch ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank als Bookrunner durchgeführt wird; (iii) einem Umtauschangebot, wonach die Emittentin die Inhaber der von ihr am 20. Juli 2016 begebenen EUR 75.000.000,00 5,625% Schuldverschreibungen mit Fälligkeit am 20. Juli 2021 und einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (ISIN DE000A2AA055) im Rahmen eines voraussichtlich am 8. November 2019 auf der Internetseite der Emittentin und im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Umtauschangebots einladen wird, ihre Schuldverschreibungen 2016/2021 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen. <p>Der Ausgabepreis je Schuldverschreibung beläuft sich auf EUR 1.000,00 und beträgt damit 100 % des Nennbetrages.</p> <p>Der Zeitraum, in dem qualifizierte Anleger Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung erwerben können, beginnt am 11. November 2019 und endet voraussichtlich am 4. Dezember 2019.</p> <p>Die Umtauschfrist, innerhalb derer Inhaber der Schuldverschreibungen 2016/2021 der Emittentin Umtauschaufräge erteilen können, beginnt am 11. November 2019 und endet voraussichtlich am 29. November 2019 um 18:00 Uhr MEZ.</p> |
|-----|---|

| | |
|-----|--|
| | <p>Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Öffentliche Angebot, die Privatplatzierung und das Umtauschangebot. Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen oder für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots. Es besteht keine Priorisierung oder Bevorzugung der einzelnen Adressaten des Angebots (d.h. der Zeichner des Öffentlichen Angebots, der Zeichner der Privatplatzierung und der Umtauschberechtigten). Anleger können Zeichnungsangebote bzw. Umtauschaufträge in jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000,00 abgeben, wobei das Volumen des Zeichnungsangebots bzw. des Umtauschauftrags stets durch den Nennbetrag teilbar sein muss.</p> <p>Die Zuteilung der Schuldverschreibungen wird in Absprache zwischen der Emittentin und ICF festgelegt. Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden (i) die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG eingestellten und durch ICF bestätigten Kaufangebote, die dem jeweiligen Zeitabschnitt zugerechnet werden, und (ii) die bei den Finanzintermediären im Rahmen des Öffentlichen Angebotes bis zum jeweiligen Zeitpunkt zugegangenen Zeichnungsangebote, und (iii) die ICF im Rahmen der Privatplatzierung bis zum jeweiligen Zeitpunkt zugegangenen Kaufangebote sowie (iv) die im Rahmen des Umtauschangebots vom 11. November 2019 bis zum 29. November 2019 erteilten Umtauschaufträge grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt, wobei die verbindliche Zuteilung der über die Zeichnungsfunktionalität zugegangenen Zeichnungsangebote grundsätzlich im Zeitabschnitt ihres ordnungsgemäßen Zugangs erfolgt. Sobald eine Überzeichnung vorliegt, erfolgt die Zuteilung der im letzten Zeitabschnitt über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG zugegangenen, aber noch nicht verbindlich angenommenen Zeichnungsangebote und aller sonstigen gemäß (ii) und (iii) zugegangenen Zeichnungsangebote sowie der gemäß (iv) zugegangenen Umtauschaufträge nach Abstimmung mit der Emittentin durch ICF. Die Emittentin ist zusammen mit ICF berechtigt, noch nicht verbindlich angenommene Zeichnungsangebote bzw. Umtauschaufträge zu kürzen oder einzelne Zeichnungsangebote bzw. Umtauschaufträge zurückzuweisen.</p> <p><u>Gesamtkosten und Kosten für den Anleger</u></p> <p>Die Emittentin schätzt, dass die zu erwartenden Gesamtkosten der Emission ungefähr EUR 3,09 Mio. betragen werden. Anlegern werden keine Kosten der Emittentin in Rechnung gestellt.</p> |
| 4.2 | <p><u>Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen sollen öffentlich angeboten werden. Dies macht die Veröffentlichung dieses Wertpapierprospekts erforderlich.</p> <p>Ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 100.000.000,00 und der damit verbundenen Gesamtkosten der Emission, fließt der Emittentin im Rahmen des Angebots für die Schuldverschreibungen, nach Abzug der Gesamtkosten der Emission einschließlich (i) der an ICF zu zahlenden Platzierungsprovision in Höhe von gemittelt 1,75 % (die Mittelung ergibt sich aus der unterschiedlichen Provisio- nierung für Neuplatzierung an institutionelle Kunden, Neuplatzierung über die Zeichnungsplattform Direct Place sowie den Umtausch aus der Anleihe 2016/2021 in die neue Anleihe) sowie (ii) des Aufwands für den Zusatzbetrag von EUR 20,00 pro umgetauschter Schuldverschreibung 2016/2021 bei vollständigem Umtausch der Schuldverschreibungen 2016/2021 ein Nettoemissionserlös von bis zu rund EUR 96,91 Mio. zu (der „Net- toemissionserlös“). Sollten nicht sämtliche Anleihegläubiger der Schuldverschreibung 2016/2021 Umtau- scherklärungen abgeben, erwägt die Emittentin, den Nettoemissionserlös insoweit und vorrangig für die Rück- führung des nicht umgetauschten Teils der Schuldverschreibungen 2016/2021 zu verwenden, wobei die Rück- führung auch vorzeitig durch vollständige oder teilweise Kündigung der nach dem Umtauschangebot noch ausstehenden Schuldverschreibungen 2016/2021 erfolgen könnte.</p> <p>Den Nettoemissionserlös (abzüglich des auf den Umtausch entfallenden Teils und ggf. derjenigen Barmittel, die zur Rückführung der Anleihe 2016/2021 verwendet werden) beabsichtigt die Emittentin vollständig für den weiteren Erwerb und die Erschließung neuer Erdöl- und Erdgasvorkommen in den USA und Deutschland zu verwenden.</p> <p>Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.</p> <p>ICF steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält ICF eine Pro- vision für die Platzierung der Schuldverschreibungen, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Ge- samt-nennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat ICF auch ein</p> |

| | |
|--|--|
| | wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann. |
|--|--|

2. RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Wertpapierprospekt beschriebenen Wertpapieren markt- und branchenspezifischen sowie unternehmensspezifischen Risiken in Bezug auf die Deutsche Rohstoff AG (die „**Emittentin**“, die „**Gesellschaft**“ oder die „**DRAG**“ und zusammen mit ihren Konzerntochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften die „**DRAG-Gruppe**“) und in Bezug auf die Wertpapiere ausgesetzt. Potentielle Anleger sollten daher vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere der Emittentin die nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen.

Die wesentlichen Risiken der Emittentin bzw. der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere der Emittentin sind nachfolgend dargestellt. In jeder Kategorie werden die gemäß der Bewertung der Emittentin wesentlichsten Risiken, unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Emittentin und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, zuerst angeführt. In qualitativer Hinsicht erfolgt zudem eine Einstufung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren nach „gering“, „mittel“ und „hoch“, um über die Kategorien hinweg dem Anleger ein Verständnis der Wesentlichkeit des jeweiligen Risikofaktors zu ermöglichen.

Die Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

2.1 Wesentliche Risiken, die der Emittentin eigen sind

2.1.1 Finanzielle Risiken

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DRAG-Gruppe ist insbesondere von der Entwicklung der weltweiten Marktpreise für Erdöl, Erdgas und Wolfram sowie gegebenenfalls weiterer Rohstoffpreise abhängig.

Die Emittentin ist durch ihre Tochtergesellschaften Cub Creek Energy LLC und Elster Oil & Gas LLC im Wattenberg-Feld in Colorado, USA, und mit ihren Tochtergesellschaften Salt Creek Oil & Gas LLC und Bright Rock Energy LLC im Williston Basin in North Dakota bzw. im Uinta-Basin in Utah auf dem Gebiet der Erdöl- und Erdgasförderung tätig. Die Cub Creek Energy LLC, Elster Oil & Gas LLC, Salt Creek Oil & Gas LLC und Bright Rock Energy LLC werden im Folgenden als „**US-Tochtergesellschaften**“ zusammengefasst.

Die Preise für Erdöl und Erdgas sind volatil und von zahlreichen Parametern abhängig, auf welche die DRAG-Gruppe keinen Einfluss hat. Die seit 2014 zu beobachtenden Verwerfungen auf dem Erdölmarkt unterstreichen dieses Risiko deutlich. Erdöl- und Erdgaspreise unterlagen und unterliegen aktuell aufgrund einer Vielzahl von Faktoren starken Schwankungen. Hierzu zählen etwa

- die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, einschließlich der Nachfrage nach erdölbasierten Produkten;
- Maßnahmen der OPEC (Organisation Erdölexportierender Länder);
- technische Entwicklungen, z.B. der Einsatz neuer Fördertechnologien;
- politische Instabilität im Nahen und Mittleren Osten und sonstigen erdöl- und erdgasproduzierenden Regionen;
- internationale und nationale Akte der Gesetzgebung;
- internationale und nationale Besteuerungsgrundsätze;
- die von Nationalstaaten zur Exploration, Entwicklung und Produktion ihrer nationalen Erdölreserven vorgegebene Geschwindigkeit;
- die Preise für den Import von Erdöl und Erdgas aus dem Ausland;
- die Kosten der Exploration, Produktion und Lieferung von Erdöl und Erdgas;
- die Häufigkeit, mit der bisher unbekannte Erdöl- und Erdgasreserven entdeckt werden;
- der Rückgang bestehender und neuer Erdölreserven;
- verfügbare Leitungen und sonstige Transportkapazitäten für Erdöl und Erdgas;
- die Fähigkeit von Erdöl- und Erdgasunternehmen, Kapital aufzunehmen;
- das Gesamtangebot und die Gesamtnachfrage für Erdöl und Erdgas sowie die Verfügbarkeit von alternativen Kraftstoffquellen.

Ferner ist die Emittentin an der Almonty Industries, Inc. beteiligt, die über zwei produzierende Wolfram Minen und außerdem mit Sangdong in Südkorea über eine nach Meinung der Emittentin reichsten bekannten Lagerstätten für Wolfram verfügt. Die Preise für Wolfram sind ebenfalls volatil und hängen jenseits der Einflussmöglichkeiten der DRAG-Gruppe ab von dem weltweiten Angebot und der weltweiten Nachfrage nach Wolfram, der Nachfrage nach Investitionsgütern, in denen Wolfram enthalten sind, Wechselkursschwankungen, der Höhe der Leitzinsen und der Inflationsrate, klimatischen Bedingungen, Spekulationsgeschäften und global bzw. regional wirkenden politischen Geschehnissen. Seit September 2014 kam es zunächst zu einem erheblichen Preiserückgang bei dem für Almonty Industries, Inc. maßgeblichen europäischen Preis für Ammoniumparawolframat (APT), einem Vorprodukt bei der Herstellung von metallischem Wolfram. Im Dezember 2015 fiel der Preis auf einen mehrjährigen Tiefststand von USD 165 pro mtu. Bis Mitte 2018 hatte er sich wieder auf USD 350 pro mtu erholt, um danach bis Mitte 2019 wieder auf unter USD 250 pro mtu zurückzugehen.

Ein Rückgang der Preise für Erdöl, Erdgas und/oder Wolfram kann die wirtschaftliche Rentabilität der bestehenden und zukünftigen Produktionsvorhaben der DRAG-Gruppe negativ beeinträchtigen. Unter diesen Vorzeichen würden die Ergebnisse aus der Produktion der US-Tochtergesellschaften sowie der Almonty Industries, Inc. sinken, und zwar dann, wenn nicht gleichzeitig Maßnahmen ergriffen oder Umstände eintreten würden, die das sinkende Ergebnis kompensieren. Eine solche Kompensation würde z.B. nicht eintreten, wenn die Produktionskosten nicht parallel zu den Preisen für Erdöl und/oder Wolfram sinken würden oder aber die DRAG-Gruppe nicht, nicht in ausreichendem Maße und/oder nur zu ungünstigen Konditionen Absicherungsgeschäfte zum Schutz von Preiserückgängen insbesondere bei Erdöl und Erdgas abgeschlossen hätte. Sollte der Preis für Wolframkonzentrate dauerhaft unter die Produktionskosten fallen, könnte sich ein bestandsgefährdendes Risiko für die Beteiligung der DRAG an der Almonty Industries, Inc. ergeben. Sollte der Preis für Erdöl der Sorte WTI nachhaltig unter USD 50/Barrel fallen, würden sich neue Horizontalbohrungen nicht mehr so zügig amortisieren, wie es die Emittentin unter Chance/Risiko-Gesichtspunkten für sinnvoll hält; insofern würden bei einem Preisniveau unter dieser Schwelle vermutlich keine neuen Bohrungen mehr abgeteuft werden.

Darüber hinaus könnten sich signifikant und anhaltend niedrigere Preise für Erdöl, Erdgas und/oder Wolfram bereits auf die wirtschaftliche Rentabilität von aktuellen und zukünftigen Explorations- und Entwicklungstätigkeiten der DRAG-Gruppe in den Bereichen Erdöl und -gas sowie Wolfram auswirken, wenn die prognostizierten Explorations- und Entwicklungskosten in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den am Markt erzielbaren Preisen für Erdöl, Erdgas und/oder Wolfram stehen würden. Gleiches gilt für einen Preiserückgang oder -verfall im Bereich Erdöl mit Blick auf die Beteiligung der Emittentin an der Rhein Petroleum GmbH. Unter den genannten Voraussetzungen wären bereits getätigte Investitionen für Explorations- und Entwicklungsmaßnahmen teilweise oder ganz verloren.

Die Emittentin beurteilt die Wesentlichkeit dieses Risikofaktors als hoch.

Die DRAG-Gruppe ist Wechselkursrisiken ausgesetzt.

Die Emittentin hält wesentliche Teile ihrer Aktiva in anderen Währungsräumen, insbesondere in US-Dollar und kanadischen Dollar. Sie ist aufgrund dessen Wechselkursrisiken ausgesetzt. Wechselkursrisiken ergeben sich zunächst daraus, dass Rohstoffe auf dem Weltmarkt üblicherweise in US-Dollar bezahlt werden, so dass die potenziellen zukünftigen Umsätze der DRAG-Gruppe aus den gewonnenen Rohstoffen in US-Dollar fakturiert werden. Demgegenüber werden die Aufwendungen der DRAG-Gruppe – von den Aktivitäten der US-Tochtergesellschaften abgesehen – vor allem in Euro getätigt. Wechselkursrisiken folgen des Weiteren daraus, dass die Tätigkeiten der US-Tochtergesellschaften in US-Dollar berechnet werden, wohingegen die Rückzahlung der Anleihe sowie der Zinszahlungen durch die Emittentin in Euro zu erfolgen hat. Die Umrechnung der Einzelabschlüsse der ausländischen Tochtergesellschaften von den lokalen Währungen in Euro zieht ebenfalls Wechselkursrisiken nach sich. Schließlich ergeben sich Wechselkursrisiken aus Darlehen, welche die Emittentin an die US-Tochtergesellschaften in deren lokaler Währung ausgereicht hat und voraussichtlich auch zukünftig ausreichen wird.

Die DRAG-Gruppe hat sich gegenüber Wechselkursrisiken bislang selektiv mit Kurssicherungsgeschäften abgesichert. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die DRAG-Gruppe künftig Verluste aus Wechselkursschwankungen erleiden könnte, etwa weil sie nicht, nicht in ausreichendem Maße und/oder nur zu ungünstigen Konditionen Absicherungsgeschäfte zum Schutz von Wechselkursschwankungen abschließen kann. Solche Konstellationen könnten z.B. eintreten, wenn die Volatilität in den Währungsmärkten deutlich zunimmt, Banken der DRAG-Gruppe keine Linie gewähren oder keine entsprechenden Kontrakte an den Terminbörsen angeboten werden. Wechselkursschwankungen, insbesondere die Abwertung des US-Dollars gegenüber dem Euro könnten demnach erheblich nachteilige Auswirkungen auf die DRAG-Gruppe und damit die Emittentin selbst haben. Dies

gilt vor allem dann, wenn eine Abwertung des US-Dollar nicht durch steigende Rohstoffpreise kompensiert werden sollte. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die DRAG-Gruppe bei weiterer Internationalisierung ihrer Geschäftsaktivitäten Wechselkursrisiken auch im Hinblick auf sonstige Währungen ausgesetzt sein wird.

Die Emittentin beurteilt die Wesentlichkeit dieses Risikofaktors als hoch.

Almonty Industries, Inc. könnte nicht in der Lage sein, die an die DRAG ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen und/oder die von der DRAG gewährte Darlehen zeitgerecht oder überhaupt zurückzuzahlen. Ferner könnte die Beteiligung der DRAG an der Almonty Industries, Inc. eine dauerhafte Wertminderung erfahren oder sogar völlig wertlos werden.

Die Emittentin ist aktuell mit 12,80 % an der Almonty Industries, Inc. („Almonty“), deren Aktien an der Toronto Stock Exchange gehandelt werden, beteiligt und damit ihr drittgrößter Anteilsinhaber. Darüber hinaus hält die DRAG Darlehen in Höhe von 2 Mio. USD sowie Wandelschuldverschreibungen in Höhe von 8 Mio. CAD von Almonty.

Die Preisentwicklung für Wolfram-APT, das für Almonty maßgeblich ist, war in den vergangenen Jahren von starken Schwankungen geprägt. Von Mitte 2014 bis Ende 2015 ging der Preis um mehr als 50% zurück. Bis Mitte 2018 verdoppelte er sich wieder, kam seither aber erneut stark unter Druck. Sollte die Phase niedriger Preise längerfristig anhalten, besteht das Risiko, dass die Almonty auf Ebene der Minen, welche die Gesellschaft betreibt, Verluste schreibt und nicht genügend Rückflüsse erwirtschaftet, um die laufenden Kosten zu decken bzw. ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin zu bedienen. Dies könnte nicht nur eine Wertminderung der Beteiligung der Emittentin an der Almonty zur Folge haben, sondern auch eine Wertberichtigung der Wandelschuldverschreibungen der Emittentin an der Almonty oder das von der Emittentin an die Almonty ausgereichten Darlehens nach sich ziehen. Als weitere Folge könnte das Management der Almonty gezwungen sein, eine oder beide Minen in Los Santos (Spanien) und Panasqueira (Portugal) zu schließen. Zudem wäre in einem solchen Fall die Finanzierung der Entwicklungsprojekte Sangdong (Südkorea) und Valtreixal (Spanien) schwierig und könnte sich deutlich verzögern oder als unmöglich herausstellen. Wenn es das Management der Almonty in einer solchen Situation nicht schafft, weitere Finanzmittel zu akquirieren, wäre selbst eine Insolvenz der Almonty Industries Inc. nicht auszuschließen. Infolgedessen würde die Emittentin mit ihren Darlehen und ihren Wandelschuldverschreibungen ausfallen, soweit die ihr gewährten Sicherheiten an Woulfe Mining nicht werthaltig wären. Ferner müsste im Falle einer Insolvenz der Almonty die DRAG ihre Beteiligung vollständig abschreiben.

Die Emittentin beurteilt die Wesentlichkeit dieses Risikofaktors als hoch.

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen und zukünftigen Akquisitionen, Beteiligungen und Desinvestments.

Die DRAG-Gruppe hatte und hat die Absicht, organisch und innerhalb des Unternehmensgegenstands der Emittentin eventuell auch durch den teilweisen oder vollständigen Erwerb von anderen Unternehmen oder Vermögensgegenständen zu wachsen. Auch Beteiligungen, die nicht auf den Erwerb der Stimm- oder Kapitalmehrheit an dem betreffenden Unternehmen gerichtet sind, wurden und werden von der DRAG-Gruppe in Betracht gezogen. Akquisitionen und Beteiligungen könnten dabei insbesondere auf Rohstoffbereiche gerichtet sein, die bisher nicht im Portfolio der DRAG-Gruppe vorhanden sind. In Abhängigkeit von der Größe einer möglichen Akquisition oder Beteiligung sind selbst weitreichende Änderungen der Geschäftstätigkeit und damit ein tiefgreifender Wandel des Risikoprofils der DRAG-Gruppe nicht auszuschließen.

Der teilweise oder vollständige Erwerb von Unternehmen oder Vermögensgegenständen ist mit erheblichen Investitionen und Risiken verbunden. Hierzu gehört insbesondere die Gefahr, dass die DRAG-Gruppe die Beschäftigten oder Geschäftsbeziehungen der neu erworbenen Unternehmen oder Unternehmensteile nicht halten bzw. aufrechterhalten und integrieren oder die angestrebten Wachstumsziele, Skaleneffekte sowie Kosteneinsparungen nicht verwirklichen kann oder es zu einer Fehlentwicklung hinsichtlich einer strategischen Beteiligung kommt. Soweit Akquisitionen oder Beteiligungen der DRAG-Gruppe mittelbar den Erwerb innovativer Technologien zum Gegenstand haben sollten, ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die betreffende Technologie im Hinblick auf ihre Qualität oder ihr Entwicklungspotential von der DRAG-Gruppe falsch eingeschätzt wird. Ebenso wenig kann sichergestellt werden, dass Wissensträger eines akquirierten Unternehmens der DRAG-Gruppe dauerhaft zur Verfügung stehen. Der Erfolg eines teilweisen oder vollständigen Erwerbs von Unternehmen ist daher nicht gewährleistet.

Umgekehrt sind auch Desinvestments der Emittentin oder ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften mit Gefahren verbunden. Es ist beispielsweise nicht ausgeschlossen, dass die jeweils veräußernde Gesellschaft der

DRAG-Gruppe aus Gewährleistungen, Garantien oder Freistellungen von dem betreffenden Erwerber in Anspruch genommen wird, oder der Veräußerungsvorgang seitens der zuständigen Finanzbehörden nachträglich mit Steuern belegt wird, die bei Abschluss der jeweiligen Vereinbarung unberücksichtigt geblieben sind. Derartige Ereignisse können das wirtschaftliche Ergebnis eines Desinvestments verschlechtern und die Finanzplanung der DRAG-Gruppe in Mitleidenschaft ziehen. Selbst wenn eine Inanspruchnahme der veräußernden Gesellschaft der DRAG-Gruppe unberechtigt sein sollte, bindet die Verteidigung gegen und die Abwehr von erhobenen Ansprüchen Zeit und Finanzmittel der DRAG-Gruppe; sie könnte darüber hinaus den Ruf der DRAG-Gruppe beschädigen.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risikofaktors im mittleren Bereich ein.

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit Joint Ventures oder Konsortialvereinbarungen.

Die US-Tochtergesellschaften sind in der Vergangenheit Joint Ventures oder Konsortialvereinbarungen mit anderen Unternehmen bei ihren Aufsuchungs-, Entwicklungs- und Produktionsvorhaben eingegangen, insbesondere um an höhervolumigen oder einer größeren Zahl von Projekten mit geringerem Risiko teilzunehmen. An dieser Strategie werden die US-Tochtergesellschaften auch in Zukunft festhalten. Es gibt verschiedene, bei den Co-Investoren liegende Risiken, die nicht von der US-Tochtergesellschaften beherrscht werden können. Bspw. könnten die wirtschaftlichen oder unternehmerischen Interessen der Co-Investoren von denen der US-Tochtergesellschaften abweichen oder die Co-Investoren nicht in der Lage sein, ihre finanziellen und sonstigen Verpflichtungen aus dem Joint Venture oder der Konsortialvereinbarung zu erfüllen, oder ihre (Veto-)Rechte gegen die Ziele und Interessen der US-Tochtergesellschaften ausüben. Ferner könnten die Co-Investoren in finanzielle Schwierigkeiten geraten oder insolvent werden.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit dieses Risikofaktors als gering ein.

2.1.2 Operative Risiken

Die Ergebnisse der zukünftigen Erdöl- und Erdgasbohrungen der US-Tochtergesellschaften, die den Kern des Geschäftes der DRAG-Gruppe darstellen, könnten schlechter als erwartet ausfallen.

Der Geschäftserfolg der Emittentin hängt wesentlich von ihrer Fähigkeit ab, dass ihre US-Tochtergesellschaften allein oder mit ihren lokalen Kooperationspartnern Ölreserven auf den von ihnen gepachteten Fördergebieten aufsuchen, entwickeln, in Produktion bringen und wirtschaftlich ausnutzen. Hierbei besteht immer das Risiko, dass das Erdöl bzw. -gas in den Fördergebieten gar nicht oder nur in zu geringen Konzentrationen und Mengen vorhanden ist. Dies hängt damit zusammen, dass Produktionsergebnisse naturgemäß nur eingeschränkt vorhersehbar sind. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass das Erdöl bzw. -gas zwar in signifikanten Konzentrationen und Mengen vorhanden ist, ein wirtschaftlicher Abbau aber trotzdem nicht möglich ist. Der betriebswirtschaftliche Erfolg der Horizontalbohrungen der US-Tochtergesellschaften hängt insbesondere von den Förderraten bzw. der insgesamt möglichen Förderung ab, die erzielt werden kann. Läge das förderbare Volumen einer Horizontalbohrung von einer Meile deutlich unter 150.000 Barrel Öläquivalent (BoE) bzw. bei einer Horizontalbohrung von zwei Meilen deutlich unter 300.000 BoE, wäre ihr Barwert – abhängig von den am Markt erzielbaren Preisen für Erdöl – nicht mehr positiv.

Die Emittentin beurteilt die Wesentlichkeit des Risikofaktors als hoch.

Die bestehende und zukünftige Produktion von Erdöl und Erdgas durch die US-Tochtergesellschaften könnte durch technische oder geologische Probleme verzögert und/oder nur in einem geringeren Umfang als prognostiziert verwirklicht werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund technischer oder geologischer Schwierigkeiten bei den US-Tochtergesellschaften nicht die erwartete Anzahl an Horizontalbohrungen niedergebracht werden kann. So können z.B. unvorhergesehene Probleme bei einer Bohrung auftreten (etwa der Ausfall des Bohrkopfs oder der Bruch des Bohrgestänges) oder aufgrund von Fehlern in der Berechnung des Verlaufs der Bohrung Gesteinsschichten angebohrt werden, die kein oder nur wenig Erdöl bzw. Erdgas aufweisen. Auch die bereits bestehende Produktion aus den Anteilen an Bohrungen kann aufgrund geologischer, technischer oder infrastruktureller Probleme stärker rückläufig sein als von den aktuell bestehenden Reservengutachten erwartet oder vollständig eingestellt werden müssen. Im Falle von Minderheitsbeteiligungen kann es sein, dass der Operator seine Bohr-

pläne zeitlich verschiebt oder ganz aufgibt mit der Folge, dass auch die jeweilige US-Tochtergesellschaft der Emittentin keine zusätzliche Produktion aufbauen kann. Der Eintritt derartiger Risiken könnte dazu führen, dass nur verspätet und/oder nicht in ausreichendem Umfang Erdöl und Erdgas gefördert werden, um den Rückfluss des seitens der DRAG zur Verfügung gestellten Kapitals zu gewährleisten.

Die Emittentin beurteilt die Wesentlichkeit des Risikofaktors als hoch.

Bei den Angaben über den Umfang von Rohstoffreserven oder -ressourcen und die Wirtschaftlichkeit ihres Abbaus handelt es sich um Annahmen, die naturgemäß Unsicherheiten enthalten.

Angaben über den Umfang und den Gehalt von Rohstoffreserven oder -ressourcen, einschließlich solcher in diesem Prospekt, stellen Schätzungen dar, die auf modellhaften Annahmen, theoretischen Ableitungen und praktischen Erfahrungen beruhen. Sie sind von Natur aus unpräzise und stützen sich in großem Umfang auf die subjektive Interpretation bestimmter tatsächlicher Befunde. Obwohl die Schätzungen über den Umfang und Gehalt von Rohstoffreserven oder -ressourcen durch Spezialisten erstellt werden, können sie sich als fehlerhaft oder ungenau herausstellen. Dies betrifft alle Angaben über Rohstoffreserven oder -ressourcen der einzelnen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der DRAG. Es ist insbesondere nicht auszuschließen, dass die Bohrungen der US-Tochtergesellschaften auf Gesteinsschichten treffen, die entgegen den Schätzungen nicht genug oder nur wenig Erdöl oder Erdgas aufweisen. Ebenso wenig ist gewährleistet, dass die von Almonty Industrie, Inc. betriebenen Wolfram-Minen so viel Wolfram enthalten wie prognostiziert.

Darüber hinaus unterliegen derartige Schätzungen im Zeitablauf oftmals Veränderungen aufgrund neu verfügbarer Informationen, etwa im Anschluss an die Auswertung neuer Daten bzw. aktueller Produktionsergebnisse. Sollte die DRAG-Gruppe bei Explorations-, Entwicklungs- oder Produktionsvorhaben Rohstoffvorkommen oder geologische Bedingungen antreffen, die von den Ergebnissen früherer Explorationsmaßnahmen oder Proben abweichen, müssten die bisherigen Schätzungen korrigiert werden.

Angaben über den Wert der Rohstoffreserven oder -ressourcen sowie die Wirtschaftlichkeit ihres Abbaus verstehen sich ebenfalls lediglich als Schätzungen. Sie beruhen nicht nur auf den Prognosen über Umfang und Gehalt der Rohstoffreserven oder -ressourcen, sondern zusätzlich auf einer Vielzahl weiterer Faktoren und Vermutungen, etwa der zu erwartenden Gesamtproduktion, dem Vergleich mit Daten vergleichbarer Produktionsgebiete, der Interpretation geologischer und geophysikalischer Informationen, der Schätzung zukünftiger Rohstoffpreise, des für die Erschließung und Produktion erforderlichen Kapitalaufwands, der zukünftigen Betriebskosten und der abzuführenden Produktionssteuern. Ein Preisverfall etwa bei Wolfram, aber auch Zinn, könnte dazu führen, dass Beurteilungen zur Wirtschaftlichkeit ihres Abbaus in einem zur DRAG-Gruppe gehörigen Feld zu revidieren sind, weil die betreffenden Metalle nur in zu geringen Graden im Gestein vorhanden sind und ihr Abbau sich deshalb nicht mehr wirtschaftlich lohnt.

Die Emittentin beurteilt die Wesentlichkeit des Risikofaktors als hoch.

Die DRAG-Gruppe ist von Personen in Schlüsselpositionen abhängig.

Die erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensziele und damit der Erfolg der DRAG-Gruppe basiert in hohem Maße auf den Fähigkeiten, Kontakten und der strategischen Führung der derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Emittentin. Der Erfolg der DRAG-Gruppe wird daher auch in Zukunft zumindest teilweise davon abhängen, dass die Vorstandsmitglieder der Emittentin mittelfristig bei der Emittentin verbleiben bzw. es gelingt, rechtzeitig für geeignete Nachfolger zu sorgen.

Darüber hinaus ist die DRAG-Gruppe insbesondere von den vor Ort tätigen Mitgliedern des Managements der US-Tochtergesellschaften abhängig, welche die in diesen Gesellschaften angesiedelten Explorations-, Entwicklungs- und Abbauprojekte identifiziert sowie bewertet haben und deshalb für den Erfolg dieser Projekte entscheidend sind. Diese Personen zu ersetzen wäre für die DRAG-Gruppe mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden, da der Wettbewerb um Spezialisten für Explorations-, Entwicklungs- und Produktionsvorhaben im Rohstoffbereich intensiv geführt wird. Darüber hinaus könnte der Verlust von Führungskräften und Kompetenzträgern in Schlüsselpositionen die Marktstellung der DRAG-Gruppe erheblich beeinträchtigen. Es könnte dadurch auch erhebliches Know-How verlorengehen bzw. an Wettbewerber gelangen.

Die Emittentin beurteilt die Wesentlichkeit des Risikofaktors als hoch.

Aufgrund der Endlichkeit erschlossener Rohstoffvorkommen muss die DRAG-Gruppe auch in Zukunft neue Rohstoffvorkommen explorieren bzw. erwerben und für die Produktion erschließen.

Erdöl-, Erdgas- oder Erzvorkommen sind ihrer Natur nach begrenzt. Das Produktionsvolumen erschlossener Rohstoffvorkommen verringert sich durch den Abbau solange, bis eine Produktion nicht mehr wirtschaftlich oder die Rohstoffquelle gänzlich aufgezehrt ist. Um längerfristig bestehen zu können, muss die DRAG-Gruppe über die bestehenden Vorhaben hinaus neue Rohstoffvorkommen identifizieren und erschließen. Dies ist umso dringlicher, je weniger erfolversprechend sich die gegenwärtigen Explorations-, Erschließungs- und Produktionsvorhaben der DRAG-Gruppe entwickeln. Die Fähigkeit der DRAG-Gruppe, auch in Zukunft neue Rohstoffvorkommen zu identifizieren bzw. zu erwerben und für die Produktion zu erschließen, hängt von zahlreichen Umständen ab, die allesamt mit erheblichen Unsicherheiten besetzt sind. Zu nennen sind hier insbesondere die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Rohstoffpreise für Erdöl, Erdgas oder Metalle, weiter die Prüfung und Bewertung solcher Projekte durch Geologen, der Einsatz weiterentwickelter und kostenintensiver Technologien, die zutreffende Einschätzung des Potentials eines Rohstoffvorkommens und der Verfügbarkeit ausreichender Kapitalmittel.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als hoch ein,

Der langfristige Erfolg der DRAG-Gruppe hängt davon ab, Fachkräfte zu gewinnen und zu halten.

Das Geschäftsmodell der DRAG-Gruppe erfordert den Einsatz von Fachkräften und Experten auf den Gebieten der Exploration und Entwicklung von Rohstoffvorkommen, des Rohstoffabbaus, der technischen Planung, der Geschäftsentwicklung, der Rohstoffvermarktung sowie auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens. Für derlei Personal besteht insbesondere im Bereich der Erdöl- und Erdgasförderung, aber auch im Bereich der Exploration und Gewinnung sonstiger Rohstoffe, ein starker Wettbewerb. Dies gilt namentlich für die USA. Sollte die DRAG-Gruppe nicht in der Lage sein, die erforderliche Anzahl an Fachkräften unter Vertrag zu nehmen, auszubilden und zu halten, so wäre sie gegebenenfalls nicht in der Lage, neue Projekte aufzugreifen und bestehende Projekte erfolgreich durchzuführen.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors im mittleren Bereich ein.

Knappheit von Dienstleistern, Ausrüstungsgegenständen, Betriebsmitteln und Fachkräften könnte den Betriebsablauf der US-Tochtergesellschaften stören oder zu höheren Betriebskosten führen.

In den vergangenen Jahren bestanden aufgrund der boomenden Rohstoffmärkte oftmals Engpässe in der Verfügbarkeit von geeignetem Personal sowie Dienstleistern. Gegenwärtig verhält es sich zwar teilweise so, dass aufgrund der schlechteren Finanzierungsmöglichkeiten Rohstoffprojekte nicht weiterverfolgt werden, mit der Folge, dass wesentliche Dienstleistungen, aber auch Ausrüstung und Material, am Markt gut verfügbar sind und sogar billiger eingekauft werden können. Wenn allerdings Bohr- und Entwicklungstätigkeiten namentlich in den USA wieder zunehmen sollten, könnte dies in den betreffenden Märkten zu einer Knappheit von Dienstleistern, Ausrüstungsgegenständen, Betriebsmitteln und Fachkräften führen. Die Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften – ebenso wie deren Gehalt – wächst normalerweise proportional zu der steigenden Anzahl aktiver Bohrprogramme; im Falle einer Knappheit könnten sowohl die Nachfrage als auch die Gehälter drastisch ansteigen. Knappheit von Dienstleistern, Ausrüstungsgegenständen, Betriebsmitteln und Fachkräften könnte dann zu einer Verzögerung, Behinderung oder Beschränkung der Entwicklungs- und Fördertätigkeiten insbesondere der US-Tochtergesellschaften führen, was wiederum die Emittentin nachteilig beeinträchtigen könnte.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors im mittleren Bereich ein.

Die derzeitige geographische Konzentration aller Öl- und Gasförderrechte der US-Tochtergesellschaften im Wattenberg-Feld in Colorado, im Williston Basin in North Dakota bzw. im Uinta-Basin in Utah, USA, führt dazu, dass diese Gesellschaften einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, aufgrund von Faktoren Umsatzeinbußen oder Beschränkungen der Produktion zu erleiden, die sich auf die genannten Regionen beschränken.

Die Emittentin ist durch ihre Tochtergesellschaften Cub Creek Energy LLC und Elster Oil & Gas LLC im Wattenberg-Feld in Colorado, USA, und mit ihren Tochtergesellschaften Salt Creek Oil & Gas LLC und Bright Rock Energy LLC im Williston Basin in North Dakota bzw. im Uinta-Basin in Utah auf dem Gebiet der Erdöl- und Erdgasförderung tätig (alle zusammen die „**US-Tochtergesellschaften**“). Die gegenwärtige geographische Konzentration aller Öl- und Gasförderrechte der US-Tochtergesellschaften auf die genannten Regionen hat zur Folge, dass die Entwicklung und Produktion der von den Öl- und Gasförderrechten umfassten Feldern durch dieselben ortsgebundenen Ereignisse, welche die jeweilige Region betreffen, beeinflusst werden. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Naturkatastrophen;

- Schlechtwetter;
- Produktionsverzögerungen oder -minderungen, z.B. wegen Überlastung der bestehenden regionalen oder überregionalen Gaspipelines;
- Nichtverfügbarkeit von Ausrüstung, Anlagen oder Dienstleistungen;
- Verzögerungen bei oder Minderungen der Verfügbarkeit von Transport-, Sammel- oder Produktionskapazitäten;
- Änderungen umweltrechtlicher Bestimmungen durch den jeweiligen Bundesstaat oder der betreffenden Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet die jeweilige US-Tochtergesellschaft tätig ist.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als gering ein.

2.1.3 Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Öl- und Gasförderrechte der US-Tochtergesellschaften könnten Rechtsmängel aufweisen, die dazu führen, dass sie nicht zulässigerweise bestellt und damit nicht wirksam ausgeübt werden können.

Die US-Tochtergesellschaften stehen in vielfältigen Vertragsbeziehungen zu Grundstückseigentümern oder sonstigen Inhabern von Rechten an Erdöl- und Erdgasvorkommen, durch die sie sich mittels Vereinbarungen (sog. „Oil and Gas Lease“) die Rechte zur Exploration und Förderung von Erdöl- und Erdgasvorkommen gegen Geld nutzungshalber übertragen lassen. Vor Abschluss solcher Vereinbarungen, spätestens jedoch vor Bohrbeginn, prüfen die US-Tochtergesellschaften die Register der betreffenden Örtlichkeit und sonstige öffentlich verfügbaren Urkunden und Unterlagen, um festzustellen, wer Inhaber der Rechte an den unterhalb der Grundstücksoberfläche befindlichen Erdöl- und Erdgasvorkommen ist. Bei der Prüfung werden Rechtsanwälte mit einer besonderen Expertise im Bergbau- und Grundstücksrecht eingesetzt. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Mängel der Rechte an Erdöl- und Erdgasvorkommen, welche die betreffende US-Tochtergesellschaft mittels Vereinbarungen sich einräumen lässt, unentdeckt bleiben. Dies könnte die Rechtsposition der betreffenden US-Tochtergesellschaft negativ beeinflussen oder sogar dazu führen, dass die nutzungshalber überlassenen Rechte an den Erdöl- und Erdgasvorkommen für die US-Tochtergesellschaft wertlos sind.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors im mittleren Bereich ein.

Die Entwicklung und Ausnutzung der in den USA gelegenen Erdöl- und Erdgasvorkommen unterliegen regulatorischen, administrativen oder judikativen Risiken.

Die US-Tochtergesellschaften sind entweder Inhaber von Bohrgenehmigungen, die ihnen die zuständigen Behörden erteilt haben, oder sie sind an Bohrungen wirtschaftlich mit anderen Personen beteiligt. Die zuständigen Behörden des betreffenden US-Bundesstaats bringen bei der Erteilung von Bohrgenehmigungen das einschlägige Bergbaurecht zur Anwendung. Diejenige Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Bohrungen erfolgen, verfügen ferner über die Kompetenz, die örtlichen Belange wie Lärmschutz, Verkehr und Landschaftsplanung im Wege eines weiteren Genehmigungsverfahrens selbständig zu regeln. Darüber hinaus verwaltet die US-Bundesregierung einzelne Teilbereiche der Erdöl- und Erdgasindustrie selbst, insbesondere die Aufsicht über Arbeitnehmersicherheit, Luft und Wasser sowie Abfallentsorgung.

Änderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen oder ihres Vollzugs durch die zuständigen Verwaltungsbehörden oder Gerichte könnten die Geschäftstätigkeit der US-Tochtergesellschaften wesentlich nachteilig beeinflussen, insbesondere zu Verzögerungen oder gar zur Nichtdurchführbarkeit der Entwicklungs- und Produktionstätigkeit führen. Gleiches gilt für nachteilige Änderungen von steuerlichen Bestimmungen, etwa solchen des Einkommens-, Grund- oder Produktionssteuerrechts. Vergleichbare Nachteile könnten auch daraus folgen, dass die zuständige Behörde den Betrieb einer Bohrstätte vorübergehend oder dauerhaft einstellt, wenn etwa festgestellt wird, dass behördliche Auflagen verletzt wurden oder der Allgemeinheit hieraus wesentliche Gefahren drohen. Dadurch bedingte Unterbrechungen oder Beschränkungen der Produktionstätigkeit könnten die DRAG-Gruppe insgesamt nachteilig beeinträchtigen.

Es besteht im Übrigen keine Garantie dafür, dass seitens der US-Tochtergesellschaften (oder von deren Partnern) beantragte behördlichen Genehmigungen rechtzeitig erteilt werden, oder bei Ablauf erneuert werden. Es besteht auch keine Garantie dafür, dass die Genehmigungen frei von nachteiligen Auflagen oder Nebenbestimmun-

gen sind, welche die Exploration, Entwicklung oder Produktion wirtschaftlich oder technisch undurchführbar machen. Es ist auch nicht gesagt, dass derartige Genehmigungen nicht von Dritten gerichtlich angegriffen werden, die zu einstweiligen Unterlassungsanordnungen oder zu Unterlassungsurteilen führen könnten; dies würde dazu führen, dass derartige Genehmigungen erneut geprüft und ggf. geändert werden müssten.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors im mittleren Bereich ein.

2.1.4 Interne Kontrollrisiken

Es bestehen Risiken aus der Konzernstruktur und der Stellung der Emittentin als Management-Holding sowie Risiken aus der Finanzierungsstruktur der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften.

Die Emittentin fungiert gegenwärtig überwiegend als Management-Holding. Die Aktiva der Emittentin bestehen ganz überwiegend aus den Anteilen an ihren operativ tätigen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in den einzelnen Geschäftsbereichen Erdöl, Erdgas und Metalle. Der Erfolg der DRAG-Gruppe ist davon abhängig, inwieweit das jeweilige lokale Management der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften die gesteckten Ziele der DRAG-Gruppe erreicht. Zur Deckung der betrieblichen und sonstigen Aufwendungen und vor allem für die nach den Anleihebedingungen geschuldeten Zahlungen ist die Emittentin vollständig auf Gewinnausschüttungen ihrer operativ tätigen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften und/oder der Rückzahlung von Darlehen, welche sie ihren operativ tätigen Tochtergesellschaften gewährt hat oder gewähren wird, angewiesen. Sofern die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften nicht in der Lage wären, ausreichend Gewinn auszuschütten, oder Erlöse zu erwirtschaften, um ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Darlehensverpflichtungen gegenüber der Emittentin gerecht zu werden, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihre Verpflichtungen gemäß den Anleihebedingungen zu bedienen.

Sollte eine oder mehrere Tochtergesellschaften der Emittentin insolvent werden, könnte dies im Einzelfall zu erheblichen Wertberichtigungen auf die Anteile der Emittentin sowie vor allem die Darlehensforderungen der Emittentin gegenüber den betreffenden Tochtergesellschaften führen. Hierdurch könnte sich das Eigenkapital der Emittentin reduzieren und die Emittentin sogar selbst insolvent werden.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als im mittleren Bereich ein.

Die Emittentin hält an der Almonty industries Inc. lediglich eine Minderheitsbeteiligung und hat infolgedessen nur geringen Einfluss auf ihre Geschäftstätigkeit.

Die Emittentin hält an der Almonty Industries, Inc. („Almonty“) lediglich eine Minderheitsbeteiligung, die sich aktuell auf 12,80 % beläuft. Als Minderheitsgesellschafterin ist sie grundsätzlich auf die Wahrnehmung der einschlägigen Gesellschafterrechte in der Almonty beschränkt, die sich aus den einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen der Almonty ergeben. In Gesellschafterversammlungen der Almonty kann die Emittentin überstimmt werden. Almonty ist infolgedessen in ihrer Geschäftstätigkeit unabhängig und kann Geschäftsentscheidungen treffen, die weder im Interesse der Emittentin noch in ihrem eigenen Interesse liegen oder mit denen die Emittentin nicht einverstanden ist und die den Wert ihrer Beteiligung an der Almonty schmälern könnten.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als gering ein.

2.1.5 Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken

Bohrungen sowie sonstige Explorations-, Entwicklungs- und Produktionsarbeiten sind gefährlich und bringen Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrisiken mit sich.

Exploration, Erschließung und Ausbeutung von Erdöl- und Erdgasvorkommen für die kommerzielle Produktion sind risikobehaftet. Sämtliche dieser Aktivitäten der US-Tochtergesellschaften unterliegen den üblichen Risiken, etwa dem Auffinden von ungewöhnlichen oder unerwarteten Gesteinsformationen oder lithostatischem Druck, geologischen Unsicherheiten, seismischen Verschiebungen, Blowouts, unkontrollierbarem Austritt von Öl, Erdgas oder anderen Flüssigkeiten, Explosionen, Feuer und Wind, unsachgemäßer Installation oder unsachgemäßem Betrieb von Ausrüstung sowie Schäden an oder Versagen von Ausrüstungsgegenständen. Ferner weisen die von

den US-Tochtergesellschaften vorgenommenen Horizontalbohrungen und Fracking-Maßnahmen spezifische Gefahren, wie etwa Hochdruck und mechanische Schwierigkeiten, auf, die das Risiko von Verzögerungen bei den Bohrungen und von damit zusammenhängenden betrieblichen Problemen erhöhen.

Falls eines dieser Ereignisse eintritt, könnten sie zu Umweltschäden, zu Verletzungen von Menschen oder gar zu deren Tod führen. Ferner könnten sie dazu führen, dass eine Produktion von Erdöl und Erdgas in kommerziellen Mengen nicht möglich ist. Auch könnten sie zu wesentlichen Verzögerungen im Bohrprogramm, zu vollständigen oder teilweisen Betriebseinstellungen, wesentlichen Schäden an oder sogar der Vernichtung der Ausrüstung der betroffenen Gesellschaft der DRAG-Gruppe oder Dritter führen; in diesem Fall ist es auch denkbar, dass Klagen aufgrund der genannten Schäden (insbesondere aufgrund der Verletzung oder des Todes von Personen) gegen die betreffende Gesellschaft der DRAG-Gruppe erhoben werden. Solche Ereignisse könnten ferner einige oder alle Genehmigungen der betroffenen Gesellschaft der DRAG-Gruppe gefährden. Sie könnten darüber hinaus zu wesentlichen zivilrechtlichen Ansprüchen, Geldstrafen oder Bußgeldern sowie strafrechtlichen Sanktionen gegen die betroffene Gesellschaft der DRAG-Gruppe oder ihre Geschäftsleiter führen.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors im mittleren Bereich ein.

Ein Verbot oder die mangelnde tatsächliche Durchführbarkeit des hydraulischen Fracturing in der Umgebung des Wattenberg-Feldes in Colorado, des Williston Basin in North Dakota sowie des Uinta-Basin in Utah, USA, würde erhebliche negative Auswirkungen auf die US-Tochtergesellschaften und damit die DRAG-Gruppe und die Emittentin selbst haben.

Die Emittentin ist durch ihre Tochtergesellschaften Cub Creek Energy LLC und Elster Oil & Gas LLC im Wattenberg-Feld in Colorado, USA, und mit ihren Tochtergesellschaften Salt Creek Oil & Gas LLC und Bright Rock Energy LLC im Williston Basin in North Dakota bzw. im Uinta-Basin in Utah auf dem Gebiet der Erdöl- und Erdgasförderung tätig (alle zusammen die „**US-Tochtergesellschaften**“). Um den Gas- bzw. Ölzufluss der Bohrungen zu steigern und damit das Potenzial der Lagerstätten besser zu nutzen, werden die erst senkrecht und dann horizontal abzuteufenden Förderbohrungen hydraulisch stimuliert. Unter hohem Druck werden mit Hilfe einer Flüssigkeit Risse im Gestein der erdölführenden Schichten außerhalb des horizontalen Bohrlochs erzeugt (sog. hydraulisches Fracturing, nachfolgend „**Fracking**“ genannt). Die eingepressten Flüssigkeiten bestehen aus einer Mischung von Wasser, einem Stützmittel (z.B. Quarzsand) sowie chemischen Begleitstoffen. Nicht zuletzt das Hinzufügen chemischer Begleitstoffe hat in der Öffentlichkeit und den Medien zur Besorgnis und zu Vorbehalten gegen das Fracking geführt. So wird etwa eine Kontamination von grundwasserführenden Schichten oder des Trinkwassers mit den chemischen Begleitstoffen der beim Fracking eingepressten Flüssigkeit befürchtet. Darüber hinaus bestehen Bedenken, dass die nach dem Fracking-Vorgang aus dem Bohrloch teilweise zurückzuführenden Flüssigkeiten umweltgefährdende Stoffe enthalten, die durch Versickerung und Verdunstung in die Umwelt gelangen könnten. Ferner wird angeführt, dass im Wege der hydraulischen Stimulation gefördertes Erdöl und/oder Erdgas das Grund- oder Trinkwasser kontaminieren könnte. Teilweise wird das Fracking auch als Auslöser für lokal begrenzte Erdbeben verantwortlich gemacht.

Das Fracking-Verfahren kommt in den USA seit 1947 zum Einsatz und wurde seitdem kontinuierlich weiterentwickelt. Einzelne Gemeinden, etwa in Colorado, USA, versuchen jedoch, das Fracking-Verfahren generell zu untersagen: So hat die im Wattenberg-Feld gelegene Gemeinde Longmont im Jahr 2012 ein Moratorium über das Fracking verhängt. Eine weitere in Colorado gelegene Gemeinde, Ft Collins, hat im Jahr 2013 ebenfalls ein Moratorium gegen Fracking beschlossen. Der Staat Colorado und der Interessenverband Colorado Oil and Gas Association haben gegen die Gemeinde Longmont und Ft Collins deswegen Klage erhoben, welcher der Supreme Court des Staates Colorado am 02. Mai 2016 unter Aufrechterhaltung gleichgerichteter Entscheidungen der Instanzgerichte mit der Begründung stattgegeben hat, dass derartige Moratorien mit dem Recht des Staates Colorado unvereinbar und deswegen unwirksam sind.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für diejenigen Gebiete, in denen die US-Tochtergesellschaften über Abbaurechte für Erdöl und Erdgas verfügen, gesetzliche Regelungen geschaffen werden, welche das Fracking-Verfahren untersagen oder jedenfalls von der Einhaltung schärferer Voraussetzungen abhängig machen, als gegenwärtig zu beachten sind. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Colorado, North Dakota oder Utah, USA, ein verstärkter gesellschaftlicher, medialer oder politischer Druck gegen das Fracking-Verfahren einsetzt, der die Durchführung des Fracking-Verfahrens durch die US-Tochtergesellschaften in tatsächlicher Hinsicht unmöglich macht. Dies gilt selbst dann, wenn sich wissenschaftlich erweisen sollte, dass das Fracking-Verfahren keine Umweltgefahren nach sich zieht.

Ein Verbot des Frackings, die mangelnde tatsächliche Durchführbarkeit des Frackings oder die Verschärfung des regulatorischen Anforderungsprofils für Fracking-Maßnahmen hätten unmittelbaren Einfluss auf die Fördermengen an Erdöl und Erdgas der von den US-Tochtergesellschaften bearbeiteten Felder.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als gering ein.

Die Geschäftstätigkeit der DRAG-Gruppe unterliegt weitreichenden staatlichen Regulierungen insbesondere im Bereich des Umweltrechts.

Die Geschäftstätigkeit der DRAG-Gruppe unterliegt mit ihren Explorations-, Entwicklungs- und Produktionsvorhaben in den USA und Deutschland umfangreichen und sich kontinuierlich ändernden staatlichen Bestimmungen, insbesondere solchen des Umweltschutzrechts. Die einschlägigen Vorschriften können der DRAG-Gruppe unterschiedliche Maßnahmen abverlangen, insbesondere die Vermeidung von Abfällen und Verschmutzungen, die Beseitigung von Kontaminationen im Erdreich durch giftige oder sonst gefährliche Substanzen einschließlich Altlasten, die Haftpflicht für giftige oder gefährliche Stoffe einschließlich Sprengmittel, die Beschränkung der Rohstoffproduktion, die Einhaltung arbeits- und gesundheitsrechtlicher Schutzvorschriften und die Erhebung von Produktionssteuern. Es ist nicht auszuschließen, dass diejenigen Staaten, in denen die DRAG-Gruppe Explorations-, Entwicklungs- und Produktionsvorhaben vorantreibt, schärfere Umweltstandards festlegen oder auf eine striktere Durchsetzung existenter umweltschutzrechtlicher Bestimmung drängen werden; ebenso ist tendenziell mit einem Ansteigen der Bußgelder und Strafen für den Fall der Nichteinhaltung umweltschutzrechtlicher Vorgaben zu rechnen.

Die Emittentin hat zwar keine Kenntnis über das Bestehen von Altlasten oder illegalen Umweltschäden auf den deutschen und ausländischen Lizenzgebieten der DRAG-Gruppe. Ferner geht die Emittentin davon aus, dass die DRAG-Gruppe ihre Aufsuchungs-, Entwicklungs- und Produktionsprojekte jeweils im Einklang mit den darauf anwendbaren, gegenwärtigen und zukünftigen staatlichen Bestimmungen führen wird. Für die spätere Rekultivierung werden zudem Rückstellungen gebildet. Gleichwohl sind Gesetzesverstöße nicht auszuschließen, die auf Versehen oder Umständen beruhen, die nicht von der DRAG-Gruppe beherrscht werden können. Verletzungen von einschlägigen Gesetzen, Vorschriften oder Standards, insbesondere des Umweltschutzrechts, können erhebliche Sanktionen nach sich ziehen, insbesondere Geldbußen und Ordnungsmaßnahmen, Kosten für Aufräumarbeiten oder bis hin zu behördlicherseits angeordneten Beschränkungen der Geschäftstätigkeit. Die Einhaltung zukünftiger, verschärfter Bestimmungen kann eine Erhöhung der operativen Kosten von Explorations-, Entwicklungs- und Produktionsvorhaben zur Folge haben, was sich auf deren Rentabilität auswirkt.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als gering ein.

Der wirtschaftliche Erfolg der US-Tochtergesellschaften hängt von den Tätigkeiten verschiedener Dritter ab.

Der wirtschaftliche Erfolg des Geschäfts der US-Tochtergesellschaften hängt u.a. von den Leistungen verschiedener, durch sie beauftragter Unternehmen ab. Das Management der US-Tochtergesellschaften wählt zwar nur bekannte und bewährte Unternehmen für die Erbringung von Fremdleistungen aus und kontrolliert diese bei Erbringung der geschuldeten Maßnahmen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass den durch die US-Tochtergesellschaften beauftragten Dritten bei der Leistungserbringung Fehler unterlaufen, die z.B. Umweltschäden hervorrufen, Schäden am Betriebsvermögen der US-Tochtergesellschaften verursachen, behördlicherseits veranlasste Aufhebungen von Bohrgenehmigungen bzw. Produktionseinstellungen zur Folge haben, oder zu einer Haftung der US-Tochtergesellschaften gegenüber Dritten (z.B. den Eigentümern benachbarter Grundstücke) führen, welche womöglich nicht durch entsprechend durchsetzbare Rückgriffsansprüche der US-Tochtergesellschaften gegenüber den Leistungserbringern oder deren Versicherungen gedeckt sind. Derartige Gefahren bestehen namentlich bei der Beauftragung von Bohrfirmen, Ingenieurbüros, Speditionen sowie diversen Anbietern von Baumaterialien, Leitungen, Ventilen, Bohrflüssigkeiten, Protokollierungsleistungen, Bohrtürmen oder den Erbringern von Umweltdienstleistungen und sonstigen Beratungsleistungen.

Falls eine Vertragsbeziehung zu einem Erbringer von Fremdleistungen gekündigt wird oder nicht länger zu wirtschaftlich vernünftigen Bedingungen aufrecht erhalten werden kann, sind die US-Tochtergesellschaften möglicherweise nicht in der Lage, die beauftragte Leistung durch einen anderen Anbieter zu substituieren. Hierdurch könnten sich Verzögerungen bei der Umsetzung des Business Plan ergeben oder Bohr- bzw. Entwicklungsprojekte gar nicht mehr durchführbar sein.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als gering ein.

Die DRAG-Gruppe könnte über keinen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

Aufsuchen und Gewinnen von Rohstoffen sind haftungsträchtig. Die DRAG-Gruppe könnte aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern oder Dienstleistern wesentlichen Haftungsrisiken ausgesetzt sein. Auch soweit mit den genannten Dritten Haftungsfreistellungsvereinbarungen abgeschlossen wurden, könnte es sein, dass die daraus einzutreibenden Beträge unzulänglich sind, oder dass sich die Vollstreckung schwierig gestaltet, weil die Auftragnehmer, Unterauftragnehmer oder Dienstleister nicht über ausreichende Haftungsmasse verfügen.

Die Emittentin ist zwar der Auffassung, dass für alle in den Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gebündelten Projekte branchenübliche und ausreichende Versicherungen abgeschlossen worden sind. Die Emittentin beabsichtigt auch für die Zukunft, ihren Einfluss in den Tochter- und Beteiligungsgesellschaften dahingehend auszuüben, dass ein solcher Versicherungsschutz vorgehalten wird. Sie entscheidet hierbei über die Art und den Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse, um die aus ihrer Sicht wesentlichen Risiken abzudecken. Es kann allerdings nicht garantiert werden, dass die DRAG-Gruppe alle mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken in angemessenem Umfang versichert hat, versichern kann oder versichern wird. Die Emittentin kann daher nicht gewährleisten, dass der DRAG-Gruppe keine Verluste entstehen oder dass keine Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. Daher ist es möglich, dass die DRAG-Gruppe aufgrund von nicht versicherbaren oder nicht versicherten Risiken oder aufgrund von nicht ausreichendem Versicherungsschutz substantielle Verluste erleidet. Es besteht ferner das Risiko, dass die Versicherungspolizen der DRAG-Gruppe in Zukunft nicht mehr oder nur noch gegen höhere Versicherungsprämien oder bei höheren Selbsthalten verfügbar sind, oder dass nur noch geringerer Versicherungsschutz angeboten wird, oder dass die Versicherungsverträge zusätzliche oder erweiterte Deckungsschutzausschlüsse enthalten.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als gering ein.

Die bestehenden und zukünftigen ausländischen Aktivitäten der DRAG-Gruppe bringen vielfältige Risiken, z.B. rechtlicher oder steuerlicher Art, mit sich.

Die bestehende und zukünftig auch weiter voranzutreibende Internationalisierung der Geschäftsaktivitäten der DRAG-Gruppe bringt vielfältige Risiken mit sich. In vielen Fällen schließt die DRAG-Gruppe Verträge unter Geltung ausländischer Rechtsordnungen ab oder unterwirft sich einer aus Sicht der Emittentin ausländischen Gerichtsbarkeit. Es kann deshalb zu Rechtsstreitigkeiten vor ausländischen Gerichten oder Schiedsgerichten und/oder zur Anwendung von Rechtsnormen ausländischer Jurisdiktionen kommen. Daraus könnten sich Nachteile für die DRAG-Gruppe vor allem bei der Durchsetzung von Ansprüchen bzw. der Rechtsverteidigung ergeben.

Ein weiteres Risiko aus der internationalen Geschäftstätigkeit der DRAG-Gruppe folgt daraus, dass Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und ihren ausländischen Tochtergesellschaften, insbesondere die Gewährung von Fremd- oder Eigenmitteln durch die Emittentin an ihre ausländischen Tochtergesellschaften oder die Erbringung von Dienstleistungen der Emittentin gegenüber ihren ausländischen Tochtergesellschaften aus der Perspektive verschiedener Steuerrechtsordnungen zu bewerten sind. Es ist nicht auszuschließen, dass eine wirtschaftliche Leistung in den betroffenen Ländern jeweils mit Steuern belastet wird, ohne dass ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den betroffenen Ländern eine Mehrfachbelastung innerhalb der DRAG-Gruppe im Einzelfall zu kompensieren vermag. Zu den Risiken aus bestehenden und zukünftigen ausländischen Aktivitäten zählen ferner insbesondere die in den einzelnen Ländern herrschenden allgemeinen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, unerwartete Änderungen regulatorischer Anforderungen sowie die Einhaltung einer Vielzahl ausländischer Gesetze und Vorschriften. Darüber hinaus können internationale Tätigkeiten dem Risiko von Handelsbeschränkungen und Änderungen von Tarifen und Zöllen ausgesetzt sein. Auch der Betrieb und der Schutz von IT-Strukturen sowie die Einrichtung und Pflege angemessener Risikomanagement- und Controlling-Strukturen stellen bei länderübergreifenden Sachverhalten regelmäßig besondere Herausforderungen dar.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als gering ein.

2.2 Wesentliche Risiken, die den anzubietenden Wertpapieren eigen sind

2.2.1 Risiken im Zusammenhang mit der Natur der Wertpapiere

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen.

Nach den Anleihebedingungen ist bei einem etwaigen Eintritt bestimmter Voraussetzungen jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Gesellschaft die Rückzahlung einzelner oder aller seiner Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen bzw. den Ankauf seiner Schuldverschreibungen zu verlangen. Spätestens am Ende der Laufzeit der Anleihe 2019/2024 ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibung zurückzuzahlen.

Die Begleichung der aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verbindlichkeiten hängt davon ab, dass die Emittentin im jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt über genügend liquide Mittel verfügen wird, um die betreffenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in voller Höhe zu bedienen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin zukünftig die Geschäftstätigkeit nicht erfolgreich fortführt und damit der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ausbleibt. Es besteht deshalb keine Gewissheit, dass die Emittentin die notwendigen Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in voller Höhe durch entsprechende Jahresüberschüsse erwirtschaftet. Insbesondere ist nicht ausgeschlossen, dass die Emittentin am Ende der Laufzeit der Anleihe 2019/2024 auf eine Anschlussfinanzierung angewiesen sein wird. Es ist nicht gewährleistet, dass die Emittentin in der erforderlichen Höhe eine Anschlussfinanzierung erhält und selbst wenn dies der Fall sein sollte, könnte sie eine Anschlussfinanzierung eventuell nur zu aus ihrer Sicht wirtschaftlich ungünstigen Konditionen erhalten.

In den vorstehenden Fällen könnte eine Liquiditäts- bzw. Finanzierungslücke der auftreten, die die Insolvenz der Emittentin zur Folge hätte. Es ist somit nicht gewährleistet, dass die Anleger ihre Anlage in vollem Umfang zurückerhalten, selbst ein Totalverlust ist möglich.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als hoch ein.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Erwerb der Schuldverschreibungen kommen. Die Schuldverschreibungen sind unbesichert. Es gibt für sie keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung oder vergleichbare Sicherungen. Andere Verbindlichkeiten der Emittentin könnten vorrangig zu befriedigen sein.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Erwerb der Schuldverschreibungen kommen. Die Schuldverschreibungen sind Kapitalanlagen, für die keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z.B. durch einen Einlagensicherungsfonds der Banken) besteht. Die Schuldverschreibungen begründen samt Zinszahlungen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verpflichtungen im gleichen Rang stehen, sondern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten Dritter zu bestellen. Es ist daher möglich, dass im Falle einer Insolvenz der Emittentin keine oder nur geringe Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung stehen, so dass die Anleger dann keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten würden. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind die Ansprüche der Anleger erst nach einer etwaigen Befriedigung besicherter Ansprüche anderer Gläubiger zu bedienen. Das Vermögen der Emittentin würde verwertet und zur Befriedigung der jeweiligen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderung zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an diese verteilt werden. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleihegläubiger gegenüber den anderen Gläubigern bestünde dabei nicht. Die Anleger können nicht von der Emittentin verlangen, dass ihre Zins- und Tilgungsansprüche gegenüber anderen Ansprüchen vorrangig befriedigt werden, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen stehen, auch nicht gegenüber Anlegern aus etwaigen weiteren, von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen. Ferner ist die Emittentin nicht beschränkt, in Zukunft weitere, den Schuldverschreibungen gegenüber gleichrangige oder vorrangige Verbindlichkeiten einzugehen. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten erhöht die Verschuldung der Emittentin und kann den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten. Im Falle einer eventuellen Insolvenz der Emittentin besteht somit die Gefahr, dass die Anleger ihr eingesetztes Kapital weitgehend oder sogar vollständig verlieren.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als hoch ein.

Die Emittentin könnte weitere Anleihen begeben bzw. die Emittentin oder ihre Tochtergesellschaften könnten weitere Fremdmittel aufnehmen.

Die Emittentin kann nach den Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen aufweisen.

In den durch die Anleihebedingungen vorgegebenen Grenzen sind weder die Emittentin noch ihre Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften beschränkt, weitere Fremdmittel etwa durch Kredite oder auf andere Weise aufzunehmen. Mit jeder Aufnahme weiterer Fremdmittel durch die Emittentin steigt der Verschuldungsgrad der Emittentin, wenn nicht in entsprechendem Maß auch die Eigenmittel aufgestockt werden. Ein erhöhter Verschuldungsgrad erhöht gleichzeitig das Risiko des Ausfalls der Schuldverschreibungen, weil die Emittentin mit der Aufnahme zusätzlicher Fremdmittel erhöhten Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt ist. Ähnliche Risiken bestehen, wenn eine Tochtergesellschaft der Emittentin Fremdmittel aufnimmt und dadurch ggf. nicht mehr oder nicht in ausreichendem Maße in der Lage ist, an die Emittentin Gewinne auszuschütten oder ausgereichte gruppeninterne Darlehen zurückzuführen.

Es besteht das Risiko, dass in der Folge einer Erhöhung des Verschuldungsgrades der Wert der begebenen Schuldverschreibungen sinkt. Wenn in einem solchen Fall der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen vor Fälligkeit veräußern möchte, besteht das Risiko, dass der Kurs der Schuldverschreibungen entsprechend gesunken und eine Veräußerung nur unter Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist. Bei einer Erhöhung des Verschuldungsgrades der Emittentin steigt im Übrigen das Risiko, dass der Emittentin im Falle einer Liquidation oder Insolvenz weitaus weniger Mittel zur Verfügung stehen, die zur Befriedigung der Anleihegläubiger erforderlich sind.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als hoch ein.

Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.

Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen mit einfacher Mehrheit (oder mit einer Mehrheit von 75 % der teilnehmenden Stimmrechte bei Änderungen des wesentlichen Inhalts der Anleihebedingungen bzw. einer höheren Mehrheit als der gesetzlich vorgesehenen Mehrheit, sofern die Anleihebedingungen dies vorsehen) nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz –SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen beschließen. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Es kann zudem gegen den Willen des einzelnen Anlegers ein gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger der Anleihe benannt werden. In diesem Fall könnte der einzelne Gläubiger der Anleihe seine Rechte nicht mehr oder nur noch teilweise gegenüber der Emittentin durchsetzen oder geltend machen. Diese Rechte stünden dann nur dem gemeinsamen Vertreter zu. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der zu einem Rechtsverlust der Anleihegläubiger führt, kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert und die Realisierbarkeit dieses Wertes bis hin zum Totalverlust der Anlage führen.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors im mittleren Bereich ein.

Bei einer Fremdfinanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko, die Forderungen aus einer Finanzierung erfüllen zu müssen, ohne dass ihm möglicherweise dafür entsprechende Erträge aus den Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen.

Solche Anleger, die den Erwerb der Schuldverschreibung mit Fremdkapital finanzieren möchten, sollten in jedem Fall vor der Investition in die Schuldverschreibung einen fachkundigen Berater hinzuziehen und erst dann über den Kauf der Schuldverschreibung entscheiden. Von einer Finanzierung der Investition mit Fremdkapital wird grundsätzlich abgeraten. Dies ist deshalb geboten, weil eine fehlerhafte Entscheidung für den Erwerb einer Anleihe erhebliche Auswirkungen für den Anleger haben kann. Sollte sich die Entscheidung eines Anlegers zur Investition in die Anleihe etwa als falsch herausstellen, könnte dies zu einem Verlust und insbesondere im Fall einer Insolvenz der Emittentin auch zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Hat der Anleger zur Finanzierung einer Anleihe Fremdkapital aufgenommen, könnte dies den Verlust für den Anleger weiter erhöhen. Es ist insoweit nicht ausgeschlossen, dass die Kreditverbindlichkeiten nicht mit den (Zins-)Erlösen aus der Anleihe getilgt werden können. Wird der Erwerb der Schuldverschreibung mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder Ausfall der Emittentin oder fällt der Kurs der Anleihe erheblich, müsste der Anleger sowohl den eingetretenen Verlust hinnehmen, als auch eigenständig die Kreditzinsen tragen und den Kredit abbezahlen. Hierdurch entstünde ihm sowohl ein Wertverlust hinsichtlich der Schuldverschreibung als auch ein zusätzlicher finanzieller Nachteil wegen des Kredits.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors im mittleren Bereich ein.

Nach Maßgabe der Anleihebedingungen kann die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen. In diesem Fall könnten die Anleger eine niedrigere Rendite als erwartet erzielen. Der Anleger trägt insoweit ein Wiederanlagerisiko.

Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin entsprechend den Anleihebedingungen ganz oder teilweise vorzeitig gekündigt werden. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen vor dem Tag der Rückzahlung und gegebenenfalls eines Aufschlags auf den zurück zu bezahlenden Nennwert der Schuldverschreibungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Anleihebedingungen. Wenn die Emittentin ihr Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ausübt, könnten die Inhaber der Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet erzielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anleger den aus der Rückzahlung der Schuldverschreibungen vereinnahmten Betrag nur zu schlechteren Konditionen in andere Anlageformen investieren können. Die Anleger tragen insoweit ein Wiederanlagerisiko für das an sie zurückgezahlte Kapital.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors im mittleren Bereich ein.

Der Erwerber der Schuldverschreibungen hat keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um eine Beteiligung, die mitgliedschaftsrechtliche Stimmrechte gewährt. Die Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinszahlungen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin mit Ausnahme der im Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) gewährten Rechte. Die Anleger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeiten, die Strategie und die Geschicke der DRAG-Gruppe mitzubestimmen und sind von den unternehmerischen Entscheidungen von Vorstand, Aufsichtsrat und den Aktionären der Emittentin abhängig. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen und könnten nicht die gewünschte Wirkung oder sogar negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben, was die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen in erheblichem Maße negativ beeinflussen oder im äußersten Fall sogar verhindern könnte.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als gering ein.

Die Schuldverschreibungen können von den Anlegern nicht vorzeitig gekündigt werden und die Anleger haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Rückzahlung vor dem Ende der Laufzeit.

Die Schuldverschreibungen sind am 6. Dezember 2024 zur Rückzahlung fällig. Den Anlegern steht grundsätzlich kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Dies hat zur Folge, dass die Anleger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch haben, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen. Lediglich im Falle eines Kontrollwechsels – wie in den Anleihebedingungen definiert – hat jeder Anleihegläubiger nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen das Recht, nicht aber die Verpflichtung, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) insgesamt oder teilweise zu verlangen.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als gering ein.

Ansprüche aus den Schuldverschreibungen bestehen ausschließlich gegen die Emittentin, nicht aber gegen deren Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften.

Die Begebung der Schuldverschreibungen erfolgt durch die Emittentin als Muttergesellschaft. Ansprüche aus Schuldverschreibungen bestehen ausschließlich gegenüber der Emittentin, nicht aber gegen ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften. Eine Haftung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften für die aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verbindlichkeiten der Emittentin im Wege von Garantien oder sonstigen Sicherungen findet nicht statt.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als gering ein.

2.2.2 Risiken im Zusammenhang mit dem Angebot der Wertpapiere

Der Anleger hat keinen Einfluss auf die Verwendung der durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen erworbenen Mittel.

Sollte nach Bedienung der Umtauscherklärungen von Gläubigern der Schuldverschreibung 2016/2021 noch ein Teil des Netto-Emissionserlöses ungenutzt sein, erwägt die Emittentin, den verbleibenden Nettoemissionserlös ganz oder teilweise für die Rückführung des nicht umgetauschten Teils der Schuldverschreibungen 2016/2021 zu verwenden, wobei die Rückführung auch vorzeitig durch vollständige oder teilweise Kündigung der nach dem Umtauschangebot noch ausstehenden Schuldverschreibungen 2016/2021 erfolgen könnte. Die Emittentin ist jedoch in ihrer Entscheidung über die Verwendung des Kapitals frei. Die Anleger haben keinen Anspruch gegen die Emittentin auf eine bestimmte Verwendung des Nettoemissionserlöses aus der Begebung der Schuldverschreibungen. Es ist daher möglich, dass sich die Emittentin zu einer anderen Verwendung des Nettoemissionserlöses entschließt. Es besteht daher das Risiko, dass der Nettoemissionserlös von der Emittentin anders als geplant eingesetzt wird und dass diese anderweitige Verwendung des Nettoemissionserlöses die Fähigkeit der Emittentin, Zinsen und Rückzahlung zu leisten, beeinträchtigt oder ausschließt.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als hoch ein.

Vor der Begebung der Schuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird; in einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Die Emittentin beabsichtigt, einen Antrag auf Aufnahme der Anleihe in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse mit dem Handel im Segment Quotation Board zu stellen. Es besteht das Risiko, dass kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen der Emittentin in den Handel der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden können, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis veräußern kann. Es besteht für die Anleger insbesondere die Gefahr, dass sie die Schuldverschreibungen während der Laufzeit nicht oder nur zu einem schlechteren Marktpreis veräußern können. Sie dürfen daher nicht darauf vertrauen, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder zu einem bestimmten Wert verkaufen zu können. Die Anleger müssen damit rechnen, bis zum Rückzahlungstag im Besitz der Schuldverschreibungen bleiben zu müssen. Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen für Anleger haben. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als hoch ein.

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls die Kreditwürdigkeit der DRAG-Gruppe sich verschlechtert oder falls die Marktteilnehmer ihre Einschätzung zur Kreditwürdigkeit modifizieren oder sich ihre Einschätzungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin, etwa wegen möglicher zukünftiger Änderungen von Rechnungslegungsstandards und damit von Abschlussposten, ändern.

Sofern – etwa aufgrund der Verwirklichung eines auf die Emittentin bezogenen Risikos – sich die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Marktpreis der Schuldverschreibungen deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Unternehmen der DRAG-Gruppe tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Marktpreis der Schuldverschreibungen fallen.

Die Konzernrechnungslegung der Emittentin erfolgt nach HGB. Die Einzelabschlüsse der Emittentin wie auch der deutschen Tochtergesellschaften der Emittentin werden nach den Regeln des HGB aufgestellt. Neue oder geänderte Bilanzierungsregeln könnten zu Anpassungen der jeweiligen Bilanzposten der Emittentin führen. Dies könnte zu einer anderen Wahrnehmung der Marktteilnehmer in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin führen. Als Folge besteht das Risiko, dass der Preis der Schuldverschreibungen sinken könnte.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als hoch ein.

Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen können für solche Anleger ein Währungsrisiko bedeuten, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt; ferner könnten Regierungen und zuständige Behörden künftig Devisenkontrollen oder Kapitalkontrollen einführen.

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro; die auf die Schuldverschreibungen entfallende Verzinsung wird ebenfalls in Euro berechnet und ausbezahlt. Wenn der Euro für einen Anleihegläubiger eine Fremdwährung darstellt, etwa weil er über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügt oder die Erträge aus der Investition in die Schuldverschreibung nicht in Euro benötigt, ist dieser Anleihegläubiger dem Risiko von Veränderungen von Wechselkursen ausgesetzt, die den Ertrag der Schuldverschreibung beeinträchtigen können. Veränderungen von Wechselkursen können vielfältige Ursachen wie bspw. makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen haben. Außerdem könnten, wie es in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die den jeweiligen Wechselkurs nachteilig beeinflussen könnten. Des Weiteren könnten aufgrund der Finanz- bzw. Staatsschuldenkrise im Raum der Europäischen Union von einzelnen Staaten Kapitalkontrollen eingeführt werden. Im Ergebnis könnten Anleger weniger Kapital oder Zinsen als erwartet oder gar kein Kapital oder Zinsen erhalten.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors im mittleren Bereich ein.

Die Rendite eines Anleihegläubigers kann durch Transaktionskosten und auf ihn anwendbare steuerliche Vorschriften nachteilig beeinflusst werden.

Bei der Zeichnung, dem späteren Kauf oder Verkauf und bei der Verwahrung der Schuldverschreibung könnten neben dem Preis für die Schuldverschreibung weitere Kosten, wie Provisionen, Gebühren, Spesen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese könnten die Rendite der Schuldverschreibung erheblich vermindern oder gar ausschließen. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen oder vom Anleihegläubiger beim Verkauf oder bei der Rückzahlung der Schuldverschreibung realisierte Gewinne nach der Rechtsordnung des Heimatlandes des Anleihegläubigers steuerpflichtig sind. Die Emittentin wird den Gläubigern der Anleihe keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern und Abgaben zahlen. Dies könnte sich ebenfalls negativ auf die Rendite der Anleihe auswirken.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors im mittleren Bereich ein.

Durch die Beschränkung des öffentlichen Angebots auf Deutschland sowie den Verzicht auf die Benennung einer ausländischen Zahlstelle kann die Anlage in den Schuldverschreibungen sowie deren Verwaltung für ausländische Anleger mit zusätzlichem Aufwand und sonstigen Kosten verbunden sein.

Die Schuldverschreibungen werden nur in Deutschland öffentlich angeboten und es ist ausschließlich beabsichtigt, eine Zahlstelle in Deutschland zu benennen. Die Verbuchung und Verwaltung der Schuldverschreibungen könnten für Anleger aus dem Ausland mit besonderem Aufwand und weiteren Kosten verbunden sein. Insoweit besteht für Anleger mit Wohnsitz oder einer Kontoverbindung außerhalb Deutschlands das Risiko, dass der Erwerb der Schuldverschreibungen durch Depotzubuchung und die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlung(en) nur über bestimmte Banken erfolgen kann und vor dem Erwerb die Einrichtung eines Kontos bei einer dieser Banken in Deutschland oder außerhalb Deutschlands erforderlich sein könnte. Demnach könnten mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen und der Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen weitere Kosten verbunden sein, und die (individuelle) Rendite aus der Anlage in den Schuldverschreibungen könnte geringer als erwartet ausfallen.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors im mittleren Bereich ein.

Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte infolge von Änderungen des Marktzinses fallen.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Der Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt (der „Marktzins“) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins, z.B. im Falle von steigenden Inflationsraten, steigt, fällt üblicherweise

der Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Für Anleger, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Schuldverschreibungen weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors im mittleren Bereich ein.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Im Fall der Veräußerung einer Schuldverschreibung während ihrer Laufzeit oder einer etwaigen vorzeitigen Tilgung der Schuldverschreibungen kann der Betrag, den der Anleger erhält, niedriger sein als der Betrag, den er von der Emittentin bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen erhalten würde. Somit könnte der Anleger eine niedrigere als die erwartete Rendite erzielen. Zusätzlich kann er in der Situation sein, keine Möglichkeit der Wiederanlage vorzufinden, die besser als oder zumindest gleichwertig zu der Anleihe der Emittentin ist. Das Risiko der zumindest gleichwertigen Wiederanlage besteht auch bei Tilgung am Ende der Laufzeit. Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors im mittleren Bereich ein.

Für die Anleihegläubiger gelten nicht die für den regulierten Markt einschlägigen Anlegerschutzbestimmungen.

Die Schuldverschreibungen sollen in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden. Die Aktien der Emittentin sind im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Einbeziehung in das Segment Scale notiert. Weder die Schuldverschreibungen noch die Aktien der Emittentin sollen in den Handel eines regulierten Marktes einbezogen werden. Damit gelten wesentliche Anlegerschutzbestimmungen – insbesondere des Wertpapierhandelsgesetzes – nicht, die bei Emittenten zur Anwendung kommen, deren Wertpapiere im regulierten Markt (sowie dort gegebenenfalls im General Standard oder Prime Standard) gehandelt werden.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als gering ein.

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Verletzung von Folgepflichten der maßgeblichen Börsenregularien.

Die Schuldverschreibungen der Gesellschaft sollen in den Open Market der Deutschen Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden. Aufgrund dieser Einbeziehung unterliegt die Gesellschaft verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und Verhaltensstandards führt grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, zu denen auch die Kündigung der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an einer Wertpapierbörse zählen kann. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch erschwert handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil (z.B. einen sinkenden Marktpreis) erleiden.

Die Emittentin stuft die Wesentlichkeit des Risikofaktors als gering ein.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Deutsche Rohstoff AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer HRB 702881 mit Sitz in Mannheim und der Geschäftsanschrift: Q7 24, 68161 Mannheim, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts (nachfolgend auch „**Prospekt**“).

3.2 Erklärung zur Richtigkeit der Angaben im Prospekt

Die Deutsche Rohstoff AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

3.3 Angabe von Seiten Dritter

Dieser Prospekt enthält von Seiten Dritter übernommene Angaben. Hierzu bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Quellen der Informationen von Seiten Dritter sind jeweils angegeben.

3.4 Erklärungen zur Billigung durch die zuständige Behörde

Dieser Prospekt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 („EU-Prospektverordnung“) gebilligt worden.

Die BaFin hat diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der EU-Prospektverordnung gebilligt.

Die Billigung dieses Prospekts durch die BaFin sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden.

Die Billigung dieses Prospekts durch die BaFin sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.

Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung der Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

3.5 Interessen von Personen, die an dem Öffentlichen Angebot beteiligt sind

ICF steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält ICF eine Provision für die Platzierung der Schuldverschreibungen, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat ICF auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Neben den in diesem Gliederungspunkt dargestellten Interessen und den in Ziff. 10.3. *Potenzielle Interessenkonflikte* dargestellten Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und ihren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern bestehen keine Interessen natürlicher und juristischer Personen an dem Angebot.

3.6 Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart, Zweigniederlassung Mannheim, Theodor-Heuss-Anlage 2, 68165 Mannheim. Die ordentliche Hauptversammlung der Emittentin hat am 10. Juli 2018 auf Vorschlag des Aufsichtsrates beschlossen, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 die Falk GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Heidelberg, Im Breitspiel 21, 69126 Heidelberg, zu bestellen. Für das aktuelle Geschäftsjahr wählte die Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 erneut die Falk GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer. Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Falk GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sind jeweils Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, Deutschland.

Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den HGB-Konzernabschluss der Deutsche Rohstoff AG zum 31. Dezember 2017 sowie den HGB-Einzelabschluss der Deutsche Rohstoff AG zum 31. Dezember 2017 geprüft und jeweils mit dem im Finanzteil dieses Prospekts wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Falk GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat den HGB-Konzernabschluss der Deutsche Rohstoff AG zum 31. Dezember 2018 sowie den HGB-Einzelabschluss der Deutsche Rohstoff AG zum 31. Dezember 2018 geprüft und jeweils mit dem im Finanzteil dieses Prospekts wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN UND ZUR ORGANISATIONSSTRUKTUR

4.1 Angaben zur Emittentin

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist „Deutsche Rohstoff AG“. Eine davon abweichende kommerzielle Bezeichnung existiert nicht.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 702881 eingetragen. Die aktuelle Geschäftsanschrift ist Q7, 24, 68161 Mannheim, Bundesrepublik Deutschland. Ihre Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900NNSQCX28FWBW79.

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft. Sie ist unter der deutschen Rechtsordnung tätig. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Gesellschaft wurde zunächst als Vorratsgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Firma Skylinehöhe 42. V V AG am 15. Februar 2006 (URNr. 1397/2006 des Notars Dr. Peter Kolb, Bonn) mit einem Grundkapital von EUR 100.000,00, eingeteilt in 100.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00, durch die FORATIS AG und die haws GmbH gegründet und am 3. März 2006 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 76735 eingetragen. Mit Vertrag vom 13. März 2006 erwarben Dr. Titus Gebel und Dr. Thomas Gutschlag sämtliche das Grundkapital der Gesellschaft repräsentierenden Aktien an der Gesellschaft. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 17. März 2006 wurde im Zuge der Neufassung der Satzung die Änderung der Firma in Deutsche Rohstoff AG beschlossen. Die Eintragung dieser Satzungsänderungen erfolgte im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main am 5. Mai 2006. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 16. Mai 2007 die Verlegung des Sitzes nach Heidelberg beschlossen. Die Eintragung dieser Sitzverlegung erfolgte am 31. August 2007 im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 702881. Die Hauptversammlung vom 7. Juli 2017 beschloss sodann die Sitzverlegung nach Mannheim. Die Eintragung der Sitzverlegung nach Mannheim erfolgte am 21. Juli 2017.

Die Emittentin ist unter der Telefonnummer 0621/4908 17-0 sowie der Email-Adresse info@rohstoff.de erreichbar. Weitere Informationen über die Emittentin sind auf der Website der Emittentin unter www.rohstoff.de erhältlich. Hierzu wird erklärt, dass die Angaben auf der Website der Emittentin nicht Teil des Prospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen werden.

Die Emittentin verfügt derzeit über kein gültiges Rating. Es ist nicht beabsichtigt, ein Rating erstellen zu lassen.

4.2 Aktienkapital, Satzung und Zielsetzung der Emittentin

Das Grundkapital der Deutsche Rohstoff AG beträgt gegenwärtig EUR 5.081.747,00. Es ist eingeteilt in 5.081.747 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung der Emittentin. Sämtliche ausgegebenen 5.081.747 Aktien sind voll eingezahlt; sie sind Bestandteil des Eigenkapitals der Emittentin.

Gemäß § 2 Abs. (1) der Satzung der Emittentin ist Gegenstand des Unternehmens die Aufsuchung, Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen, der Handel mit Rohstoffen sowie der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen im Rohstoffsektor und das Erbringen entsprechender Beratungsleistungen für Dritte. In geringem Umfang können auch Beteiligungen an Unternehmen aus anderen Sektoren erworben werden.

Gemäß § 2 Abs. (2) ist die Gesellschaft zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Unternehmensgegenstandes förderlich erscheinen.

Gemäß § 2 Abs. (3) kann die Gesellschaft im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen oder deren Geschäfte führen. Die Gesellschaft kann Unternehmen erwerben oder sie veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291, 292 AktG mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen gleich welcher Rechtsform auszugliedern.

4.3 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der DRAG-Gruppe

4.3.1 Geschäftsgeschichte und -entwicklung der Emittentin

| | |
|--------------------|--|
| März 2006 | (Wirtschaftliche) Neugründung der Deutsche Rohstoff AG. |
| April 2008 | Einstieg der BASF Venture Capital GmbH im Rahmen der sechsten Erhöhung des Grundkapitals der Deutsche Rohstoff AG. |
| Mai 2009 | Erwerb der Georgetown Goldmine samt elf Abbaulizenzen (Mining Leases), eine Vorstufe zur Abbaulizenz (Mineral Development Lease) sowie acht Explorationslizenzen für die Umgebung von Georgetown durch die Deutsche Rohstoff Australia Pty. Ltd. |
| Mai 2010 | Einbeziehung der Aktien der Deutsche Rohstoff AG in den Freiverkehr (Entry Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse. |
| Januar 2011 | Gründung der Tekton Energy LLC (über Deutsche Rohstoff USA, Inc.) zusammen mit US-Partnern; Teil-Verkauf von 55 % der Anteile an Rhein Petroleum GmbH an Tulip Oil Holding B.V.; Aufnahme der Goldproduktion durch Deutsche Rohstoff Australia Pty. Ltd. |
| Mai 2011 | Erwerb von 100 % an Wolfram Camp Mine Pty. Ltd. |
| Juli 2011 | Erste öffentliche Hauptversammlung der Deutsche Rohstoff AG; Einbringung der Explorationslizenzen „Geyer“ und „Gottesberg“ in die Sachsenzinn GmbH und Übertragung sämtlicher Anteile an der Sachsenzinn GmbH an die Tin International Pty. Ltd. Sydney, Australien. |
| 31. Dezember 2011: | Erstmaliger (freiwilliger) Konzernabschluss mit zehn konsolidierten Gesellschaften und zwei Beteiligungen (nach HGB): Konzernjahresüberschuss EUR 10,5 Mio. |
| März 2012 | Bezugskapitalerhöhung von EUR 4.561.841,00 um nominal EUR 760.306,00 auf EUR 5.322.147,00 (Bruttoerlös EUR 10,8 Mio.). |
| April 2012 | Produktionsaufnahme bei Tekton Energy LLC. |
| Juli 2012 | Offizielle Eröffnung der Wolfram Camp Mine (WCM) in Queensland, Australia. |
| September 2012 | Teilverkauf von Anteilen an der Rhein Petroleum GmbH an Tulip Oil Holding B.V.; vollständiger Verkauf der Deutsche Rohstoff Australia Pty. Ltd. an JKO Mining. |
| Februar 2013 | Tekton Energy LLC beginnt Horizontal-Bohrprogramm. |
| Juli 2013 | Emission einer Anleihe der Deutsche Rohstoff AG über EUR 62,5 Mio. und Einbeziehung in den Open Market (Entry Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse. |
| März 2014 | Verkauf der wesentlichen Assets der Tekton Windsor LLC für USD 220 Mio. (Vollzug des Vertrags Mai 2014). |
| Juni 2014 | Verkauf der Wolfram Camp Mine an Almonty Industries, Inc. (Vollzug des Vertrags September 2014). |
| Januar 2015 | Freiwilliges öffentliches Rückerwerbsangebot an die Inhaber der von der Deutsche Rohstoff AG begebenen "8 % Schuldverschreibungen 2013/2018". |
| Oktober 2015 | Herabsetzung des Grundkapitals auf EUR 5.063.072,00 im Anschluss an einen Aktienrückkauf (Juli bis Dezember 2014). |

Dezember 2015 Cub Creek und Elster veröffentlichen erstmals ein Reservengutachten mit zusammen rund 12,28 Mio. Barrel Öläquivalent

4.3.2 Jüngste Ereignisse von besonderer Bedeutung

Im Folgenden werden die jüngsten Ereignisse angegeben, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Juni 2016 Cub Creek Energy LLC beginnt mit einem Bohrprogramm mit insgesamt 19 Horizontalbohrungen.

November 2016 Cub Creek Energy LLC beginnt mit der Ölproduktion.

Dezember 2016 Salt Creek Oil & Gas LLC schließt Akquisition eines Flächenpaketes in North Dakota erfolgreich ab.

März 2018 Die Deutsche Rohstoff AG gibt erstmals eine Wandelschuldverschreibung mit einem Volumen von EUR 11 Mio.

Juni 2018 Salt Creek Oil & Gas LLC schließt Verkauf von Flächen in North Dakota erfolgreich ab.

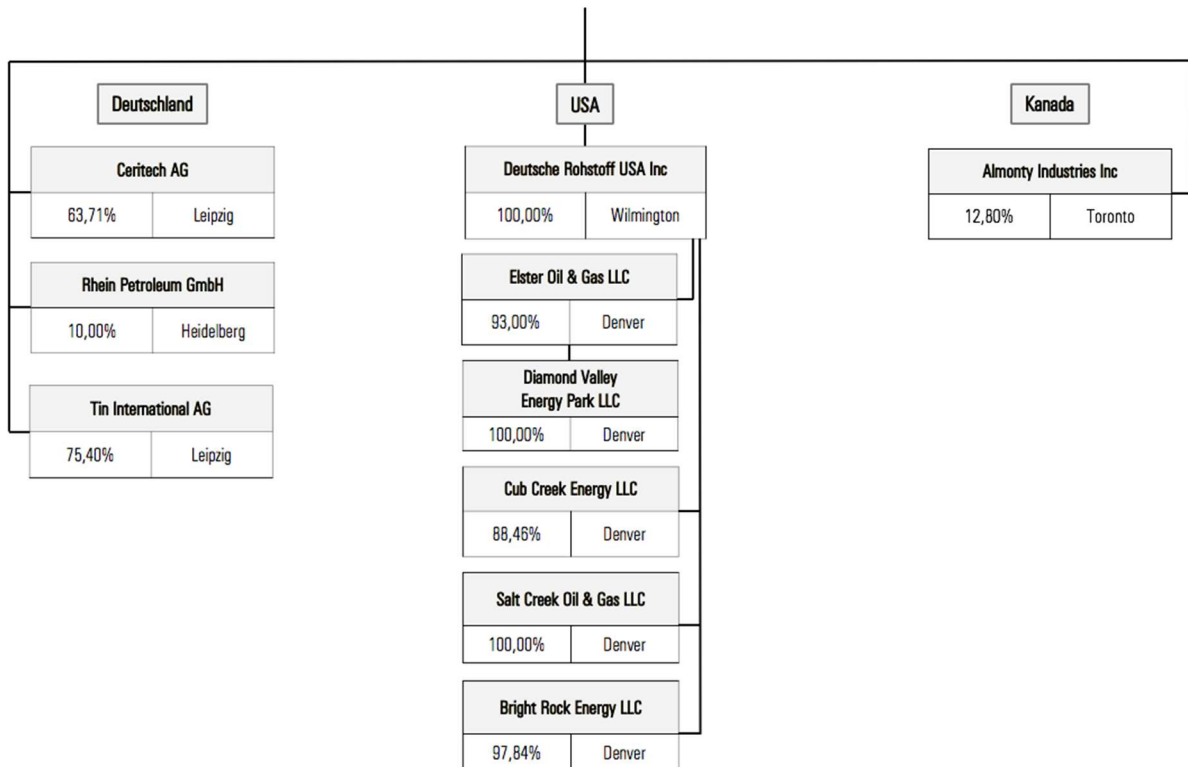
Juni 2019 Cub Creek Energy LLC beginnt ein weiteres Bohrprogramm mit 11 Horizontalbohrungen und einem Investitionsvolumen von rund 60 Mio. USD

4.4 Gruppenstruktur und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe

Die Gruppen- und Gesellschafterstruktur der DRAG-Gruppe, einschließlich der Emittentin und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften stellt sich zum Datum dieses Prospekts wie folgt dar:

Deutsche Rohstoff AG

MANNHEIM



Quelle: Angaben der Emittentin

Innerhalb der DRAG-Gruppe hat die Emittentin die Rolle der Muttergesellschaft inne und ist daher nicht von den übrigen Gesellschaften der DRAG-Gruppe gesellschaftsrechtlich abhängig. Die Deutsche Rohstoff AG steuert die in der DRAG-Gruppe zusammengefassten Tochtergesellschaften, initiiert neue Projekte, gründet bei Erfolgsaussicht entsprechende Tochtergesellschaften und finanziert überwiegend die Aktivitäten der DRAG-Gruppe. Die operativen Prozesse erfolgen demgegenüber im Wesentlichen in den einzelnen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften. So agiert im Bereich Erdöl- und Erdgas die Emittentin über ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft Deutsche Rohstoff USA, Inc., die mehrheitlich an der Cub Creek Energy LLC sowie Elster Oil & Gas LLC (vormals Tecton Energy LLC), Salt Creek Oil & Gas sowie Bright Rock Energy beteiligt ist. Daneben ist die Emittentin im Bereich Erdöl an der Rhein Petroleum GmbH beteiligt. Im Segment Metalle hält die Emittentin eine Beteiligung an der Almonty Industries, Inc. Daneben besitzt sie Mehrheitsbeteiligungen an der Tin International AG und an der Ceritech AG. Ferner ist die Emittentin an der kanadischen Devonian Metals, Inc. beteiligt.

Die Emittentin ist zur Deckung der betrieblichen und sonstigen Aufwendungen und vor allem für die nach den Anleihebedingungen geschuldeten Zahlungen vollständig auf Gewinnausschüttungen ihrer operativ tätigen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften und/oder der Rückzahlung von Darlehen, welche sie ihren operativ tätigen Tochtergesellschaften gewährt hat oder gewähren wird, angewiesen. Es bestehen zwischen der Emittentin und ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften keine Gewinnabführungsverträge.

4.5 Angaben zu Beteiligungen der Emittentin

| Unternehmen | Land der Gründung | Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsquote |
|-----------------------------|-------------------|--|
| Unmittelbare Anteile | | |
| Deutsche Rohstoff USA, Inc. | USA | 100 % |
| Almonty Industries Inc. | Kanada | 12,80 % |
| Ceritech AG | Deutschland | 63,71 % |

| | | |
|----------------------|-------------|---------|
| Tin International AG | Deutschland | 75,40 % |
| Rhein Petroleum GmbH | Deutschland | 10 % |

Mittelbare Anteile

| | | |
|--------------------------------|-----|---------|
| Cub Creek Energy LLC | USA | 88,46 % |
| Elster Oil & Gas LLC | USA | 93,00 % |
| Diamond Valley Energy Park LLC | USA | 93,00 % |
| Salt Creek Oil & Gas LLC | USA | 100 % |
| Bright Rock Energy LLC. | USA | 97,84 % |

Die oben wiedergegebenen Beteiligungsquoten geben den Stand zum Datum dieses Prospekts wieder. Den Konsolidierungskreis des „**DRAG-Konzerns**“ bilden neben der Emittentin die vorstehenden Gesellschaften bis auf Almonty Industries Inc. und Rhein Petroleum GmbH.

4.6 Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur

Es existieren keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem 31. Dezember 2018. Die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 18.675,00 auf EUR 5.081.747,00 im Rahmen der auf der Hauptversammlung vom 04. Juli 2019 beschlossenen Aktiendividende wurde am 14. August 2019 in das Handelsregister eingetragen.

4.7 Erwartete Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin plant, sich und ihre Tochtergesellschaften insbesondere durch die Emissionserlöse aus den Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, zu finanzieren und sich dadurch mit ausreichend Geschäftskapital zu versorgen. Außerdem zählen Bankfinanzierungen auf Ebene der Projektgesellschaften zu den Finanzierungsquellen der DRAG-Gruppe. Im Übrigen behält sich die Emittentin vor, ihren Finanzierungsbedarf im Wege der Innenfinanzierung durch den Verkauf von Rohstoffprojekte bzw. Beteiligungen an Projektgesellschaften zu decken. Auch Eigenkapitalfinanzierungen und sonstige Formen der Finanzierung sind je nach Marktlage möglich.

4.8 Trendinformationen

4.8.1 Erklärung

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 bzw. dem Stichtag des Halbjahresabschlusses zum 30. Juni 2019 hat es keine wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten der Emittentin gegeben. Ferner hat es keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der DRAG-Gruppe seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 bzw. dem Stichtag des Halbjahresabschlusses 2019 gegeben.

4.8.2 Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle

Der weltweite Güter- und Energiebedarf – und damit die Nachfrage nach Rohstoffen aller Art – wird nach Ansicht der Emittentin auch in mittel- bis langfristiger Zukunft weiter zunehmen. Hintergrund ist vor allem der steigende Lebensstandard in den Schwellenländern. Dieser Prozess ist nach Meinung der DRAG unumkehrbar.

Die DRAG-Gruppe ist in Ländern tätig, in denen Rechtssicherheit und eine gute Infrastruktur besteht. Insbesondere in den USA herrscht nach Auffassung der Emittentin ein positives Umfeld für die Öl- und Gasförderung. Im US-Bundesstaat Colorado, in dem die DRAG einen Großteil ihrer Umsätze erwirtschaftet, wird derzeit ein Gesetz vorbereitet, mit dem die Emissionen aus der Öl- und Gasgewinnung und -weiterverarbeitung gesenkt werden

sollen. Die Emitentin erwartet daraus aber keinen wesentlichen Einfluss auf ihre laufende Förderung bzw. die Wirtschaftlichkeit neuer Bohrungen in diesem und dem kommenden Jahr.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass es immer wieder zu Phasen großer Unsicherheit kommen kann, in denen die Rohstoffpreise deutlich zurückgehen können. Sollte eine solche Phase länger anhalten, kann sie die DRAG-Gruppe negativ beeinflussen.

5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

5.1 Überblick

Die Deutsche Rohstoff AG (nachfolgend auch die „**Emittentin**“ oder „**DRAG**“, zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften die „**DRAG-Gruppe**“) wurde im März 2006 mit dem Ziel gegründet, einen neuen deutschen Rohstoffproduzenten aufzubauen. Die Gründer waren der Ansicht, dass die Rohstoffbranche eine der wesentlichen Wachstumsindustrien der kommenden Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, darstellt. Die wesentliche Ursache dafür ist nach Meinung der Emittentin in der raschen Industrialisierung und Verstärkung Chinas und anderer Schwellenländer seit der Jahrtausendwende zu sehen. Bedingt durch diese zusätzliche Nachfrage wächst der Bedarf nach Rohstoffen aller Art seit Jahren mit hohen Raten.

Die DRAG hat ihren Fokus im Bereich der Förderung von Erdöl- und Erdgas in den USA. Daneben ist sie teilweise mehrheitlich, teilweise mit Minderheitsanteilen an Unternehmen beteiligt, die in der Förderung und Exploration von Metallen tätig sind. Sie beschränkt sich in ihrer Tätigkeit auf Länder, die über ein stabiles politisches und rechtliches System verfügen. Die DRAG finanziert die Aktivitäten bzw. vermittelt Finanzierungspartner, entscheidet über Neuinvestitionen sowie Verkäufe und leitet die Öffentlichkeitsarbeit. Das operative Geschäft vor Ort verantworten erfahrene Führungskräfte, zumeist spezialisierte Ingenieure und Geologen mit langjähriger Berufserfahrung.

Bereits seit Januar 2011 ist die DRAG im Öl- und Gasgeschäft in den USA tätig. Sie gründete damals gemeinsam mit zwei Partnern die Tekton Energy LLC, die in den Folgejahren sehr erfolgreich eine eigene Öl- und Gasproduktion im US-Bundesstaat Colorado aufbaute. Im Mai 2014 veräußerte die Tekton Windsor LLC – eine im vollständigen Anteilsbesitz der Tekton Energy LLC stehende Gesellschaft – ihre wesentlichen Vermögensgegenstände gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von USD 200 Mio. in bar und einen Anteil an prospektiven Flächen. Die DRAG erzielte mit diesem Verkauf einen Gewinn vor Steuern von über USD 100 Mio.

Im Mai 2014 gründete die DRAG mit der Cub Creek Energy LLC eine weitere Gesellschaft, die in den USA in der Öl- und Gasförderung tätig ist. Cub Creek Energy LLC verfügt inzwischen über eigene Öl- und Gasproduktion aus 44 Horizontalbohrungen. Die frühere Tekton Energy LLC wurde im Juni 2014 in Elster Oil & Gas LLC umbenannt. In den Jahren 2015 bis 2018 investierte Elster Oil & Gas LLC insgesamt rund EUR 65,3 Mio. in Bohrungen im US-Bundesstaat Colorado. Sie hält dabei ausschließlich Minderheitsanteile. Im Juni 2015 gründete die DRAG gemeinsam mit mehreren Geologen und Ingenieuren die Salt Creek Oil & Gas LLC, die ihren Schwerpunkt im US-Bundesstaat North Dakota hat. Die letzte Neugründung fand im Juli 2018 statt, als die DRAG gemeinsam mit Partnern die Bright Rock Energy LLC gründete, die ihren geschäftlichen Schwerpunkt im US-Bundesstaat Utah hat.

Im Geschäftsfeld Metalle ist die DRAG seit ihrer Gründung tätig. Bereits im Herbst 2010 begann die DRAG-Gruppe mit der ersten eigenen Förderung. Es handelte sich um den Abbau und ab Januar 2011 auch um die Verarbeitung von Gold und Silber in Georgetown, Australien. Diese Mine hatte 2009 die Deutsche Rohstoff Australia Pty Ltd, eine 100%ige Tochtergesellschaft der DRAG, erworben. Sie produzierte 2011 13.321 Unzen Gold und 9.000 Unzen Silber. Im Herbst 2012 veräußerte die Emittentin die Deutsche Rohstoff Australia Pty Ltd an eine australische Gesellschaft gegen Zahlung von (umgerechnet) rund EUR 13 Mio. in bar. Im Laufe des Jahres 2012 startete die DRAG-Gruppe dann mit der Produktion von Wolfram- und Molybdän-Konzentraten aus der Wolfram Camp Mine in Australien, die sie 2011 übernommen hatte.

Im September 2014 veräußerte die DRAG die Wolfram Camp Pty Ltd an die kanadische Almonty Industries, Inc., die den Kaufpreis in Höhe von CAD 15 Mio. in eigenen Aktien und durch Begebung einer Wandelschuldverschreibung an die DRAG beglich. Zusammen mit einer weiteren Wandelschuldverschreibung von Almonty Industries, Inc., welche die DRAG im September 2015 zeichnete, stellt diese Beteiligung den Kern der heutigen Aktivitäten der DRAG im Bereich Metalle dar. Daneben verfügt sie im Wesentlichen über Beteiligungen an den deutschen Konzerngesellschaften Tin International AG und Ceritech AG.

Der DRAG-Konzern (d.h. die Emittentin und die in ihren Konsolidierungskreis aufgenommenen Gesellschaften, nachfolgend „**DRAG-Konzern**“) erwirtschaftete in den letzten fünf Jahren immer ein positives EBITDA. Es belief sich in den Jahren 2014 bis 2018 kumuliert auf EUR 259,0 Mio. (ungeprüft; der Betrag wurde aus den Konzernabschlüssen der Emittentin für 2014 bis 2018 jeweils gemäß folgender Formel für das EBITDA abgeleitet: Periodenergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen.) In diesem Zeitraum erzielte der DRAG-Konzern auch immer einen Jahresüberschuss, kumuliert insgesamt 80,8 Mio.

EUR. Für das Geschäftsjahr 2012 zahlte die Emittentin erstmals eine Dividende in Höhe von 10 Cent. In den Jahren 2014 bis 2018 schüttete die DRAG steigenden Dividenden aus, insgesamt 3,10 EUR je Aktie. Im Juli 2019 hatten die Aktionäre erstmals die Möglichkeit, sich die Dividende ganz oder teilweise in Form von DRAG-Aktien zahlen zu lassen.

Das Eigenkapital des DRAG-Konzerns belief sich zum 31. Dezember 2018 bei einer Konzernbilanzsumme von EUR 224,8 Mio. auf EUR 73,8 Mio.. Verbindlichkeiten bestanden in der Konzernbilanz 2018 in Höhe von EUR 116,2 Mio.. Die Eigenkapitalquote des DRAG-Konzerns belief sich auf ca. 32,8 %.

Sämtliche Aktien des aktuell mit EUR 5.081.747,00 zu beziffernden Grundkapitals der Deutsche Rohstoff AG sind in den Teilbereich des Freiverkehrs (Scale) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen. In den Jahren 2014 und 2015 kaufte die Deutsche Rohstoff AG rund 386.000 eigene Aktien zurück, was einem Anteil von 7,5% des Grundkapitals entspricht. 259.075 Aktien wurden im Oktober 2015 eingezogen.

Der Kurs der Aktie stieg unter Schwankungen vom Schlusskurs des ersten Handelstages 27. Mai 2010 bis zum Schlusskurs am 28. Juni 2019 um 134 %.

Im Juli 2013 begab die DRAG erstmals eine Unternehmensanleihe mit einem Kupon von 8 %, einem Volumen von bis zu EUR 100 Mio. und einer Laufzeit bis Juli 2018. Inklusiv einer Nachplatzierung wurden EUR 62,5 Mio. tatsächlich platziert. Die Anleihe wurde zum Fälligkeitstermin im Juli 2018 vollständig zurückgezahlt.

Im Juli 2016 erfolgte die Platzierung einer weiteren Anleihe mit einem Kupon von 5,625 %, einem maximalen Volumen in Höhe von 75 Mio. EUR und einer Laufzeit bis Juli 2021. Inklusiv Nachplatzierungen konnten 66 Mio. EUR platziert werden.

Im März 2018 emittierte die DRAG erstmals eine Wandelschuldverschreibung. Der Kupon beträgt 3,625 %, der Ausübungspreis 28,00 EUR bei einer Laufzeit bis März 2023. Das emittierte Volumen belief sich auf 11 Mio. EUR.

5.2 Bereiche der Geschäftstätigkeit

Die DRAG-Gruppe ist in zwei Geschäftsbereichen tätig, zum einen Erdöl/Erdgas und zum anderen Metalle. Die Projekte befinden sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien, die von der Produktion über fortgeschrittene Entwicklung bis hin zur Exploration reichen. Der Schwerpunkt liegt bei den produzierenden Bohrungen, die von den Erdöl- und Erdgas-Gesellschaften Cub Creek Energy LLC und Elster Oil & Gas LLC betrieben werden. Cub Creek verfügt auch über eine signifikante Zahl von genehmigten, aber noch nicht gebohrten Flächen. Auf einer dieser Flächen hat das Unternehmen im Juni 2019 mit Bohrungen begonnen. Daneben ist die DRAG-Gruppe im Bereich Erdöl und Erdgas in den USA über die Salt Creek Oil & Gas LLC und Bright Rock Energy LLC aktiv. Für beide Unternehmen sieht der Vorstand der DRAG große Wachstumsmöglichkeiten, da sie in sehr etablierten Ölfeldern aktiv sind.

5.2.1 Cub Creek Energy LLC, Highlands Ranch, Colorado, USA („CCE“)

CCE stellt nach Ansicht der Emittentin zusammen mit Elster Oil & Gas LLC die wichtigste Tochtergesellschaft der DRAG dar. Der Fokus von CCE liegt auf der Entwicklung der Flächen der Gesellschaft im Wattenberg Ölfeld in Colorado, USA. CCE wurde im Februar 2014 gemeinsam von der Deutsche Rohstoff USA, Inc. und einem erfahrenen Management Team gegründet.

Seit der Gründung hat die Gesellschaft in zunehmendem Umfang Flächen im Wattenberg Öl & Gas Feld, Colorado, USA, vertraglich gesichert, Bohrungen durchgeführt sowie Öl und Gas produziert.

Gesellschaftsrechtliche Situation

Die Deutsche Rohstoff USA, Inc. sowie drei US-Amerikaner gründeten CCE im Februar 2014. Die Deutsche Rohstoff USA, Inc. übernahm 74 % der Anteile, die Mitgründer 26 %. Seit der Gründung gab es im Rahmen von Kapitalerhöhungen, Optionsausübung und Ausscheiden von Gesellschaftern diverse Änderungen der Beteiligungsverhältnisse. Zum 30. Juni 2019 hielt die Deutsche Rohstoff USA einen Anteil von 88,46 %. Die restlichen Anteile halten die Mitglieder des Board of Directors sowie ein früherer Director.

Geschäftsleitung

Jared Huckabee (Chief Executive Officer) sowie Scott Bailey (Vice President Land and Business Development) und Dan Berberick (Vice President für Exploration) stellen das Management der CCE.

Jared M. Huckabee – Chief Executive Officer der CCE – steuert die Geschäfte von CCE und ist außerdem für die Produktion verantwortlich. Jared Huckabee hat 19 Jahre Erfahrung in der Öl- und Gasindustrie mit einem starken Schwerpunkt im Bereich der Produktion. Er hat eine Hochschulausbildung als Petroleum Ingenieur an der University of Missouri-Rolla (UMR) mit einem Bachelor of Science abgeschlossen. Bevor er die Funktion als Produktionsleiter bei Cub Creek und nachfolgend als Chief Executive Officer übernahm, sammelte er Erfahrung in verschiedenen Unternehmen der Öl- und Gasindustrie wie Union Oil Company of California, Marathon Oil, Ballard Petroleum, Whiting Petroleum und QEP Resources.

Daniel Berberick – Vice President für Exploration und Produktion – ist der Vice President of Exploration der CCE und verantwortlich für die Leitung und Steuerung der Akquise geologischer Daten sowie deren Auswertung. Daniel Berberick hält einen Bachelor of Science in Geophysical Engineering von der Colorado School of Mines und einen Master of Science in Radiological Physics von der University of Colorado. Bevor er das Team von CCE verstärkte, arbeitete Daniel Berberick als Geology & Geophysics Manager für Quantum Energy Partners, einer von Jagged Peak Energy und Ute Energy gegründeten Gesellschaft. Davor arbeitete er von 1995 bis 2010 für mehrere namhafte Unternehmen als Explorationsgeologe und Geophysiker in den westamerikanischen Becken.

Scott B. Baily ist Vice President of Land und Business Development der CCE. Scott Baily hat mehr als 33 Jahre Erfahrung in der Öl- und Gas-Industrie. Er begann seine Karriere als Landman, einer in den USA zentralen Funktion zur Akquisition von Flächen für die Entwicklung von Öl- und Gas-Feldern. Während seiner Karriere hat Scott Baily verschiedene Managementpositionen bei Öl- und Gas-Gesellschaften übernommen und als Landman in den USA, dem Golf von Mexiko und international gearbeitet. Er begann seine Karriere 1980 bei der Amoco Production Company und arbeitete 20 Jahre für die Gesellschaft, mit Verantwortung für verschiedene On- und Offshore-Projekte. Bei Amoco war er unter anderem für alle Flächenverträge für die Region New Orleans zuständig und fungierte als Exploration Manager. Von 2002 bis 2013 arbeitete Mr. Baily für Aspect Energy LLC. Bevor er zur CCE wechselte, war Scott Baily der Vice President of Land und Business Development für Tekton Energy LLC. Scott Baily hat einen Bachelor of Business Administration in Petroleum Land Management von der University of Oklahoma und einen Bachelor of Science in Business von der Oklahoma State University.

Unternehmensentwicklung

Die im Februar 2014 gegründete CCE hat erst nach dem Verkauf der wesentlichen Vermögensgegenstände der Elster Oil & Gas (damals Tekton Energy LLC) im Mai 2014 mit der wesentlichen Planung und Anbahnung des operativen Geschäfts begonnen. Das Management verfügt über große Erfahrung in der Öl- und Gasindustrie und insbesondere auch in der Anwendung von Technologien, die im Zuge der Erschließung von Schiefergasvorkommen in den USA entwickelt worden sind.

Im Laufe der Jahre 2014 und 2015 sichtete CCE eine Reihe von Projektangeboten in verschiedenen Bundesstaaten der USA. Die Analyse von möglichen Projekten wird in den USA dadurch erleichtert, dass alle Unternehmen verpflichtet sind, ihre Bohrungs- und Produktionsdaten spätestens sechs Monate nach Abschluss einer Bohrung zu veröffentlichen.

Nach ausführlicher technischer und geologischer Vorarbeit konnte CCE im Januar 2015 und im weiteren Verlauf des Jahres 2015 in mehreren Schritten den Erwerb von Flächen im Wattenbergfeld vermelden. Inzwischen hält CCE insgesamt ca. 2.250 Acres (9,10 km²) Land im nordöstlichen Teil des Feldes.

Nach dem Erwerb der Flächen arbeitete das Management in den Jahren 2015 und 2016 intensiv an der Genehmigung von Bohrungen, der Identifikation von Bohrplätzen und der vertraglichen Einigung mit Landeigentümern. Im März 2016 führte das Unternehmen eine 3D–seismische Untersuchung auf einem Teil der Flächen durch.

Im Juni 2016 begann Cub Creek erstmals mit eigenen Horizontalbohrungen. Das Unternehmen brachte neun Bohrungen vom Vail-Bohrplatz nieder. Die Produktion von Öl und Gas aus diesen Bohrungen begann im November 2016. In den folgenden zwei Jahren entwickelte CCE drei weitere Bohrplätze mit insgesamt 35 Bohrungen mit einer Meile horizontaler Länge. Die Produktion von diesen drei Bohrplätzen begann im Dezember 2016 (Markham), im September 2017 (Haley) und im April 2018 (Litzenberger). Zum 30. Juni 2019 verfügte das Unternehmen damit über 44 produzierende Horizontalbohrungen.

Im Juni 2019 begann CCE ein neues Bohrprogramm. Diesmal plant das Unternehmen, elf Bohrungen mit zwei Meilen horizontaler Länge vom Olander-Bohrplatz, unmittelbar südlich des Haley-Bohrplatzes gelegen, abzuteufen. Das Investitionsvolumen beläuft sich auf ca. 60 Mio. USD. Mitte September 2019 werden voraussichtlich alle

elf Bohrungen beendet sein. Im nächsten Schritt werden diese Bohrungen fertiggestellt und voraussichtlich Anfang 2020 mit der Produktion beginnen.

CCE legte im Februar 2019 ein neues Reservengutachten für seine Flächen vor. Der Report wurde von der renommierten Firma Ryder Scott angefertigt und bestätigt den Wert der Reserven auf Basis des Preisniveaus im Ende Dezember 2018. Für die Flächen der CCE hat Ryder Scott eine sichere Reserve von 23,77 Mio. (Barrel Ölequivalent) berechnet, die alleine den vorstehend definierten Netto-Anteilen von CCE zuzurechnen sind. Basierend auf der NYMEX Terminkurve (NYMEX Strip Pricing) vom 30. Dezember 2018 ergeben sich aus den Reserven die unten in der Tabelle zur Lagerstätte Cub Creek dargestellten Zahlen.

Kooperationen

Das Rechtssystem der USA bietet auch kleinen Erdöl- und Erdgasfirmen die Chance, sich Förderrechte zu sichern, da die Landeigentümer selbst über die Rechte an den Bodenschätzen unter ihren Grundstücken verfügen können. Wie oben ausgeführt, konnte CCE sich erfolgreich die Förderrechte an Bodenschätzen auf prospektiven Flächen sichern. Dies führt dazu, dass andere große und kleinere Erdöl- und Erdgasunternehmen mit CCE zusammenarbeiten, um gemeinsam die Rohstoffe zu erschließen. Diese Zusammenarbeit drückt sich vor allem über die Beteiligung anderer, durch ihre Flächenpositionen benachbarter Gesellschaften an Bohrungen von CCE durch sog. „Working Interest“ aus. CCE hält umgekehrt ebenfalls kleinere Anteile an Bohrungen benachbarter Gesellschaften. Über die beschriebenen Aspekte hinaus bestehen aktuell keine Kooperationsvereinbarungen.

Arbeitsweise der CCE

CCE kümmert sich um die Identifizierung und Bewertung von Lagerstätten sowie um die Einholung der Landrechte für prospektive Lagerstätten, plant ferner die seismischen Untersuchungen und Bohrungen, koordiniert alle Beteiligten, überwacht den Bohrverlauf und stimmt die Arbeiten mit externen Dienstleistern ab. Gerade in der Erdöl- und Erdgasindustrie ist der Einsatz externer Dienstleister etwa bei Explorationen und Bohrungen weit verbreitet. Letztere werden hauptsächlich bei der Durchführung von Bohrungen, dem hydraulischen Fracturing, der Bereitstellung von Wasser und dem Verlegen von Pipelines eingesetzt. CCE arbeitet eng mit externen Dienstleistern zusammen, überwacht und steuert deren Aktivitäten.

Anders als in Deutschland wird das hydraulische Fracturing in den USA bereits seit über 60 Jahren zur Förderung von Erdöl- und Erdgas eingesetzt; es handelt sich um eine dort gängige Praxis der Erdgas- und Erdölerschließung. Die gesellschaftliche Akzeptanz des hydraulischen Fracturing ist nach Einschätzung der Emittentin in den USA überwiegend gegeben. In Colorado, USA, unterliegt das hydraulische Fracturing gesetzlichen Regelungen, deren Einhaltung durch die Colorado Oil and Gas Conservation Commission überwacht wird. CCE setzt nach Meinung der Emittentin zur Durchführung des hydraulischen Fracturing nur namhafte Spezialisten ein, welche auf dem Markt etabliert sind und sämtliche gesetzliche Anforderungen einhalten.

Oil and Gas Leases sowie Working Interests

Um sich die relevanten Projektflächen zu sichern, hat CCE bis heute mit insgesamt über 500 Landeigentümern auf einer Fläche von zusammengerechnet (netto) 2.214 acres (896 Hektar) sogenannte „Oil & Gas Leases“ abgeschlossen (siehe Ziff. 10.4. *Wesentliche Verträge – Seitens der Cub Creek Energy LLC abgeschlossene Oil and Gas Leases*). Die größte Fläche beträgt hierbei über 1.500 acres, die kleinste weniger als 1 acres. Vertragspartner sind private Landeigentümer, Gesellschaften, Kirchen und Gemeinden.

CCE hat sich mit anderen Inhabern von Oil and Gas Leases zusammengeschlossen, um ihre Oil and Gas Leases gemeinsam mit diesen zu bewirtschaften. Entsprechende Zusammenschlüsse sind bei der Entwicklung von Oil and Gas Leases üblich, um in zusammenhängenden Gebieten zu bohren oder sonstige Fördertätigkeiten vorzunehmen. Jeder teilnehmende Inhaber hat in diesem Fall ein anteiliges Recht an der Quelle bzw. der Förderstelle, den sog. „Working Interest“, der sich aufgrund der Verteilung der zu entwickelnden Quelle ergibt. Der Zusammenschluss erfolgt über ein sog. „Operating Agreement“ (Betriebsvertrag), das den anderen Parteien das Recht einräumt, sich an einer Bohrung entsprechend des „Working Interest“ zu beteiligen. An den genehmigten Horizontalbohrungen hält CCE einen Working Interest von durchschnittlich 81 %.

Hedging zur Absicherung gegen Ölpreisschwankungen

CCE sichert das Risiko aus der künftigen Schwankung der Ölpreise teilweise mittels derivativer Finanzinstrumente (sog. Hedging) ab. Ziel ist es, eine sichere Kalkulationsgrundlage für die erwarteten Umsätze zu erhalten. Es handelt sich dabei entweder um Swaps, die einen festen Verkaufspreis bedeuten oder um eine Kombination von Kauf- und Verkaufsoptionen, die gleichzeitig abgeschlossen werden, sogenannte Costless Collars. Mit diesem Instrument kann sich CCE eine Preisuntergrenze sichern. Fällt der Ölpreis unter diese Grenze, erhält das Unternehmen einen Ausgleich für die Differenz zwischen dem tatsächlich erzielten Preis der physischen Produktion und der festgelegten Untergrenze. Steigt der Preis dagegen über das definierte Niveau, muss CCE den entsprechenden Mehrertrag aus dem Verkauf der Produktion abgeben.

Je nach Marktsituation und Unternehmensstrategie nutzt die Gesellschaft eines dieser Absicherungsinstrumente. Ziel ist es generell, 60-80 % des erwarteten Produktionsvolumens der kommenden 18-24 Monate abzusichern. Im Rahmen der Beleihung von Reserven verlangt auch die kreditgebende Bank eine Absicherung.

Zum 30. Juni 2019 hatte CCE insgesamt 356.000 Barrel Öl bis Ende 2020 abgesichert. Die durchschnittliche Untergrenze belief sich auf 57,74 USD/Barrel, die Obergrenze auf 58,59 USD/Barrel.

5.2.2 Elster Oil & Gas LLC, Highlands Ranch, Colorado, USA („EOG“)

EOG stellt nach Ansicht der Emittentin neben Cub Creek Energy LLC die wichtigste (mittelbare) Beteiligung der DRAG dar. Der Fokus von EOG liegt auf der Entwicklung der Flächen der Gesellschaft im Wattenberg Ölfeld in Colorado, USA. Die ursprünglich im Januar 2011 als Tekton Energy LLC gegründete Gesellschaft firmiert seit 2014 unter der Firma Elster Oil & Gas LLC. Tekton Energy LLC agierte bis zum Verkauf der wesentlichen Vermögensgegenstände der Tekton Windsor LLC, an der sie sämtliche Anteile hält, im Mai 2014 als Tochter der Deutsche Rohstoff USA, Inc. Nach dem Verkauf wurde die Tekton Energy LLC in Elster Oil & Gas LLC umbenannt und betreibt seitdem Flächen, die wesentlich aus der Landposition bestehen, die im Rahmen des Verkaufs der übrigen Flächen bei der EOG verblieben sind.

Gesellschaftsrechtliche Situation

EOG wurde ursprünglich im Januar 2011 durch die Deutsche Rohstoff USA, Inc. sowie die beiden US-Amerikaner Jerry Sommer und Earl Norris als Tekton Energy LLC, gegründet. Nach dem Verkauf der wesentlichen Vermögensgegenstände der Tekton Windsor LLC, an der Tekton Energy LLC sämtliche Anteile hielt, erhöhte sich der Anteil der Deutsche Rohstoff USA, Inc. an der Tekton Energy LLC durch Erwerb der Anteile des früheren Managements auf 93,04 % und die Tekton Energy LLC wurde in Elster Oil & Gas LLC umbenannt. Die übrigen Anteile an der Gesellschaft verteilen sich auf kleinere Beteiligungen des aktuellen Managements sowie früherer Mitglieder des Verwaltungsrates (Board) (vgl. hierzu und zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats der EOG Ziff. 10.4 *Wesentliche Verträge, Gesellschaftervereinbarung der Gesellschafter der Elster Oil & Gas LLC*).

Geschäftsleitung

Die EOG wird von dem identischen Management Team wie Cub Creek Energy LLC gesteuert. Zu dem beruflichen Werdegang von Jared Hucklebee – Chief Executive Officer -, Daniel Berberick – Vice President für Exploration und Produktion der EOG – und Scott B. Baily – Vice President of Land and Business Development der EOG – vgl. die Ausführungen zur Cub Creek Energy LLC unter Ziff. 5.2.1 - *Geschäftsleitung*.

Unternehmensentwicklung

EOG ist wie Cub Creek Energy LLC eine auf das Wattenbergfeld in Colorado spezialisierte Gesellschaft. Im Gegensatz zu Cub Creek Energy LLC ist EOG allerdings eine Gesellschaft, deren Fokus auf der Beteiligung an Bohrungen liegt, die operativ von Partnern durchgeführt werden.

Bei den Flächen handelt es sich um inzwischen insgesamt ca. 851 Acres (344 Hektar), die operativ von Extraction Oil & Gas LLC betrieben werden, die im Mai 2014 die wesentlichen Flächen von Tekton Windsor LLC übernommen hat. Auf den Flächen sind inzwischen insgesamt 40 Bohrungen unterschiedlicher horizontaler Länge niedergebracht worden, die zwischen September 2015 und März 2018 die Produktion aufgenommen haben. Der Großteil der Bohrungen wurde 2017 gebohrt und Anfang 2018 fertiggestellt. Elster hat insgesamt rund 65,3 Mio. EUR investiert. Die meisten Bohrungen amortisierten sich in rund einem Jahr. Insofern war das Bohrprogramm von Elster aus Sicht der Deutsche Rohstoff AG sehr erfolgreich.

Aufgrund des Rechtssystems in den USA wird Elster voraussichtlich weitere Anteile an Bohrungen, die an die eigentliche Projektfläche angrenzen, erwerben können. Wenn alle Bohrungen wie geplant niedergebracht werden, kann Elster nach eigener Wahl bis zu 10 Mio. USD zusätzlich investieren.

Für EOG wurde zuletzt für den Stichtag 1. Januar 2019 ein Reservengutachten erstellt. Ryder Scott berechnete eine sichere (proved) Reserve von 3,4 Mio. BOE. Diese Reserven sind allein den Anteilen von EOG zuzurechnen. Basierend auf der NYMEX Terminkurve (NYMEX Strip Pricing) vom 31. Dezember 2018 ergeben sich aus den Reserven die Werte gemäß unten stehender Tabelle zur Lagerstätte Elster.

Kooperationen

Die Ausführung zu Kooperationen im Abschnitt 5.2.1 Cub Creek Energy LLC gelten entsprechend.

Arbeitsweise der EOG

EOG kümmert sich um die Identifizierung und Bewertung von Lagerstätten sowie um die Einholung der Landrechte für prospektive Lagerstätten. Da EOG in Bezug auf die aktuell vertraglich gesicherten Flächen nicht als Betriebsführer agiert, sondern die genehmigten und geplanten Bohrungen von einem Partner durchgeführt werden, liegen die Planung der seismischen Untersuchungen, der Bohrungen und der Koordination aller Beteiligten sowie der Überwachung des Bohrverlaufs bei der operativen Partnerfirma von EOG und bei externen Dienstleistern. Gerade in der Erdöl- und Erdgasindustrie ist der Einsatz externer Dienstleister etwa bei Explorationen und Bohrungen weit verbreitet. Letztere werden hauptsächlich bei der Durchführung von Bohrungen, dem hydraulischen Fracturing, der Bereitstellung von Wasser und dem Verlegen von Pipelines eingesetzt. EOG ist, ohne Betriebsführer zu sein, an den genannten Aktivitäten beteiligt und verfügt über Wahlmöglichkeiten über die Partizipation an einzelnen Bohrungen, so dass ausreichende Steuerungsmöglichkeiten und Einflussnahme gewährleistet sind.

Oil and Gas Leases sowie Working Interests

Um sich die relevanten Projektflächen zu sichern, hat EOG zusammen mit ihren Kooperationspartnern bis heute mit zahlreichen Landeigentümern auf einer Fläche von zusammengerechnet (netto) ca. 851 acres (344 Hektar) sogenannte „Oil & Gas Leases“ abgeschlossen (siehe hierzu Ziff. 10.4 *Wesentliche Verträge – Seitens der Elster Oil & Gas LLC abgeschlossene Oil and Gas Leases*). Die größte Fläche beträgt hierbei ca. 160 acres, die kleinste weniger als 1 acres. Vertragspartner sind private Landeigentümer, Gesellschaften, Kirchen und Gemeinden.

EOG hat sich mit anderen Inhabern von Oil and Gas Leases zusammengeschlossen, um ihre Oil and Gas Leases gemeinsam mit diesen zu bewirtschaften. Entsprechende Zusammenschlüsse sind bei der Entwicklung von Oil and Gas Leases üblich, um in zusammenhängenden Gebieten zu bohren oder sonstige Fördertätigkeiten vorzunehmen. Jeder teilnehmende Inhaber hat in diesem Fall ein anteiliges Recht an der Quelle bzw. der Förderstelle, den sog. „Working Interest“, der sich aufgrund der Verteilung der zu entwickelnden Quelle ergibt. Der Zusammenschluss erfolgt über ein sog. „Operating Agreement“ (Betriebsvertrag), das den anderen Parteien das Recht einräumt, sich an einer Bohrung entsprechend des „Working Interest“ zu beteiligen. An den durchgeführten Horizontalbohrungen hält EOG einen Working Interest von durchschnittlich 35 %.

Hedging zur Absicherung gegen Ölpreisschwankungen

Die Ausführung zum Hedging zur Absicherung gegen Ölpreisschwankungen unter Ziff. 5.2.1 gelten entsprechend.

5.2.3 Almonty Industries, Inc., Toronto, Kanada („Almonty“)

Almonty ist eine kanadische Gesellschaft, deren Aktien an der Toronto Stock Exchange (TSX) gehandelt werden. Der Geschäftszweck des Unternehmens ist der Abbau, die Aufbereitung und der Verkauf von Wolfram-Konzentrat. Das Unternehmen betreibt die Los Santos Wolfram Mine in der Nähe von Salamanca in Spanien und die Panasqueira Wolfram Mine in Covilha Castelo Branco, Portugal. Außerdem entwickelt Almonty die Sangdong Wolfram Mine in der Gangwon Provinz in Südkorea und das Wolfram und Zinn Projekt Valtreixal in Nordwest-Spanien.

Beteiligung der Deutsche Rohstoff AG

Die DRAG hielt am 30. Juni 2018 einen Anteil von 12,80 % vom gezeichneten Kapital der Almonty. Der Anteil wurde im September 2014 im Zuge der Veräußerung der beiden damaligen australischen Tochtergesellschaften der DRAG, Wolfram Camp Mining Pty Ltd. und Tropical Metals Pty Ltd., an Almonty erworben. Bei der damaligen Transaktion vereinbarten die Parteien einen Kaufpreis in Höhe von CAD 18 Mio., der im Februar 2015 im Zuge einer endgültigen Regelung auf CAD 16,5 Mio. reduziert wurde. Almonty entrichtete den Kaufpreis durch Ausgabe von 12,2 Mio. Aktien mit einem Wert von USD 0,86 pro Aktie (CAD 10,5 Mio.), was zum damaligen Zeitpunkt einem Anteil von 24,9 % entsprach sowie der Ausgabe einer Wandelschuldverschreibung an die DRAG in Höhe von CAD 7,5 Mio., die im Februar 2015 im Rahmen der Kaufpreisanpassung auf CAD 6 Mio. reduziert wurde. Die Wandelschuldverschreibung hatte ursprünglich eine Laufzeit bis März 2017, wird mit 4 % per annum verzinst und kann zu einem Aktienkurs von CAD 1,45 gewandelt werden. Bei voller Wandlung würde die DRAG 4,137 Mio. Almonty Aktien erhalten. Zwischenzeitlich einigten sich DRAG und Almonty darauf, die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung bis März 2021 zu verlängern.

Am 1. Januar 2016 und im 1. Quartal 2017 gab die DRAG zusätzlich zwei Darlehen über jeweils USD 1 Mio. an Almonty. Beide Darlehen hatten ursprünglich eine Laufzeit von zwölf Monaten. Beide Darlehen wurden bis Januar 2020 verlängert und werden mit 6 % p.a. verzinst. Sie sind mit Anteilen von Woulfe Mining und damit indirekt mit der Sangdong Mine besichert. Im Dezember 2018 schließlich zeichnete die DRAG eine weitere Wandelschuldverschreibung über 2 Mio. CAD mit einer Laufzeit bis Ende Juni 2019, die inzwischen bis 31.12.2019 verlängert wurde.

Finanzzahlen und Aktienkurs

Almonty profitierte im Geschäftsjahr 2017/2018 (30. September 2018) von den höheren Preisen sowie einer verbesserten Produktion. Der Umsatz stieg im Gesamtjahr auf 65,2 Mio. CAD (2016/2017: 39,0 Mio. CAD ungeprüft. Quelle: Almonty Industries, Consolidated Financial Statements For the Years Ended September 30, 2018 and 2017, S. 4 https://almonty.com/wp-content/uploads/2019/06/All_FSQ3-2018.pdf). Dennoch verschlechterte sich das Jahresergebnis von -9,4 Mio. CAD in 2016/2017 auf -11,1 Mio. CAD in 2017/2018 (ungeprüft. Quelle: Almonty Industries, Consolidated Financial Statements For the Years Ended September 30, 2018 and 2017, S. 4 https://almonty.com/wp-content/uploads/2019/06/All_FSQ3-2018.pdf). Der Grund für den höheren Verlust lag vor allem an den hohen Abschreibungen für die Wolfram Camp Mine (-12,8 Mio. CAD, ungeprüft. Quelle: Almonty Industries Management Discussion and Analysis for the Three and Twelve Months Period Ended September 30, 2018, Seite 19 https://almonty.com/wp-content/uploads/2019/06/All_MDAQ3-2018.pdf), für die dann im Dezember 2018 eine freiwillige Liquidation beantragt wurde. Im ersten Quartal 2018/2019 (Oktober bis Dezember 2018) erzielte das Unternehmen einen Nettogewinn in Höhe von 7,2 Mio. CAD (ungeprüft. Quelle: Almonty Industries, Consolidated Financial Statements For the Three Months Period Ended December 31, 2018 and 2017, S. 4 https://almonty.com/wp-content/uploads/2019/06/All_FS_Q1_181231_FINAL_SEDAR.pdf). Im Geschäftsjahr 2017/2018 gelang es Almonty, seine langfristige Verschuldung deutlich zu senken. Sie ging um rund 8,7 Mio. CAD auf 24,5 Mio. CAD zurück.

Um von der Preisentwicklung unabhängiger zu werden, hatte Almonty bereits Ende 2016 und Anfang 2017 Festpreis-Verträge, die rund 80,0% der Produktion des Jahres 2017 abdeckten, abgeschlossen. Sie lagen um rund 25,0% über dem Niveau des Spotmarktes. Für das Jahr 2018 gelang es erneut, für einen Teil der erwarteten Produktion Festpreise deutlich über dem Marktpreisniveau zu vereinbaren. Die Produktion der Panasqueira-Mine in Portugal konnte zu einem Preis von rund 280 USD/mtu für das Konzentrat verkauft werden, was einem APT-Preis von rund 350 USD/mtu entspricht. Mit einem Abnahmevertrag für die Mine Sangdong in Korea konnte Almonty im März 2018 einen weiteren Meilenstein bekanntgeben. Der Vertrag sichert nach Aufnahme der Produktion (geplant für 2020) eine Abnahme von Material über zehn Jahre mit einer Untergrenze für den Preis.

Der Aktienkurs von Almonty verbesserte sich von 0,55 CAD Ende 2017 auf 0,65 CAD Ende 2018. Im Laufe des Jahres hatte die Aktie ein Hoch bei 0,96 CAD erreicht. Im Juni 2018 wechselte Almonty von der TSX-Venture Exchange an den Hauptmarkt der TSX. Im Juli 2018 nahm die Gesellschaft zusätzlich die Notierung ihrer Aktie am OTC-Markt OTCQX in New York auf. US-Investoren haben damit die Möglichkeit, die Aktie in den USA zu handeln.

Ausblick

Aus Sicht der DRAG stellt Almonty eine wesentliche und aussichtsreiche Beteiligung dar. Der Buchwert der Aktien, der beiden Wandelschuldverschreibungen und des Darlehens beläuft sich zum Datum des Prospekts auf ca. EUR 11 Mio. Davon sind knapp EUR 2 Mio. besichert. Das Management von Almonty hat in den vergangenen

Jahren bewiesen, dass es eine klare "Buy- and Build" Strategie verfolgt und hat diese auch sehr konsequent in die Tat umgesetzt. Almonty ist nach Einschätzung der Gesellschaft auf einem guten Wege, der wichtigste Produzent außerhalb Chinas zu werden. Die weitere Entwicklung hängt wesentlich an der Preisentwicklung von Wolfram und der Finanzierungsfähigkeit von Almonty.

5.2.4 Sonstige Tochtergesellschaften und Beteiligungen

Salt Creek Oil & Gas LLC, Denver, Colorado, USA („SCOG“)

SCOG ist die dritte Tochtergesellschaft der Deutsche Rohstoff USA, Inc. mit Ausrichtung auf das US-amerikanische Erdöl- und Erdgasgeschäft. Nach der Gründung Mitte 2015 gelang dem Management Ende 2016 eine erste größere Flächenakquisition. Es handelte sich um eine Paket von Minderheitsanteilen im bekannten Williston-Basin in North Dakota. Der Kaufpreis belief sich auf 38 Mio. USD. Bereits im April 2018, also nach nur 18 Monaten Haltedauer, veräußerte SCOG das Paket wieder und erzielte dabei einen Gewinn in Höhe von 16 Mio USD. Im Laufe des Jahres 2018 schieden mit Ausnahme der Deutsche Rohstoff USA alle Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die DRAG entschied gemeinsam mit dem langjährigen Mitarbeiter Chris Kiesel, die Geschäftstätigkeit fortzusetzen und sich weiterhin auf das Williston Basin zu fokussieren.

Gesellschaftsrechtliche Situation

Die Deutsche Rohstoff USA, Inc. hat im Laufe des Jahres 2018 alle Anteile von den Mitgesellschaftern übernommen und hält derzeit 100% der Anteile der Gesellschaft.

Geschäftsleitung

Die Geschäfte werden von Chris Kiesel geführt. Chris Kiesel ist seit der Gründung von Salt Creek Oil and Gas im Sommer 2015 als Business Manager und Sr Reservoir Engineer Technician im Unternehmen tätig. Im September 2018 übernahm er die Position des CEO. Chris hat die letzten 16 Jahre in der Öl- und Gasindustrie gearbeitet und war in den Bereichen Geschäftsentwicklung, Erwerb und Veräußerung, Vermögensverwaltung, Kreditbewertung, Tagesgeschäft, Buchhaltung und Auditierung bei Unternehmen wie Parker Drilling, Forest Oil, Wells Fargo Energy Group und Tracker Resource Development tätig. Seit 9 Jahren liegt Chris Fokus auf Engineering und Operations im Williston Basin, North Dakota. Bevor er in der Öl- und Gasindustrie tätig wurde, war Chris 12 Jahre lang in der US-Marine als Nachrichtenspezialist. Chris hat einen Bachelor of Science in Betriebswirtschaft von der Oral Roberts University.

Unternehmensentwicklung und Arbeitsweise

SCOG hatte nach der Gründung Mitte 2015 sich zunächst auf die Projektsuche in den USA konzentriert. Im Dezember 2016 gelang die Akquisition eines Paketes von Minderheitsbeteiligungen im Williston-Basin in North Dakota. Nach dem erfolgreichen Kauf konzentrierte sich das Management darauf, das bestehende Portfolio in North Dakota zu ergänzen, indem weitere Anteile an Bohrungen evaluiert wurden. In Rahmen dieser Tätigkeit baute die Gesellschaft eine umfangreiche Datenbank mit Informationen zu dem Feld in North Dakota auf.

Nach dem Verkauf der wesentlichen Vermögensgegenstände im April 2018 schieden die Mitgesellschafter aus der Gesellschaft aus. Der langjährige Mitarbeiter Chris Kiesel übernahm im Spätjahr 2018 auf Wunsch der DRAG die Leitung der Gesellschaft. Ziel ist es, sich bietenden Akquisitionsgelegenheiten im Williston Basin zu evaluieren und nach Möglichkeit erfolgreich abzuschließen, wenn sie als aussichtsreich eingestuft werden.

Akquisitionsangebote erhält die Gesellschaft in der Regel von Brokern oder direkt von anderen Unternehmen, die einen Teil oder alle ihre Flächen veräußern wollen. In Einzelfällen bietet SCOG auch im Rahmen einer Internet-Plattform mit, die speziell Öl- und Gasrechte versteigert.

Bis Ende Juni 2019 konnte SCOG sechs Transaktionen in North Dakota erfolgreich abschließen. Es handelte sich dabei sowohl um sogenannte Mineral rights, die im Falle einer Produktion einen Umsatzanteil sichern, ohne dass eine weitere Investition erforderlich ist als auch um Leases, die einen Eigentumsanteil an Flächen und damit auch Bohrungen bedeuten, allerdings auch eine Investition in Höhe des Eigentumsanteils erfordern. Insgesamt hielt SCOG Ende Juni 2019 Flächen in einer Größenordnung von 919 net acres (372 Hektar), für die Akquisitionskosten in Höhe von 6 Mio. USD angefallen sind.

Es besteht eine Kooperation mit der Firma Cazador, die auf die Akquisition von Mineral Rights spezialisiert ist. Für einen bestimmten Bereich des Williston-Basins sieht die Kooperation vor, dass beide Unternehmen gemeinsam akquirieren.

Bright Rock Energy LLC („BRE“)

Bright Rock Energy wurde im Juli 2018 von der DRAG zusammen mit dem US-Amerikaner Chris Sutton gegründet. Die Gesellschaft stellt die vierte Tochtergesellschaft dar, die im Öl- und Gasgeschäft in den USA tätig ist. BRE hatte von Beginn an einen klaren geschäftlichen Fokus auf das Uinta-Basin im Bundesstaat Utah.

Gesellschaftsrechtliche Situation

Die Deutsche Rohstoff USA hält 95,08 % der Anteile an der Gesellschaft. Die restlichen 4,92 % hält das Management. Anders als bei den anderen US-Gesellschaften wurde jedoch bei Gründung ein Profit-sharing zwischen DRAG und dem Management vereinbart, wie es üblicherweise Private-Equity Gesellschaften handhaben. Es gibt zwei verschiedene Klassen von Anteilen, sogenannte A – und B-Shares. Die A-Shares, die im Wesentlichen von der Deutsche Rohstoff USA gehalten werden, finanzieren die Gesellschaft. Die B-Shares dienen der Incentivierung des Managements. Im Falle einer Liquidation erhalten die Inhaber der A-Shares zunächst ihr Investment zuzüglich einer Verzinsung von 6 % pro Jahr zurück. Der Gewinn, der danach übrigbleibt, wird in einem festgelegten Verhältnis zwischen A- und B-Shares aufgeteilt. Je höher der Gewinn und je kürzer die Investitionsdauer, umso höher ist der Anteil der B-Shares. Typischerweise ist aber von einer Verteilung im Verhältnis 80:20 zugunsten der A-Shares auszugehen.

Geschäftsleitung

Das Management von Bright Rock besteht aus dem Geologen Chris Sutton sowie der Petroleum-Ingenieurin Pamela Bunz.

Chris Sutton

Chris Sutton ist CEO von Bright Rock Energy. Er hat das Unternehmen im Juli 2018 zusammen mit der Deutsche Rohstoff gegründet. Chris verfügt über 21 Jahre Erfahrung in der US Öl- und Gasindustrie. Bevor er Bright Rock mitgründete, arbeitete er als VP Exploration für den kanadischen Konzern Crescent Point Energy, außerdem für Unternehmen wie Newfield Exploration, Rosetta Resources und Forest Oil Corporation. Chris verfügt über einen B.S. Geology/Geological Engineering der Colorado School of Mines. Er ist Mitglied der American Association of Petroleum Geologists.

Pamela Bunz

Pamela Bunz arbeitet seit August 2018 als VP President of Engineering bei Bright Rock Energy. Davor leitete sie das Team Development Engineering USA West von Crescent Point Energy. In dieser Funktion war sie unter anderem für Production und Operations im Uinta-Basin/Utah verantwortlich und bewertete Leasing und Akquisitionsmöglichkeiten. Insgesamt war sie 13 Jahre in verschiedenen Funktionen für Crescent Point tätig. Pamela verfügt über einen B.S. Civil Engineering der University of Calgary.

Unternehmensentwicklung und Arbeitsweise

Das Management von BRE und die DRAG als Hauptgesellschafter hatten schon vor dem Start der neuen Gesellschaft klare Vorstellungen formuliert, wie die Expansion vorangetrieben werden sollte. Basierend auf den langjährigen Erfahrungen des Managements wurde das Uinta-Basin im Bundesstaat Utah als Hauptaktionsfeld definiert. In diesem Basin wurde bereits seit den 1970' er Jahren Öl gefördert. Erst in den letzten Jahren begannen große Unternehmen, mittels Horizontalbohrtechnik die Entwicklung des Feldes zu intensivieren. Dabei konzentrierten sie die Entwicklung auf einen Kernbereich des Feldes, der sich aufgrund der geologischen Gegebenheiten als besonders aussichtsreich darstellt. Tatsächlich zeigen die Ergebnisse der vergangenen Jahre, dass die Bohrungen in diesem Kernbereich sehr gute Ergebnisse und hohe Renditen brachten. Das Management von BRE

sah eine gute Chance, in diesem Kernbereich eine signifikante Flächenposition zu erwerben. Eine solche Position könnte BRE mittelfristig entweder mit Gewinn veräußern oder selbst entwickeln.

Schon wenige Wochen nach der Gründung konnte das Management im Rahmen einer Auktion Flächen in einer Größenordnung von 4.600 net acres erwerben. Der Kaufpreis belief sich auf 2,5 Mio. USD. Von den 4.600 acres befanden sich allerdings nur 193 acres im Kernbereich des Feldes, wodurch sich auch der relativ niedrige Kaufpreis erklärt. Der Hauptteil der Leases und Mineral Rights wird allerdings über Broker akquiriert, die systematisch die Verfügbarkeit von Leases überprüfen und Angebote verschicken. Bis Ende Juni 2019 konnte auf diese Weise rund 1.400 net acres im Kernbereich erworben werden. BRE verfügt über Minerals bzw. Working Interest an insgesamt 17 Bohrungen mit einem durchschnittlichen Anteil von 2 %. Die Produktion aus diesen Bohrungen belief sich im ersten Halbjahr 2019 auf rund 100 BOE. Bis Jahresende werden voraussichtlich weitere 5 Bohrungen, an denen BRE beteiligt ist, hinzukommen.

Mineral Rights und Leases

Um sich die relevanten Projektflächen zu sichern, hat BRE bis heute mit zahlreichen Landeigentümern auf einer Fläche von zusammengerechnet (netto) ca. 1.400 acres (5,67 km²) sogenannte „Oil & Gas Leases“ abgeschlossen. Vertragspartner sind private Landeigentümer, Gesellschaften, Kirchen und Gemeinden.

BRE hat sich mit anderen Inhabern von Oil and Gas Leases zusammengeschlossen, um ihre Oil and Gas Leases gemeinsam mit diesen zu bewirtschaften. Entsprechende Zusammenschlüsse sind bei der Entwicklung von Oil and Gas Leases üblich, um in zusammenhängenden Gebieten zu bohren oder sonstige Fördertätigkeiten vorzunehmen. Jeder teilnehmende Inhaber hat in diesem Fall ein anteiliges Recht an der Quelle bzw. der Förderstelle, den sog. „Working Interest“, der sich aufgrund der Verteilung der zu entwickelnden Quelle ergibt. Der Zusammenschluss erfolgt über ein sog. „Operating Agreement“ (Betriebsvertrag), das den anderen Parteien das Recht einräumt, sich an einer Bohrung entsprechend des „Working Interest“ zu beteiligen. An den durchgeführten Horizontalbohrungen hält BRE einen Working Interest von durchschnittlich 2 %.

Ceritech AG, Leipzig

Die Ceritech AG mit Sitz in Leipzig (vormals Seltenerden Storkwitz AG mit Sitz in Chemnitz) konzentriert sich seit Anfang 2015 auf die Entwicklung eines Verfahrens, die Seltenerden wirtschaftlich aus Haldenmaterial zu gewinnen. Im Fokus stehen hierbei Gipse, die als Abfallprodukt der Düngemittelindustrie anfallen und die teilweise erhebliche Mengen Seltenerden enthalten können. In ihrem Projektportfolio befinden sich drei Standorte in Europa und in Brasilien, teilweise bereits mit vertraglicher Exklusivitätsregelung.

Die Nutzung der Gipse würde die bergbauliche Erschließung klassischer Seltenerden-Erze überflüssig machen. Entsprechend fallen geringere Kosten bezüglich Exploration, Bergbau und der Erzzerkleinerung an und es ergäbe sich ein erheblicher Wettbewerbsvorteil. Dieser Vorteil wäre gerade in Niedrigpreisphasen, wie sie derzeit vorherrschen, wichtig. Ceritech hat bereits erfolgreich detaillierte Untersuchungen, die die gesamte Prozesskette des Seltenerdenprojektes umfassen, durchgeführt. So gelang es, alle aufbereitungstechnischen, chemischen und mineralogischen Aspekte der Wertschöpfungskette abzudecken und eine technische Machbarkeit im Labormaßstab nachzuweisen. Alle vorliegenden Erkenntnisse stützen die Annahme, dass das Projekt selbst unter der derzeit preislich angespannten Marktsituation wirtschaftlich umsetzbar ist. Aktuell ist die DRAG mit 63,71% an der Ceritech beteiligt.

Rhein Petroleum GmbH, Heidelberg („RP“)

Die DRAG hält an der RP gegenwärtig 10 % des Stammkapitals. Sie hatte die Gesellschaft Ende 2007 zusammen mit zwei Partnern gegründet und 2009 ihren Anteil auf 80 % aufgestockt. Idee des Unternehmens war es, Flächen in Süddeutschland zu lizenzieren, auf denen früher schon einmal Öl oder Gas gefördert worden war. In den Jahren 2008 bis 2010 sicherte sich die RP deshalb eine Reihe von Lizenzgebieten im Oberrheingraben und im Bayerischen Voralpenland. Zudem erwarb sie alte Daten, schloss mit der Wintershall GmbH eine Kooperation in einem Lizenzgebiet im Allgäu und beteiligte sich dort auch an einer Bohrung.

2011 und 2012 verkaufte die DRAG dann in zwei Schritten 70% der Anteile an der RP an die Tulip Oil Holding B.V., Den Haag, Niederlande („Tulip“) gegen Barzahlung von insgesamt EUR 14,7 Mio. Das entsprach dem Dreieinhalbfachen der seitens der DRAG investierten Mittel. Der Gewinn aus den Verkäufen betrug rund EUR 9,75 Mio. Tulip übernahm mit der Übernahme der Anteile die Geschäftsführung der RP.

Im Zuge des zweiten Verkaufs im September 2012 hatte die DRAG mit dem Käufer vereinbart, dass Tulip 75 % des auf die DRAG entfallenden Finanzierungsanteils (der „Carry“) bis zu einer Gesamtsumme von EUR 3 Mio. übernimmt. Ende 2015 war dieser Carry ausgeschöpft. Er stellt eine bedingte Verbindlichkeit dar, die lediglich aus Gewinnanteilen der DRAG oder dem Erlös aus weiteren Anteilsverkäufen zurückzuführen ist. Dieser Anspruch verfällt mit Ablauf des Jahres 2019 zur Hälfte und mit Ablauf des Jahres 2021 komplett, wenn er bis dahin nicht erfüllt wurde. Seit Anfang 2016 finanziert Tulip Oil die Rhein Petroleum mittels Gesellschafterdarlehen.

In den Jahren 2011 und 2012 führte RP zur Vorbereitung von Bohrungen eine umfangreiche 3D-seismische Untersuchung auf ihren Lizenzgebieten in Bayern, Hessen und Baden-Württemberg durch. Im vierten Quartal 2013 und im ersten Quartal 2014 teufte die Gesellschaft dann die beiden ersten Bohrungen im Lizenzgebiet Nördlicher Oberrhein in Hessen ab. Beide Bohrungen erfüllten nicht die Erwartungen und wurden wieder eingeschlossen. Zusammen mit dem Kooperationspartner Wintershall unternahm RP im Sommer und Herbst 2014 zwei Bohrungen im Unterallgäu. Beide Bohrungen trafen Kohlenwasserstoffe an. Im Laufe des Jahres 2015 begann die Wintershall als Betriebsführer mit einer Testförderung der Bohrung Bedernau 2, die bis April 2016 andauerte. Danach testete Wintershall die Bohrung Lauben und begann im Laufe des Jahres 2017 mit der Ölförderung.

RP schloss schließlich im Winter 2014/Frühjahr 2015 die Bohrung Schwarzbach im Lizenzgebiet Nördlicher Oberrhein ab. Ende März 2015 meldete sie, dass die Bohrung fündig sei. Seit Mitte 2016 läuft die reguläre Förderung. In Schwarzbach verfügt die Rhein Petroleum über eine Verarbeitungsanlage für Erdöl. Sie verarbeitet nicht nur aus der Bohrung Schwarzbach geförderte Öl, sondern auch das Öl aus der Bohrung Lauben inklusive des Anteils von Wintershall. Insgesamt förderte die Rhein Petroleum im Jahr 2018 rund 22.000 Barrel und erzielte einen Umsatz in Höhe von rund 2,2 Mio. EUR. Im Mai/Juni 2019 brachte die Rhein Petroleum eine weitere Bohrung bei Weingarten in Baden-Württemberg nieder. Anfang Juli 2019 berichtete das Unternehmen, dass die Bohrung fündig war und es sich um einen „bedeutenden“ Ölfund handelt. Derzeit laufen bereits die Vorbereitungen für die weitere Entwicklung des Feldes.

Tin International AG, Leipzig („TIN“)

Die Tin International AG (TIN) gab im September 2018 den Verkauf der Lizenzen Hegelshöhe und Sadisdorf an den bisherigen Joint-Venture Partner Lithium Australia NL bekannt. Das zuständige Sächsische Oberbergamt gab die Zustimmung, dass die Lizenzen von der Tin International AG auf die Trilithium Erzgebirge GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Lithium Australia NL, übertragen werden konnten.

Als Verkaufspreis erhielt TIN von Lithium Australia NL 0,5 Mio. EUR in bar und ca. 21,3 Mio. LIT Aktien im Gegenwert von 1,5 Mio. EUR. Die LIT Aktien unterliegen einer gestaffelten Verkaufsbeschränkung von 6, 12 und 18 Monaten. Zusammen mit den ca. 1,72 Mio. LIT Aktien infolge des im Mai 2017 geschlossenen Joint Venture Vertrags hält Tin International AG nach dem Verkauf insgesamt ca. 23 Mio. LIT Aktien, was einem 5 % Anteil an Lithium Australia NL entspricht.

Im Februar 2019 schloss TIN den Verkauf der Lizenz Gottesberg im Sächsischen Vogtland ab. Der Käufer, die britische Firma ASM, zahlte 50.000 EUR in bar und 2 Mio. ASM Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 3,5 % an ASM. TIN hält damit keine Bergbaulizenzen mehr. Die einzigen Vermögensgegenstände des Unternehmens sind die Beteiligungen an Lithium Australia und an ASM sowie der Bestand an Barmitteln.

Diamond Valley Energy Park LLC

Die Diamond Valley Energy Park LLC schließlich, die die Emittentin indirekt mit einem Anteil von 88,46 % über die Deutsche Rohstoff USA, Inc. und Elster Oil & Gas LLC hält, erzielt Erlöse aus einer im Jahr 2015 abgeteuften Bohrungen auf einem ehemals ihr gehörigen Grundstück nahe der Stadt Windsor in Colorado (USA).

5.3 Märkte

Die Emittentin ist über ihre Tochtergesellschaften vor allem im Bereich der Förderung und Exploration von Erdöl- und Erdgas in den USA und Deutschland sowie der Förderung von Wolfram in Spanien und Portugal sowie perspektivisch in Südkorea tätig. Die Profitabilität der einzelnen Produktions- oder Explorationsvorhaben der DRAG-Gruppe hängt entscheidend von den Marktpreisen ab, die für die betreffenden Rohstoffe erzielt werden können.

Rohstoffpreise entwickeln sich seit jeher zyklisch. In Phasen starken Wirtschaftswachstums steigen die Preise und die Produzenten erhöhen ihre Kapazitäten. Wenn das Wachstum wieder nachlässt, kommt es zu einem Überangebot und einem entsprechenden Preisverfall. Nach und nach scheiden Rohstoffproduzenten bzw. einzelne produzierende Lagerstätten aus dem Markt aus, weil sie nicht mehr rentabel arbeiten können. Dieser Prozess setzt sich so lange fort, bis das Angebot so gering ist, dass eine wieder anziehende Nachfrage die Preise steigen lässt. Dann werden stillgelegte Erdöl- oder Erdgasproduktionsstätten oder stillgelegte Minen wieder in Betrieb genommen und die Explorationsausgaben steigen. Dieser Effekt wird als Rohstoffzyklus bezeichnet.

Im Jahr 2001 hat nach Auffassung der Emittentin ein solcher Zyklus begonnen, nachdem die Rohstoffpreise 20 Jahre nominal gesunken sind. Real fielen die Preise sogar auf historische Tiefstände. Die DRAG geht davon aus, dass die Aufschwungphase der Rohstoffmärkte in den vergangenen Jahren nicht nur dem normalen Zyklus geschuldet ist, sondern dass ein viel länger anhaltender „Superzyklus“ die Grundlage ist, der zu einem dauerhaften Strukturwandel der Weltrohstoffmärkte und einem allgemein höheren Preisniveau führen wird. Ursächlich hierfür ist die fundamentale Situation einer stetig wachsenden Weltbevölkerung gepaart mit einer starken Zunahme von Wohlstand und somit wachsender Nachfrage nach Rohstoffen.

Ein entscheidender Aspekt liegt dabei nach Auffassung der Emittentin im Aufstieg Chinas vom Entwicklungsland und Rohstoffexporteur zur „Werkbank der Welt“. Das offizielle chinesische Wirtschaftswachstum belief sich von 1994 bis 2018 auf durchschnittlich 9,29 % jährlich (Quelle: Weltbank, China Data, abrufbar unter <http://data.worldbank.org/country/china>). China absorbiert heute ungefähr die Hälfte der weltweiten Metallproduktion (Quelle: Internationaler Währungsfonds, Commodity Special Edition, October 2015, S. 38). Das Land ist bei den meisten Rohstoffen vom Exporteur zum Importeur avanciert.

Rohstoffe stehen am Anfang aller industriellen Wertschöpfungsketten. China versucht, den Wohlstand seiner Bevölkerung zu steigern, indem es industrielle Wertschöpfung ins Land holt. Dafür wird es in den kommenden Jahren und Jahrzehnten in großem Umfang Rohstoffe benötigen. Das Gleiche gilt auch für andere Schwellenländer wie Indien, Brasilien oder Russland.

5.3.1 Erdöl

Mit dem durch die vier Tochtergesellschaften geförderten Erdöl bewegt sich die DRAG-Gruppe auf dem US-amerikanischen Erdölmarkt, der Teil des weltweiten Erdölmarktes ist und durch den dieser maßgeblich bestimmt wird. Die Ergebnisse der Tochtergesellschaften und damit der Emittentin selbst sind von der Entwicklung der US-Marktpreise für Erdöl abhängig. Maßgeblich ist dabei die Sorte „West Texas Intermediate“ (WTI), deren Preis sich mehr oder weniger im Einklang mit anderen internationalen Erdölpreisen auf- und abbewegt. Ähnliches gilt für die Bewertung der Beteiligung der Emittentin an der Rhein Petroleum GmbH, die in Süddeutschland Erdölvorkommen exploriert. Auch hierfür sind die weltweiten Marktpreise für Erdöl wesentlich. Im Fall der Rhein Petroleum GmbH ist es vor allem die Sorte „Brent“.

Erdöl ist mit einem Anteil von 32% an der weltweiten Primär-Energieerzeugung noch immer der wichtigste Energieträger (Quelle: Internationale Energieagentur (IEA) 2018, World Energy Balances: Overview, S. 5). 2017 wurden weltweit insgesamt 97,8 Mio. Barrel Rohöl pro Tag verbraucht und damit bereits 3,4 Mio. Barrel mehr als noch im Jahr 2015 (Quelle: IEA 2018, Medium Term Oil Market, S. 15). Die internationale Energieagentur (IEA) geht in ihrem Basisszenario für die Weltenergiemärkte davon aus, dass sich der Ölverbrauch bis zum Jahr 2023 auf 104,7 Mio. Barrel pro Tag erhöhen wird (Quelle: IEA 2018, Medium Term Oil Market, S. 16).

Produktion

Im Jahr 2017 entfielen 40,2% der weltweiten Erdölproduktion auf die OPEC-Staaten, 20,7% auf Nordamerika, 14,8% auf Russland und Staaten der ehemaligen Sowjetunion sowie 14,0% auf Asien, Afrika und Lateinamerika (Quelle: IEA 2018, Medium Term Oil Market Report, S. 123). Den weltweit größten Produktionszuwachs außerhalb der OPEC Staaten verzeichneten in den vergangenen Jahren die USA, die durch den Einsatz neuer Technologien im 4. Quartal 2017 eine Produktion von 14,0 Mio. Barrel Öläquivalent pro Tag erreichten (Quelle: IEA 2016, Medium Term Oil Market Report, S. 126). In den USA werden die in der Schiefergasproduktion etablierten Technologien (namentlich das „hydraulische Fracturing“) in Kombination mit Horizontalbohrverfahren seit Jahren dazu genutzt, Erdöl aus Schiefergestein zu fördern. Die Anwendung dieser Technologien hat zu einem Boom der Erdölförderung geführt, der die Produktion in den USA in ungeahntem Ausmaß wachsen ließ. Die USA waren damit im Jahr 2017 der weltweit größte Ölproduzent. Die IEA rechnet sogar im Jahr 2023 mit einem weiteren Anstieg der Ölproduktion auf 16,9 Mio. Barrel pro Tag (Quelle: IEA 2018, Medium Term Oil Market Report, S. 126).

Die wesentlichen Treiber für das hohe Wachstum sind dabei die ölführenden Formationen Permian und Niobrara. Zusammen sind diese Quellen im Jahr 2017 auf 1918 Tausend Barrel pro Tag gekommen. Die IEA erwartet einen Produktionsanstieg dieser Quellen bis zum Jahr 2023 auf 4812 Tausend Barrel pro Tag (Quelle: IEA 2018, Medium Term Oil Market Report, S. 55). Darüber hinaus prognostiziert die IEA eine konstant hohe Produktion in den ölführenden Formationen Bakken und Eagle Ford, welche zusammengenommen im Jahr 2017 auf 2074 Tausend Barrel pro Tag kommen. Bis zum Jahr 2023 wird von der IEA ein Anstieg auf 2283 Tausend Barrel pro Tag erwartet (Quelle: IEA 2018, Medium Term Oil Market Report, S. 55).

Der insgesamt weltweit starke Zuwachs an der Ölproduktion wird im Wesentlichen von den USA, Kanada und Brasilien getrieben. Die hohe US-Produktion übersteigt bei weitem den Zusammenbruch der venezolanischen Produktion (Quelle: IEA 2018, Medium Term Oil Market Report, S. 45).

Die IEA rechnet in den Jahren 2017 bis 2023 mit einem Wachstum des Erdöl-Angebots von insgesamt 6,4 Mio. Barrel pro Tag bzw. jährlich über 1.000.000 Barrel pro Tag. Einen wesentlichen Beitrag zu diesem Wachstum werden die „Americas“ leisten, die USA mit 3,7 Mio. Barrel, Brasilien mit 1,0 Mio. Barrel und Kanada mit 0,8 Mio. Barrel.

Verbrauch

Zentrale Treiber der Erdölnachfrage sind vor allem das Wachstum der globalen Wirtschaft sowie die wachsende Weltbevölkerung. Die OPEC geht von einem Bevölkerungswachstum von 7,6 Mrd. in 2017 auf 9,2 Mrd. bis 2040 aus. Die Nachfrage nach Energie wird dabei von 2015 bis 2040 um über 30% steigen, was einem jährlichen Wachstum von etwa 1,2% entspricht. Die Entwicklungsländer werden im Jahr 2040 gemäß den Schätzungen der OPEC 63% der weltweiten Energienachfrage stellen (Quelle: OPEC, World Oil Outlook 2018, S. 7).

Für 2040 wird erwartet, dass der Anteil fossiler Brennstoffe am Energiemix immer noch 75% beträgt. Die OPEC schätzt den Anteil von Öl am Energiemix in 2040 auf 28% und damit den größten Anteil vor Kohle und Gas (Quelle: OPEC, World Oil Outlook 2018, S. 9). Die OPEC erwartet eine Nachfrage von 111,7 Mio. Barrel pro Tag im Jahr 2040.

Die steigende Nachfrage kommt vor allem aus den Sektoren Straßenverkehr, Luftfahrt und der Petrochemie. In 2017 stellt der Straßenverkehr mit 45% der globalen Nachfrage nach Öl immer noch den größten Sektor dar. Der größte absolute Zuwachs kommt aus der petrochemischen Industrie 4,5 Mio. Barrel pro Tag bis 2040. Die höchste Wachstumsrate weist die Luftfahrt mit 1,5% pro Jahr und damit 2,7 Mio. Barrel pro Tag bis 2040 auf (Quelle: OPEC, World Oil Outlook 2018, S. 12).

Der Zuwachs von Personenfahrzeugen wird von der OPEC auf 877 Mio. im Zeitraum 2017 bis 2040 geschätzt. Hinzu kommt ein erwarteter Anstieg der Nutzfahrzeuge von 230 Mio. im Jahr 2017 auf 462 Mio. im Jahr 2040. Elektroautos sollen dabei nach Schätzungen der OPEC 13% Marktanteil über alle Segmente hinweg haben (Quelle: OPEC, World Oil Outlook 2018, S. 12).

Im Jahr 2017 entfielen 49% des weltweiten Ölverbrauchs auf OECD Staaten, 12,6% auf China sowie weitere 9% auf andere asiatische Länder. Der übrige Verbrauch verteilte sich auf den Mittleren Osten, Lateinamerika, Russland und Afrika (Quelle: OPEC, World Oil Outlook 2018, S. 99).

Das Wachstum des Ölmarkts bis 2040 wird wesentlich aus der wachsenden Nachfrage aus dem asiatischen Raum stammen. Den größten Anteil daran werden China und Indien haben.

Preisschwankungen und Risiken

Starke Preisschwankungen sind im Ölmarkt nicht ungewöhnlich und der unerwartete Verfall seit 2014 hat erneut aufgezeigt, dass Schwankungen auch in Zukunft jederzeit zu erwarten sind. Auch die USA werden als potenzieller Selbstversorger nicht von den Entwicklungen auf den internationalen Ölmärkten unabhängig sein. Im Gegensatz zu Erdgas kann Öl innerhalb internationaler Märkte effizient transportiert werden. Es kommt daher zu einer Preisbildung, die auf den internationalen Märkten abhängig von Angebot und Nachfrage ist. Ein Szenario wie beim Erdgas, für das der Preis in den USA zumeist von anderen Märkten entkoppelt ist, ist daher nicht denkbar. Der Ölpreis ist auch an geopolitische Risiken und Strategien gekoppelt.

Die IEA sieht für die absehbare Zukunft kein Versorgungsrisiko im Hinblick auf Öl, beobachtet jedoch sehr detailliert die Geschwindigkeit, mit der neue Produktionskapazitäten geschaffen werden können und wie sich die

Break-Even-Preise hierfür gestalten. Die Einflussnahme der OPEC-Mitgliedsstaaten auf den Ölpreis spielt weiterhin eine wesentliche Rolle. Durch die Schiefergasrevolution und niedrige Ölpreise haben die OPEC-Länder jedoch einen gewissen Handlungsspielraum eingebüßt. Laut der IEA sind bis 2023 nur 750 Tausend Barrel Öl an zusätzlicher Produktion von den OPEC-Staaten zu erwarten. Das liegt vor allem an dem Kollaps der venezolanischen Ölproduktion und einem großen Rückgang der Produktion in Angola (Quelle: IEA 2018, Medium Term Oil Market Report, S. 66).

5.3.2 Erdgas

Mit dem durch Elster Oil & Gas LLC und Cub Creek Energy LLC geförderten Erdöl bewegt sich die DRAG-Gruppe auf dem US-amerikanischen Erdgasmarkt. Das Erdgas liefert dabei zum Teil einen beachtlichen Beitrag zu den erzielten Umsätzen. Die Gaspreise sind auf dem lokalen US-Markt signifikant niedriger als im internationalen Vergleich. Anders als Erdöl ist Erdgas leitungsgebunden, weshalb sich die Märkte regional unterscheiden. Allerdings wird für die USA auch ein steigender Gasverbrauch erwartet. Durch die vor allem in der Zukunft geplanten Exporte von verflüssigtem Erdgas dürfte sich das weltweite Preisniveau stärker angleichen.

In dem Medium Term Market Report 2017 geht die Internationale Energieagentur (nachfolgend „IEA“) davon aus, dass der Gasmarkt im Zeitraum von 2016 -2022 um etwa 1,6% pro Jahr wachsen wird. Haupttreiber der Nachfrage ist hier die Industrienachfrage mit 2,9% pro Jahr. Dagegen verringert sich das Wachstum der Nachfrage für die Stromerzeugung auf 0,9% pro Jahr von ehemals 4% pro Jahr zwischen 2004-2010 (Quelle: IEA 2017, Medium Term Gas Market Report).

Hinter der wachsenden Nachfrage aus der Industrie steht vor allem die wachsende petrochemische Industrie in Nordamerika und dem mittleren Osten. In den USA wird mit einem Wachstum der Nachfrage auf 0,8% pro Jahr zwischen 2016-2022 gerechnet. In absoluten Zahlen bedeutet das einen Anstieg von 780 auf 815 Mrd. Kubikmeter Erdgas (Quelle: IEA 2017, Medium Term Gas Market Report, S. 20).

Ein wichtiger Treiber für die globale Gasnachfrage, das Gasangebot und die Preisbildung der Gasmärkte wird der Markt für „Liquified Natural Gas“ (nachfolgend „LNG“) bleiben. Durch die Verflüssigung von Gas wird ein Transport von Gas auch über weite Strecken - ohne Abhängigkeit von Pipeline-Infrastruktur - möglich. Das Angebot von LNG kann somit für einen Wendepunkt in der Preisdynamik an den globalen Märkten sorgen. Der Süden der USA wird aufgrund einer starken chemischen Industrie und zunehmender Verflüssigungskapazitäten von zusätzlich 100 Mrd. Kubikmeter Erdgas weiter an Bedeutung auf dem US-amerikanischen Gasmarkt gewinnen (Quelle: IEA 2017, Medium Term Gas Market Report, S. 20).

Produktion

Die weltweite Gasproduktion belief sich im Jahr 2016 auf 3.615 Mrd. Kubikmeter. Der größte Produzent waren die USA mit 750 Mrd. Kubikmeter und Russland mit 645 Mrd. Kubikmeter. In den USA liegt das prognostizierte Produktionswachstum bei 2,9% pro Jahr bis 2022, auf ein Produktionsvolumen von 890 Mrd. Kubikmeter. Zwischen 2016 und 2022 geht die IEA von einem Wachstum der globalen Gasproduktion von 1,6% jährlich aus. Insgesamt liegt die erwartete weltweite Produktion im Jahr 2022 gemäß der IEA bei 3986 Mrd. Kubikmeter (Quelle: IEA 2017, Medium Term Gas Market Report, S. 60).

Ab 2016, dem ersten Jahr des Produktionsrückgangs seit Beginn des Schiefergasbooms in den USA, wird eine Erholung der Erdgasproduktion in den USA erwartet. Die IEA führt als Grund die bemerkenswerte Anpassungsfähigkeit und Flexibilität der US-Gasindustrie in einem relativ niedrigen Preisumfeld an. Außerdem wird ein Wachstum der US-amerikanischen Ölförderung prognostiziert, was zusätzlich zur Förderung von Begleitgas beiträgt (Quelle: IEA 2017, Medium Term Gas Market Report, S. 59).

Verbrauch

Für das Jahr 2022 rechnet die IEA mit einer globalen Gasnachfrage von insgesamt 3.986 Mrd. Kubikmeter Erdgas. Dabei werden Wachstumsraten ab 2016 von durchschnittlich 1,6% pro Jahr angenommen. Absolut bedeutet dies einen Anstieg der globalen Gasnachfrage von 357 Mrd. Kubikmeter Erdgas bis 2022.

Historisch wurde die Nachfrage nach Erdgas seit den 1990er Jahren von den OECD-Ländern, insbesondere den USA und Europa, dominiert. Der größte Verbraucher im Jahr 2016 waren die USA mit 780 Mrd. Kubikmeter Erdgas, gefolgt von OECD-Europa mit 507 Mrd. Kubikmeter Erdgas und Russland mit 455 Mrd. Kubikmeter Erdgas (Quelle: IEA 2017, Medium Term Gas Report, S. 18).

Für wesentliches Wachstum sorgt die Nachfrage aus China, welche nach der IEA von 2016 bis 2022 um jährlich 8,7% wächst. Absolut bedeutet dies ein Anstieg von 205 Mrd. Kubikmeter Erdgas auf 340 Mrd. Kubikmeter Erdgas (Quelle: IEA 2017, Medium Term Gas Report, S. 37). Auch wenn Kohle in China weitaus preisgünstiger ist, so spricht sich die chinesische Regierung dennoch dafür aus, vermehrt Erdgas als Energieträger zu verwenden, um die Luftqualität in urbanen Ballungszentren zu verbessern. Dies trägt maßgeblich zu dem Nachfragewachstum von Erdgas in China bei.

Vor allem in dem für die Emittentin wichtigen lokalen US-Markt geht die IEA von einem jährlichen Wachstum zwischen 2016 und 2022 von 0,8% aus. In absoluten Zahlen bedeutet dies ein Anstieg der Nachfrage auf 815 Mrd. Kubikmeter Erdgas bis 2022 (Quelle: IEA 2017, Medium Term Gas Report, S. 20). Hierbei ist die energieintensive Industrie der größte Wachstumstreiber mit einem Nachfragewachstum 1,7% pro Jahr bis 2022. Absolut bedeutet dies einen Anstieg von 15 Mrd. Kubikmeter Erdgas auf 180 Mrd. Kubikmeter Erdgas.

In Lateinamerika, Afrika und dem Mittleren Osten wird ebenfalls ein Nachfragewachstum erwartet. Dies liegt annualisiert bis 2022 in Lateinamerika bei 1,3%, in Afrika bei 3,1% und im Mittleren Osten bei 2,4%.

Preisschwankungen und Risiken

Auch die verschiedenen lokalen Gasmärkte sind teils starken Preisschwankungen und damit einhergehend Risiken für Gasproduzenten unterworfen. In den USA ist durch das massive zusätzliche Angebot an neuem Gas der Preis im Jahr 2008 von noch ca. USD 8,00 pro MMBtu (MMBtu = 1 Million British Thermal Units) auf ca. USD 2,10 pro MMBtu im April 2016 eingebrochen. Hinzu kommt, dass der Gaspreis gleichzeitig von Schwankungen am Ölmarkt beeinflusst wird. In den OECD-Ländern haben die Preise in den vergangenen Jahren unterschiedlich stark reagiert.

5.3.3 Wolfram

Die DRAG ist an Almonty Industries Inc. („**Almonty**“) beteiligt. Almonty produziert insbesondere Wolfram und verfügt über nennenswerte Explorationsflächen für Wolfram. Almonty und somit die DRAG-Gruppe sind in Ermangelung lokaler Märkte von den Entwicklungen des globalen Wolfram-Marktes abhängig.

Wolfram ist eines der schwersten und härtesten Metalle und besitzt mit rund 3.422 Grad Celsius den höchsten Schmelzpunkt aller Metalle. Es ist daher ein wichtiger Bestandteil zahlreicher industrieller Anwendungen. Wolfram wird hauptsächlich für die Produktion von Schneidstoffen und verschleißfestem Material wie etwa Wolframkarbid und Legierungsstahl eingesetzt. Über 50 % der Wolframproduktion wird für Wolframkarbid (WK) verwendet, welches für seine extreme Härte bekannt ist. Wolframkarbid wird allein oder in Verbindung mit anderen Materialien für Schneidgeräte, Bergbau- und Bohrwerkzeuge, Panzerungen, Rundwerkzeuge, Messinstrumenten, Halterungen und die Schneidflächen von Sägen und Bohrern verwendet. Wolframstahl wird für Hochgeschwindigkeitsschneidgeräte, Rundwerkzeuge, Pressluftwerkzeuge, Stanzwerkzeuge, Lagerbüchsen und Gewindebohrer eingesetzt. Einige Arten von Wolframstahl finden in der Raumfahrtindustrie Verwendung. Nichtlegierter Wolfram wird in Drahtform als Glühdraht in elektrischen Lampen, Elektronen- und Fernsehröhren sowie als Heizelement in elektrischen Öfen und Heizungen eingesetzt. Wolframstäbe finden Verwendung als Unterlage für Lampenglühdrähte, elektrische Kontakte und Elektroden in Bogenlampen.

Der Weltmarkt für Wolfram wird aktuell von China dominiert; von dort kommen etwa 82% des weltweiten Angebots. Von den rund 82.000 t Wolfram, die in 2017 gefördert wurden, entfielen 67.000 t auf China. Vietnam folgt mit einer Jahresproduktion von 6.600 t Wolfram, drittgrößter Produzent war Russland mit 2090 t Wolfram (Quelle: USGS, Mineral Commodity Summaries Tungsten, 2019). Darüber hinaus entfallen etwa 58% der weltweit nachgewiesenen Reserven auf China. Das Land ist derzeit der bestimmende Akteur am Markt und versucht, sowohl Produktions- als auch Exportmengen zu kontrollieren (Quelle: Argus, Tungsten Monthly Outlook, June 2019). Hinzu kommt, dass ein immer größer werdender Anteil der Produktion zur Deckung der eigenen Nachfrage benötigt wird. China stellt bereits 60% der weltweiten Nachfrage.

Auch die starken Preisanstiege seit 2008 haben nicht zu einer Verringerung der Abhängigkeit von China durch neue westliche Produzenten beigetragen. Die Europäische Union zählt Wolfram zu den sog. Kritischen Rohstof-

fen. Also der Gruppe von Rohstoffen, die eine hohe wirtschaftliche Bedeutung haben und einer steigenden Angebotsverknappung bzw. Angebotskonzentration ausgesetzt sind (Quelle: Europäische Kommission, Critical Raw Materials, 2017).

Globaler Wolfram Markt

Noch in den 1990er Jahren war der Wolframmarkt weitestgehend durch eine Überschussproduktion aus China gekennzeichnet. Ein Großteil der westlichen Produzenten war gezwungen, die Produktion einzustellen. Im Jahr 2000 begann die chinesische Regierung jedoch mit der Kontrolle der eigenen Wolframproduktion und der Einführung von Exportrestriktionen. Der bis dahin entstandene Überschuss an Wolfram und die daraus resultierenden Lagerbestände waren für viele Jahre der Grund für einen nur moderat ansteigenden Wolframpreis. In den Jahren 2005 und 2006 sind die Lagerbestände jedoch weitgehend abgebaut worden und der Marktpreis konnte sich wieder an die reale Angebots- und Nachfragesituation anpassen. Seit 2012 herrscht eine relative Preisstabilität.

Die Preise auf dem chinesischen Markt sinken seit einiger Zeit wieder, da die Nachfrage aus der Hartmetallindustrie und Speziallegierungsindustrie ungewöhnlich gering ausfiel. Zwischen März 2018 und März 2019 wurde ein Preisrückgang auf dem chinesischen Markt von 20% verzeichnet (Quelle: Argus, Tungsten Monthly Outlook, June 2019, S. 3). Um die Preise zu stabilisieren einigen sich chinesische Wolframproduzenten vermehrt auf Produktionskürzungen.

Dagegen wurde auf dem europäischen Markt für Wolfram kein signifikanter Preisrückgang festgestellt, da Angebot und Nachfrage stabil bleiben. Jedoch besteht auch hier das Risiko sinkender Preise, getrieben von der Marktsituation in China. Außerdem sorgen sinkende Verkaufszahlen in der Automobilbranche und der Handelskonflikt zwischen den USA und China für Preisdruck auf dem Wolframmarkt (Quelle: Argus, Tungsten Monthly Outlook, June 2019, S. 3).

Nach Ansicht der DRAG ist zu erwarten, dass sich die Preise mittelfristig wieder stabilisieren, sollte sich der Handelsstreit zwischen den USA und China lösen.

Produktion

Während im Jahr 1998 die Primärproduktion, also im Bergbau gewonnenes Material, noch lediglich 35.640 t reines Wolfram betrug, wurden 2017 bereits 82.000 t Wolfram abgebaut (Quelle: USGS, Mineral Commodity Summaries Tungsten, 2019).

Bereits historisch betrachtet war die Primärproduktion an Wolfram oft nicht ausreichend, um die Nachfrage zu decken. Neben chinesischen Lagerbeständen wurde die Nachfrage vor allem durch Wolframbestände der ehemaligen Sowjetunion gedeckt (Quelle: Argus, Market Outlook to 2025, 2015). Durch die globale Finanzkrise 2008 wurde die Finanzierung von Wolframprojekten erschwert und der geplante Produktionsbeginn zahlreicher Projekte um mindestens zwölf bis 18 Monate verschoben, wobei die Finanzierungsmöglichkeiten weiterhin begrenzt blieben. China plant in den nächsten Jahren die Wolframproduktion aus inoffiziellen Quellen stärker zu kontrollieren und zu beschränken. Hierbei handelt es sich vor allem um Wolfram aus illegalem Kleinbergbau, zum Teil auch durch Schmuggel aus Myanmar nach China. Die Produktion nahm aus langjährig produzierenden Bergwerken in Österreich und Portugal aufgrund der Preissituation und rückgehenden Reserven leicht ab. Ein großer Produzent in Kanada, das Cantung Bergwerk, wurde durch wirtschaftliche Verluste zur Betriebseinstellung gezwungen. Zwei große Tagebauprojekte, Nui Phao in Vietnam (Masan Resources) und Hemerdon in Großbritannien (Wolf Minerals Ltd.), konnten vor kurzem in Produktion gebracht werden.

Es wird von einem konstanten Produktionsvolumen auf dem chinesischen Markt ausgegangen, da die größten Hersteller sich einigten, stellenweise die Produktion einzustellen, um den Preisdruck nicht durch ein Überangebot zu verstärken (Quelle: Argus, Tungsten Monthly Outlook, June 2019, S. 8).

Verbrauch

Die weltweite Nachfrage nach Wolfram ist im Jahr 2014 auf 77.000 t Wolfram gestiegen (Quelle: Argus, Market Outlook to 2025, 2015). Mit 60% der Nachfrage war China im Jahr 2014 der mit Abstand größte Verbraucher von Wolfram, vor den USA und Europa, mit jeweils 12% und Japan mit 6%. Noch in 2008 entfielen 23% des Verbrauchs auf Europa. Generell weist der Wolframverbrauch eine starke Korrelation mit dem weltweiten Bruttoinlandsprodukt auf.

Wolfram findet vor allem in der Automobilindustrie, der Hartmetallindustrie und der Öl- und Gasbohrindustrie Anwendung. Aufgrund zuletzt rückläufiger Verkaufszahlen in der Automobilbranche verringert sich das Nachfragewachstum nach Wolfram.

Preis

Die Preisangaben für Wolfram (englisch: Tungsten) beziehen sich üblicherweise auf Ammoniumparawolframat (APT), einem Vorprodukt bei der Herstellung von metallischem Wolfram. Das Standardgewicht zur Preisbestimmung ist die metrische Tonneneinheit mtu, die einem Metallgewicht von 10 Kilogramm entspricht. Das Metall Wolfram kann aktuell im Gegensatz zu Zinn, Kupfer und Aluminium weder als physisch noch in einer Derivateform über eine Börse gehandelt werden. Der Preis für Wolfram-APT lag im Jahr 2004 noch bei 100 USD/mtu. Bis 2011 stieg er auf bis zu 460 USD/mtu, im Juni 2019 stand der Preis bei 240 USD/mtu (Quelle: Argus, Tungsten Monthly Outlook, June 2019, S. 3).

5.4 Wettbewerbsposition

Wettbewerb findet in den von der DRAG bearbeiteten Rohstoffmärkten in der Regel nicht um Abnehmer, sondern um Lagerstätten bzw. aussichtsreiche Flächen und Investoren statt. Dies trifft nach Meinung der Gesellschaft auch heute noch zu, obwohl seit 2014 sich die Rohstoffpreise sehr volatil gezeigt haben. Gleichwohl existiert sehr viel anlagesuchendes Kapital, das in die qualitativ hochwertigen Rohstoffprojekte fließt.

Von besonderer Bedeutung für die DRAG ist der Öl- und Gasmarkt in den USA. Produzierende Ölfelder in den USA sind begehrt, wenn sie in einer der Gegenden liegen, in denen auch bei Ölpreisen unter 50 Dollar pro Barrel profitabel gefördert werden kann. Diese Felder werden typischerweise im Rahmen von Verkaufsprozessen durch spezialisierte Banken bzw. Broker angeboten. In der Regel beteiligen sich mehrere Bieter an solchen Verfahren. Manchmal werden Verkaufspreise erzielt, die über dem Barwert der Produktion liegen. Insofern ist der US-Markt ausgesprochen wettbewerbsintensiv. Er zeichnet sich dadurch aus, dass es eine große Zahl von spezialisierten Investoren gibt. Teilweise verfolgen sie eine regionale Strategie, teilweise fokussieren sie sich aber auch auf bestimmte Marktsituationen. Um erfolgreich in diesem Markt bestehen zu können, bedarf es deshalb eines erfahrenen Managements, guter Kapitalausstattung und einer klugen Markteintrittsstrategie.

Das Öl, das in den USA gefördert wird, wird an sogenannte Midstream-Unternehmen als Zwischenhändler verkauft, die es an Raffinerien liefern. Der Preis bestimmt sich durch den aktuellen Börsenpreis. Zu diesem Preis kann normalerweise jede beliebige Menge verkauft werden. Insofern unterliegen weder der Preis noch die Menge dem Wettbewerb. Ähnliches gilt für den Markt für Erdgas. Hier gibt es Weiterverarbeiter, die das produzierte Gas über eine Pipeline in ihr Verarbeitungssystem leiten. Der Produzent erhält einen Preis, der sich aus dem Börsenpreis für US-Erdgas ableitet. Auch in diesem Fall gibt es keine Mengenbegrenzungen.

Im Bereich der Metalle ist das Endprodukt der bergbaulichen Förderung ein sogenanntes Konzentrat, das die Abnehmer zu Vorprodukten für die industriellen Endabnehmer weiterverarbeiten. Das Bergbauunternehmen gewinnt das Konzentrat, indem es das abgebaute Erz aus der Lagerstätte durch verschiedene Bearbeitungsschritte aufbereitet. Das Konzentrat muss bestimmten Spezifikationen hinsichtlich Metallgehalt und Reinheit entsprechen, damit es verkaufsfähig wird.

Bei Metallen, die an Börsen gehandelt werden, insbesondere der London Metal Exchange, werden ständig Preise für sofortige oder Terminlieferungen festgestellt. Dies gilt unter anderem für Gold, Silber, Platin, Kupfer, Zink, Blei, Nickel und Zinn. Für diese Metalle gibt es ähnlich wie bei Öl keine Mengenbeschränkung. Insofern sind auch hier Preis und Menge keine Merkmale, die zu einer Differenzierung im Wettbewerb führen. Gleiches gilt für die Produktqualität, die standardisiert ist. Etwas anders stellt sich die Situation bei nicht an der Börse gehandelten Metallen dar. In diesen Fällen muss der Bergbaubetrieb einen Abnahmevertrag („off-take agreement“) schließen, um sicher gehen zu können, dass er sein Konzentrat auch in der gewünschten Menge verkaufen kann. Die Preisbildung gestaltet sich in diesen Fällen individueller, ebenso die Produktspezifikationen. Insofern findet bei nicht-börsennotierten Rohstoffen durchaus ein Wettbewerb hinsichtlich Qualität, Preis und Mengen statt. Bei den Rohstoffen, die für die DRAG wichtig sind, trifft dies insbesondere auf Wolfram und Seltenerden zu.

Natürlich gibt es auch bei den Metallen einen intensiven Wettbewerb um „gute“ Lagerstätten. Gute Lagerstätten sind solche, bei denen sich auch in Phasen niedriger Preise Geld verdienen lässt. Solche Projekte sind auch in Abschwungphasen gefragt. Allerdings ist zu konstatieren, dass sich das Interesse in den vergangenen Jahren stark auf Goldprojekte konzentriert hat, während Industriemetalle nicht gefragt waren und entsprechende Minen und Entwicklungsprojekte mit hohen Abschlägen gehandelt wurden.

Der Wettbewerb um die Finanzierung der Projekte ist in der Regel sehr intensiv. Er hat in den vergangenen Jahren noch zugenommen, da zum einen weniger Investoren am Rohstoffsektor Interesse zeigen und sich das verbliebene Interesse zum anderen auf wenige Marktsegmente konzentriert. Explorationsvorhaben in einem frühen Stadium ließen sich in den vergangenen beiden Jahren praktisch gar nicht finanzieren. Die meisten Investoren bevorzugen bestehende Produktion oder zumindest Projekte, die sich nahe an der Produktion befinden. Für Gold- und Ölprojekte gibt es Interessenten, während die Finanzierung von Industriemetallminen oder -projekten außerordentlich herausfordernd ist. Im Umkehrschluss gilt natürlich, dass ein Unternehmen, dem es gelingt, eine Finanzierung für sein Vorhaben zu sichern, über einen deutlichen Vorteil gegenüber Wettbewerbern verfügt.

6. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Die Konditionen der Anleihe ergeben sich aus den Anleihebedingungen, die unter Ziff. 13 in diesem Prospekt abgedruckt sind, und welche die Rechtsgrundlage einer Zeichnung der Schuldverschreibungen darstellen. Im Folgenden werden die wesentlichen Ausstattungsmerkmale der Anleihe zusammenfassend dargestellt.

6.1 Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, WKN, ISIN

Wertpapierart: Die Anleihe wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben.

International Securities Identification Number: DE000A2YN3Q8

Wertpapierkennnummer: A2YN3Q

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden. Über dort möglicherweise entstehende Gebühren sollte sich der Anleger vorab bei dem jeweiligen Institut informieren.

6.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen werden

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Rechtsgrundlage für die Begebung der Schuldverschreibung ist grundsätzlich § 793 BGB (Rechte aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber). Die Vorschrift des § 793 BGB lautet wie folgt:

„(1) Hat jemand eine Urkunde ausgestellt, in der er dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht (Schuldverschreibung auf den Inhaber), so kann der Inhaber von ihm die Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen, es sei denn, dass er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Der Aussteller wird jedoch auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit.

(2) Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann durch eine in die Urkunde aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden. Zur Unterzeichnung genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.“

Der Inhalt einer Schuldverschreibung ist nur in den Grundzügen in den §§ 793 ff. BGB gesetzlich näher definiert. Es bieten sich einem Emittenten vielfältige Möglichkeiten, die jeweiligen Anleihekonditionen zu gestalten.

Eine Schuldverschreibung ist ein Wertpapier, mit dem die Leistung einer bestimmten Geldsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt versprochen wird. Im Gegenzug für die Leistung erhält der Anleger als Anleihegläubiger einen festen Zins. Zudem hat der Anleger das Recht auf die volle Rückzahlung des Anleihekapitals zu einem festgelegten Datum. Die Emittentin haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die versprochenen Zinszahlungen und die Rückzahlung des Anleihekapitals. Mit dem Kauf bzw. der Zeichnung der in diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen wird der Käufer Gläubiger, also Kreditgeber der Emittentin. Es handelt sich nicht um eine unternehmerische Beteiligung. Die Schuldverschreibungen sind nicht mit Stimmrecht ausgestattet und gewähren keinerlei Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte und keine Teilnahmerechte an den Generalversammlungen. Der Anleihegläubiger hat einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit auf Zahlung der Zinsen sowie der Rückzahlung seines eingesetzten Kapitals.

6.3 Inhaberpapiere, Stücke und Verbriefung

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in bis zu Stück 100.000 untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag (100 %).

Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaber-Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde, die die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche verbrieft, wird von oder für die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das „**Clearing System**“), hinterlegt.

Gemäß den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG können die Schuldverschreibungen als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde in durch 1.000,00 EUR teilbare Beträge übertragen werden.

Aufgrund der Globalverbriefung ist ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.

6.4 Währung der Emission

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro. Sämtliche Zahlungen werden ebenfalls in Euro geleistet.

6.5 Rang

Im Fall der Insolvenz der Emittentin begründen die Schuldverschreibungen samt Zinszahlungen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte einfache Insolvenzforderungen gegenüber der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verpflichtungen im gleichen Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.

6.6 Beschreibung der Rechte, die an die Anleihe gebunden sind

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben gegenüber der Emittentin das Recht, Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen zu fordern. Sie haben außerdem das Recht, am Ende der Laufzeit von der Emittentin die Rückzahlung des jeweiligen Anleihebetrags (nominal) zu fordern. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch Anleihegläubiger ist nicht möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Anleihegläubiger gemäß den Anleihebedingungen berechtigt, die Kündigung der Schuldverschreibung zu erklären und die unverzügliche Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

6.7 Nominaler Zinssatz, Zinsschuld und Fälligkeiten

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 6. Dezember 2019 (einschließlich) bis zum Tag ihrer Rückzahlung (ausschließlich) mit 5,25 % jährlich verzinst. Die Zinsen sind nachträglich halbjährlich jeweils am 6. Juni und 6. Dezember eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig, wobei die Zinsen für das letzte Halbjahr der Laufzeit zusammen mit der Rückzahlung am 6. Dezember 2024 gezahlt werden (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). „**Zahltag**“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System sowie alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentliche Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET 2) betriebsbereit sind. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen ist am 6. Juni 2020 fällig für den Zeitraum vom 6. Dezember 2019 (einschließlich) bis zum 6. Juni 2020 (ausschließlich).

Soweit die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag zurückzahlt, werden diese ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) in Höhe des jeweils gesetzlich geltenden Satzes für Verzugszinsen über den Nominalzinssatz hinaus verzinst.

6.8 Fälligkeitstermin und Tilgungsmodalitäten

Die Schuldverschreibungen sind von der Emittentin am 6. Dezember 2024 zu 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückzuzahlen oder, sofern die Schuldverschreibungen davor gekündigt werden, zu einem früheren Zeitpunkt. Die Emittentin ist nach den Anleihebedingungen berechtigt, nach einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren alle ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen vorzeitig zu kündigen. Mit der Kündigung wird der jeweilige vorzeitige Kündigungsbetrag (Call) zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zur Zahlung fällig. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Call) entspricht (i) 103 % des Nennbetrags bei vorzeitiger Rückzahlung ab vor dem 6. Dezember 2022 (ausschließlich); (ii) 102 % des Nennbetrags bei vorzeitiger Rückzahlung zwischen dem 6. Dezember 2022 (einschließlich) und dem 6. Dezember 2023 (ausschließlich); und 101 % des Nennbetrags bei vorzeitiger Rückzahlung am oder nach dem 6. Dezember 2023.

Ferner hat die Emittentin unter den in § 5 der Anleihebedingung festgelegten Voraussetzungen ein Recht zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen aus bestimmten, dort genannten steuerlichen Gründen.

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Anleihegläubiger ist nicht möglich. Jedoch sind Anleihegläubiger unter den in § 9 der Anleihebedingungen festgelegten Voraussetzungen berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn die Emittentin Kapital oder Zinsen oder sonstige auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, bestimmte in den Anleihebedingungen genannte Vertragspflichten verletzt oder bestimmte sonstige in den Anleihebedingungen genannte Ereignisse eintreten. Eine Kündigung auf Grundlage des § 9 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird nur wirksam, wenn der Emittentin binnen 30 Tagen nach Eintritt des jeweiligen Kündigungsgrundes Kündigungen für mindestens 10 % des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen zugehen. Das Kündigungsrecht der Gläubiger erlischt, wenn der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wird.

Im Falle eines Kontrollwechsels bei der Emittentin sind die Anleihegläubiger ferner unter den in den Anleihebedingungen genannten Voraussetzungen berechtigt, die Rückzahlung bzw. den Ankauf ihrer Schuldverschreibungen zu verlangen.

6.9 Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabetrages von 100 % des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung und beträgt 5,25 % p.a. Die individuelle Rendite aus einer Schuldverschreibung über die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleihegläubiger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Schuldverschreibung zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Beachtung der Laufzeit der Schuldverschreibung und der Transaktionskosten berechnet werden.

Die jeweilige Netto-Rendite der Schuldverschreibung lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten, wie Depot-Gebühren, abhängig ist. Bei Annahme eines Erwerbsbetrages von 100 % des Nominalbetrags und vollständigem Erlös dieses Betrags bei der Rückzahlung der Schuldverschreibung sowie unter Außerachtlassung von Stückzinsen und Transaktionskosten ergibt sich eine jährliche Rendite in Höhe des Zinssatzes.

Im Falle von Anleihegläubigern, die das Umtauschangebot wahrnehmen (siehe die *Bedingungen des Umtauschgebots*, abgedruckt unter 14. dieses Prospekts) müssen bei der Berechnung der individuellen Rendite darüber hinaus die für den Erwerb der umzutauschenden Schuldverschreibungen 2016/2021 aufgewendeten Beträge, die für die Schuldverschreibung 2016/2021 vor dem Umtausch erhaltenen Zinsen und der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen Barausgleichbetrag, bestehend aus dem Zusatzbetrag von EUR 20,00 in bar pro umgetauschter Schuldverschreibung 2016/2021 und den aufgelaufenen Stückzinsen, berücksichtigt werden.

6.10 Änderung der Anleihebedingungen und Vertretung der Inhaber von Anleihen

Auf die Schuldverschreibungen ist das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) anwendbar. Die Anleihebedingungen sehen im Anschluss an das SchVG vor, dass die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen können. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Die Anleihegläubiger können zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter bestellen und abberufen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden.

Die Einzelheiten zu der Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger sowie zu der Bestellung und der Abberufung eines gemeinsamen Vertreters können den Anleihebedingungen entnommen werden.

6.11 Grundlage der Emission/Beschlussfassung der Emittentin

Der Vorstand der Emittentin hat am 5. November 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 5. November 2019 die Begebung der Anleihe beschlossen.

6.12 Emissionstermin

Emissionstermin ist der 6. Dezember 2019. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt mit Valuta zum 6. Dezember 2019.

6.13 Übertragbarkeit, Vererbung oder Verkauf der Anleihe

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden. Die Schuldverschreibungen können nur durch entsprechende Umbuchungen und Eintragungen in den Wertpapierdepots und unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden. Es gibt nach den Anleihebedingungen keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit.

6.14 Besteuerung

Warnhinweis: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des jeweiligen Anlegers sowie der Bundesrepublik Deutschland als Gründungsstaat der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

An einem Erwerb der Schuldverschreibungen Interessierten wird empfohlen, sich über die anwendbaren steuerrechtlichen Regelungen zu informieren und eine Anlageentscheidung nur unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen nach Konsultation mit den eigenen Rechtsanwältinnen, Steuer- und/oder Finanzberatern zu treffen.

7. EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT

7.1 Gegenstand des Angebots

Die Emittentin bietet zum Erwerb EUR 100.000.000,00 5,25 % Schuldverschreibungen fällig zum 6. Dezember 2024 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000,00 (das „**Angebot**“). Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- (i) einem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland über die Zeichnungsfunktionalität ‚Direct Place‘ der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main im XETRA-Handelssystem oder einem an dessen Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „**Zeichnungsfunktionalität**“) sowie über Finanzintermediäre im Sinne der Ziff. 12 dieses Prospektes (das „**Öffentliches Angebot**“), welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird;
- (ii) einer „**Privatplatzierung**“ der Schuldverschreibungen an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen, die durch ICF als Bookrunner durchgeführt wird;
- (iii) einem Umtauschangebot, wonach die Emittentin die Inhaber der von ihr am 20. Juli 2016 begebenen EUR 75.000.000,00 5,625% Schuldverschreibungen mit Fälligkeit am 20. Juli 2021 und einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (ISIN DE000A2AA055) (die „**Schuldverschreibungen 2016/2021**“) im Rahmen eines voraussichtlich am 8. November 2019 auf der Internetseite der Emittentin und im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Umtauschangebots einladen wird, ihre Schuldverschreibungen 2016/2021 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen (das „**Umtauschangebot**“).

Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Öffentliche Angebot, die Privatplatzierung und das Umtauschangebot. Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen oder für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots. Es besteht keine Priorisierung oder Bevorzugung der einzelnen Adressaten des Angebots (d.h. der Zeichner des Öffentlichen Angebots, der Zeichner der Privatplatzierung und der Umtauschberechtigten). Anleger können Zeichnungsangebote bzw. Umtauschaufträge in jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000,00 abgeben, wobei das Volumen des Zeichnungsangebots bzw. des Umtauschauftrags stets durch den Nennbetrag teilbar sein muss.

7.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Die Höhe des der Emittentin im Rahmen des Angebots zufließenden Bruttoemissionserlöses hängt unter anderem davon ab, in welcher Höhe eine Vollplatzierung der Schuldverschreibungen gelingt. Bei einer Vollplatzierung wird der Bruttoemissionserlös unter Berücksichtigung des Nennbetrags der umgetauschten Schuldverschreibungen 2016/2021 EUR 100 Mio. betragen.

Die Gesamtkosten der Emission hängen ebenfalls unter anderem vom Umfang der platzierten Schuldverschreibungen ab und lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher voraussagen. Die Emittentin schätzt, dass bei einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen die von ihr zu tragenden Gesamtkosten der Emission (einschließlich des Aufwands für den Zusatzbetrag von EUR 20,00 in bar pro umgetauschter Schuldverschreibung 2016/2021 bei einer vollständigen Platzierung einschließlich der vollständigen Durchführung des Umtauschangebots rund EUR 3,09 Mio. betragen werden.

Ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 100.000.000,00 und der damit verbundenen Gesamtkosten der Emission, fließt der Emittentin im Rahmen des Angebots für die Schuldverschreibungen, nach Abzug der Gesamtkosten der Emission einschließlich (i) der an ICF zu zahlenden Platzierungsprovision in Höhe von gemittelt 1,75 % (die Mittelung ergibt sich aus der unterschiedlichen Provisionierung für Neuplatzierung an institutionelle Kunden, Neuplatzierung über die Zeichnungsplattform Direct Place sowie den Umtausch aus der Anleihe 2016/2021 in die neue Anleihe) sowie (ii) des Aufwands für den Zusatzbetrag von EUR 20,00 pro umgetauschter Schuldverschreibung 2016/2021 bei vollständigem Umtausch der Schuldverschreibungen 2016/2021 ein Nettoemissionserlös von bis zu rund EUR 96,91 Mio. zu (der „**Nettoemissionserlös**“). Sollten

nicht sämtliche Anleihegläubiger der Schuldverschreibung 2016/2021 Umtauscherklärungen abgeben, erwägt die Emittentin, den Nettoemissionserlös insoweit und vorrangig für die Rückführung des nicht umgetauschten Teils der Schuldverschreibungen 2016/2021 zu verwenden, wobei die Rückführung auch vorzeitig durch vollständige oder teilweise Kündigung der nach dem Umtauschangebot noch ausstehenden Schuldverschreibungen 2016/2021 erfolgen könnte.

Den Nettoemissionserlös (abzüglich des auf den Umtausch entfallenden Teils und ggf. derjenigen Barmittel, die zur Rückführung der Anleihe 2016/2021 verwendet werden) beabsichtigt die Emittentin vollständig für den weiteren Erwerb und die Erschließung neuer Erdöl- und Erdgasvorkommen in den USA und Deutschland zu verwenden.

Die tatsächliche zeitliche Reihenfolge, in der Mittel aus dem Nettoemissionserlös für die vorgenannten Maßnahmen verwendet werden, wie auch die konkrete Allokation, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass die tatsächliche Reihenfolge der Mittelverwendung von der beabsichtigten Reihenfolge abweichen kann.

Soweit und solange der Nettoemissionserlös noch nicht für andere, insbesondere die oben beschriebenen Zwecke benötigt wird, beabsichtigt die Emittentin, diesen in liquiden kurzfristigen Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten, Staatsanleihen mit kurzen Laufzeiten oder ähnlichen Instrumenten anzulegen, damit er bei Bedarf kurzfristig zur Verfügung steht.

7.3 Öffentliches Angebot

Während des Angebotszeitraums (wie unter „Ziff. 7.6 Angebotszeitraum und Umtauschfrist“ definiert) wird die Emittentin die Schuldverschreibungen in Deutschland über die Zeichnungsfunktionalität „Direct Place“ der Deutsche Börse AG öffentlich anbieten.

Das Öffentliche Angebot richtet sich an alle potenziellen Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt.

Anleger, die Schuldverschreibungen über die Zeichnungsfunktionalität zeichnen möchten, müssen über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums (wie unter „Ziff. 7.6 Angebotszeitraum und Umtauschfrist“ definiert) ein Zeichnungsangebot abgeben. Dies setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der XETRA-Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Frankfurter Wertpapierbörse berechtigt und in der Lage ist (der „**Handelsteilnehmer**“).

Anleger müssen während des Angebotszeitraums den Handelsteilnehmer zur Erstellung eines Zeichnungsangebots auffordern. Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität ein. ICF sammelt als sog. Orderbuchmanager in einem zentralen Orderbuch die Kaufangebote der Handelsteilnehmer, sperrt das Orderbuch nach eigenem Ermessen während des Angebotszeitraums (der Zeitabschnitt zwischen Beginn des Angebots und der ersten Sperrung bzw. zwischen jeder weiteren Sperrung wird jeweils als ein „**Zeitabschnitt**“ bezeichnet) und nimmt die in dem jeweiligen Zeitabschnitt eingegangenen Kaufangebote an. Kaufangebote, die nach dem Ende eines Zeitabschnitts eingestellt werden, werden jeweils im nächsten Zeitabschnitt berücksichtigt.

Durch die Annahme der Kaufangebote durch ICF kommt ein Kaufvertrag über die Schuldverschreibungen zustande, der unter der auflösenden Bedingung steht, dass (a) die Schuldverschreibungen an dem Begebungstag nicht begeben werden, oder (b) es in Zusammenschau mit der Wandlung nicht zu einer Überzeichnung kommt. Erfüllungstag ist der in den Anleihebedingungen genannte Begebungstag, der zugleich Valutatag ist. Bei Anlegern, deren Depotbank ein Handelsteilnehmer (wie vorstehend definiert) ist, erfolgt die Teilnahme am Öffentlichen Angebot direkt über die Depotbank. Anleger, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt und nach Annahme durch ICF in ihrer Funktion als Orderbuchmanager zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt.

Darüber hinaus kann das Öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland durch von der Emittentin direkt oder indirekt eingeschaltete Finanzintermediäre im Sinne der Ziff. 12 dieses Prospektes umgesetzt werden.

7.4 Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan wird durch ICF gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen durchgeführt.

7.5 Umtauschangebot

Die Emittentin wird darüber hinaus die Inhaber der Schuldverschreibung 2016/2021 im Rahmen eines voraussichtlich am 8. November 2019 auf der Internetseite der Emittentin und voraussichtlich am 11. November 2019 im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Umtauschangebots (abgedruckt in diesem Prospekt unter Ziff. 14 Bedingungen des Umtauschangebots) einladen, ihre Schuldverschreibungen 2016/2021 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen. Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass ein Inhaber von Schuldverschreibungen 2016/2021 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 eine der angebotenen Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und zusätzlich EUR 20,00 in bar (der „**Zusatzbetrag**“) sowie die aufgelaufenen Stückzinsen der Schuldverschreibungen 2016/2021 erhält. Stückzinsen und Zusatzbetrag ergeben zusammen den Barausgleichsbetrag.

Umtauschwillige Inhaber der Schuldverschreibungen 2016/2021 können innerhalb der Umtauschfrist (siehe den Abschnitt Ziff. 7.6 Angebotszeitraum und Umtauschfrist) in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Anlegers zur Verfügung gestellten Formulars über die Depotbank der Emittentin einen Auftrag zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2016/2021 erteilen (der „**Umtauschauftrag**“).

7.6 Angebotszeitraum und Umtauschfrist

Der Angebotszeitraum, während dessen Anleger die Möglichkeit erhalten, im Rahmen des Öffentlichen Angebots Zeichnungsangebote abzugeben, beginnt am 11. November 2019 und endet voraussichtlich am 4. Dezember 2019 um 17:00 Uhr MEZ (der „**Angebotszeitraum**“).

Der Zeitraum, im dem qualifizierte Anleger Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung erwerben können, beginnt am 11. November 2019 und endet voraussichtlich am 4. Dezember 2019 (die „**Privatplatzierung**“).

Die Umtauschfrist, innerhalb derer Inhaber der Schuldverschreibungen 2016/2021 der Emittentin Umtauschaufträge erteilen können, beginnt am 11. November 2019 und endet voraussichtlich am 29. November 2019 um 18:00 Uhr MESZ (die „**Umtauschfrist**“).

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum und/oder die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Überzeichnung. Im Falle einer Überzeichnung kann der Angebotszeitraum und/oder die Umtauschfrist ab dem Zeitpunkt des Ablaufs des Börsentages beendet werden, an dem eine Überzeichnung eingetreten ist. Eine „**Überzeichnung**“ liegt vor, wenn der Gesamtbetrag (i) der im Wege des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität eingestellten und an ICF in ihrer Funktion als Sole Bookrunner übermittelten Zeichnungsangebote und (ii) der bei den Finanzintermediären im Sinne der Ziff. 12 dieses Prospektes im Rahmen des Öffentlichen Angebotes bis zum jeweiligen Zeitpunkt zugegangenen Zeichnungsangebote, und (iii) der im Wege der Privatplatzierung bei ICF eingegangenen Zeichnungsangebote sowie (iv) der für die Bedienung der im Rahmen des Umtauschangebots erteilten Umtauschaufträge erforderlichen Schuldverschreibungen den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigt.

Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums und/oder der Umtauschfrist sowie weitere Angebotszeiträume und/oder Umtauschfristen oder die vorzeitige Beendigung des Öffentlichen Angebots und/oder der Umtauschfrist der Schuldverschreibungen wird auf der Internetseite der Emittentin (www.rohstoff.de/anleihe) veröffentlicht. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

7.7 Zuteilung

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen wird in Absprache zwischen der Emittentin und ICF festgelegt. Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden (i) die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG eingestellten und durch ICF bestätigten Kaufangebote, die dem jeweiligen Zeitabschnitt zugerechnet werden, und (ii) die bei den Finanzintermediären im Sinne der Ziff. 12 dieses Prospektes im Rahmen des Öffentlichen Angebotes bis zum jeweiligen Zeitpunkt zugegangenen Zeichnungsangebote, und (iii) die ICF im Rahmen der Privatplatzierung bis zum jeweiligen Zeitpunkt zugegangenen Kaufangebote sowie (iv) die im Rahmen des Umtauschgebots vom 11. November 2019 bis zum 29. November 2019 erteilten Umtauschaufträge grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt, wobei die verbindliche Zuteilung der über die Zeichnungsfunktionalität zugegangenen Zeichnungsangebote grundsätzlich im Zeitabschnitt ihres ordnungsgemäßen Zugangs erfolgt. Es besteht keine Priorisierung oder Bevorzugung der einzelnen Adressaten des Angebots (d.h. der Zeichner des Öffentlichen Angebots, der Zeichner der Privatplatzierung und der Umtauschberechtigten).

Sobald eine Überzeichnung vorliegt, erfolgt die Zuteilung der im letzten Zeitabschnitt über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG zugegangenen, aber noch nicht verbindlich angenommenen Zeichnungsangebote und aller sonstigen gemäß (ii) und (iii) zugegangenen Zeichnungsangebote sowie der gemäß (iv) zugegangenen Umtauschaufträge nach Abstimmung mit der Emittentin durch ICF. Die Emittentin ist zusammen mit ICF berechtigt, noch nicht verbindlich angenommene Zeichnungsangebote bzw. Umtauschaufträge zu kürzen oder einzelne Zeichnungsangebote bzw. Umtauschaufträge zurückzuweisen. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Gebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung bzw. dem Umtauschauftrag entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot bzw. seinen Umtauschauftrag abgegeben hat. Anleger, die Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität oder einen Finanzintermediär abgegeben oder Umtauschaufträge erteilt haben, können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erfragen.

Die Emittentin behält sich vor, vor dem 6. Dezember 2019 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu ermöglichen.

7.8 Begebung, Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen und Ergebnis

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 6. Dezember 2019 ausgegeben. Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten und Umtauschaufträgen bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots voraussichtlich am 6. Dezember 2019 auf der Internetseite der Emittentin (www.rohstoff.de/anleihe) veröffentlicht.

7.9 Übernahme

Koordinator des gesamten Angebots ist die ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main (nachfolgend „Sole Lead Manager“ oder „ICF“). Die Emittentin wird von ICF nicht in rechtlichen, steuerlichen, bilanziellen und buchhalterischen Fragen beraten.

Nach dem voraussichtlich am 4. Dezember 2019 zu schließenden Übernahmevertrag (der „Übernahmevertrag“) verpflichtet sich die Emittentin, Schuldverschreibungen an ICF auszugeben, und ICF verpflichtet sich, vorbehaltlich des Eintritts bestimmter aufschiebender Bedingungen, die Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger zu übernehmen und sie den Anlegern, die im Rahmen des Angebots Zeichnungs- und/oder Umtauschangebote abgegeben haben und den Schuldverschreibungen zugeteilt wurden, zu verkaufen und abzurechnen. Es besteht keine feste Übernahmeverpflichtung für ICF, der Übernahmevertrag wird vielmehr auf einer „best efforts“-Basis abgeschlossen.

Der Übernahmevertrag wird vorsehen, dass ICF im Falle des Eintritts bestimmter Umstände nach Abschluss des Vertrages zum Rücktritt berechtigt ist. Hierzu gehören insbesondere (i) wesentliche nachteilige Änderungen in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, (ii) eine generelle Aussetzung des Handels an den Finanzmärkten in Frankfurt am Main, London oder New York, oder (iii) eine wesentliche nachteilige Änderung in den nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Im Falle eines Rücktritts wird das Angebot der Schuldverschreibungen nicht stattfinden oder, sofern das Angebot zu diesem Zeitpunkt

bereits begonnen hat, das Angebot aufgehoben. Jegliche Zuteilung an Anleger wird dadurch unwirksam und Anleger haben keinen Anspruch auf die Lieferung der Schuldverschreibungen. In diesem Fall erfolgt keine Lieferung von Schuldverschreibungen an die Anleger.

7.10 Lieferung und Abrechnung

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichneten Schuldverschreibungen wird durch ICF vorgenommen.

Die Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsfunktionalität werden nach der Annahme durch ICF, abweichend von der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse, mit Valuta zum Begebungstag, d.h. voraussichtlich dem 6. Dezember 2019, ausgeführt. ICF verpflichtet sich in diesem Zusammenhang gegenüber der Emittentin, die Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin zu übernehmen und an die im Rahmen des Öffentlichen Angebots zeichnenden Anleger entsprechend der Zuteilung zu liefern und diesen gegenüber abzurechnen. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Schuldverschreibungen. Die Zeichner können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erfahren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Zeichner erst nach Aufnahme des Handels der Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse über die zugeteilten Schuldverschreibungen informiert wird.

Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung erfolgt durch ICF entsprechend dem Öffentlichen Angebot Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrages, voraussichtlich ebenfalls am 6. Dezember 2019.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen im Rahmen des Umtauschgebots sowie die Zahlung der jeweiligen Barausgleichsbeträge erfolgt durch die Zahl- und Umtauschstelle Zug um Zug gegen Übertragung der entsprechenden Schuldverschreibungen 2016/2021. Die Abrechnung findet voraussichtlich am 6. Dezember 2019 statt.

Bei Anlegern, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

7.11 Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000,00 und entspricht 100 % des Nennbetrags.

7.12 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Weder die Emittentin noch ICF werden den Anlegern Kosten oder Steuern im Zusammenhang mit dem Erwerb der angebotenen Schuldverschreibungen in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Haus- und Depotbank im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten von Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot.

7.13 Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Schuldverschreibungen werden nur in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich angeboten. Weiterhin werden die Schuldverschreibungen im Rahmen von Privatplatzierungen unter Beachtung des jeweils anwendbaren Rechts institutionellen Investoren in Deutschland sowie international, jedoch insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Japan, zum Erwerb angeboten. Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Clearstream Banking AG bestehen keine Verkaufsbeschränkungen.

7.14 Zeitplan

Für das Angebot der Schuldverschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

| | |
|-------------------|--|
| 7. November 2019 | Billigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf den Internetseiten der Emittentin (www.rohstoff.de/anleihe) |
| 8. November 2019 | Veröffentlichung des Umtauschangeobts auf der Internetseite der Emittentin |
| 11. November 2019 | Veröffentlichung des Umtauschangeobts im Bundesanzeiger |
| 11. November 2019 | Beginn des Angebotszeitraums Beginn der Umtauschfrist Öffnung der Zeichnungsfunktionalität |
| 29. November 2019 | Ende der Umtauschfrist |
| 4. Dezember 2019 | Ende des Angebotszeitraums Schließung der Zeichnungsfunktionalität Zuteilung |
| 6. Dezember 2019 | Erwarteter Emissionstermin Voraussichtliche Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board) Zahlung des Barausgleichsbetrages |

Es wird darauf hingewiesen, dass vorstehender Zeitplan vorläufig ist und sich Änderungen, insbesondere auch eine Verkürzung der Angebots- bzw. Umtauschfrist, ergeben können.

Der Prospekt wird ab dem 7. November 2019 während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin kostenlos erhältlich sein. Der Prospekt wird außerdem auf der Internetseite der Emittentin unter www.rohstoff.de/anleihe voraussichtlich am 7. November 2019 veröffentlicht.

7.15 Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Die Wertpapiere werden im Freiverkehr (Quotation Board) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Die von der Emittentin ausgegebene Anleihe 2016/2021 wird ebenfalls im Freiverkehr (Quotation Board) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt.

7.16 Hauptzahlstelle

Hauptzahlstelle für die Emittentin ist die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (die „Hauptzahlstelle“).

8. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

8.1 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan

Organe der Emittentin sind gemäß ihrer Satzung der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen, Rechte und Aufgabenfelder dieser Organe sind im Aktiengesetz (AktG), in der Satzung der Emittentin, in den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat und in den Anstellungsverträgen der Mitglieder des Vorstands geregelt.

8.1.1 Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands ernennen. Der Aufsichtsrat ist für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und für den Abschluss der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern zuständig. Für den Vorstand besteht eine vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung vom 27. August 2007.

Der Vorstand der Deutsche Rohstoff AG führt die Geschäfte des Unternehmens als Leitungsorgan eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Vorstandsdienstverträge sowie der Geschäftsordnung des Vorstands. Dabei haben die Mitglieder des Vorstands die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wahrzunehmen und die Belange der Arbeitnehmer der Gesellschaft ebenso wie die Belange der Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Der Vorstand ist bei der Wahrnehmung der Geschäfte und Interessen der Gesellschaft Weisungen des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung nicht unterworfen. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über den Gang der Geschäfte, insbesondere über die Umsatz-, Kosten- und Liquiditätsentwicklung. Die aktuelle Geschäftsordnung sieht bestimmte Geschäfte des Vorstands vor, die einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats unterliegen, die Festlegung der Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder nach Ressorts, die Modalitäten der Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands sowie weitere Aspekte der Vorstandsarbeit.

Der Vorstand der Deutsche Rohstoff AG setzt sich wie folgt zusammen:

Dr. Thomas Gutschlag ist seit Mai 2007 Mitglied des Vorstands bei der Deutsche Rohstoff AG. Von Mai 2007 bis Dezember 2014 hatte er die Funktion des Finanzvorstandes inne. Seit Januar 2015 obliegen ihm zusätzlich zu allen Fragen der Kapitalbeschaffung, Investor Relations und Öffentlichkeitsarbeit sowie der internen Verwaltung auch die Führung der Gesellschaft als CEO. Dr. Thomas Gutschlag ist 55 Jahre alt, verheiratet und hat zwei Kinder. Er ist promovierter Wirtschaftswissenschaftler. Nach Studium und Promotion in Heidelberg und Mannheim begann er 1992 seine berufliche Laufbahn bei der Deutsche Börse AG in Frankfurt a.M., wo er zunächst das Büro des CEO, Dr. Werner Seifert, leitete, später als Geschäftsbereichsleiter in operativer Funktion unter anderem die Einführung des Neuen Marktes konzipierte und verantwortete. Danach war er nahezu zehn Jahre bei der Corporate-Finance Beratung Blättchen & Partner tätig. Im März 2006 gründete er zusammen mit Dr. Titus Gebel die Deutsche Rohstoff AG und fungierte zunächst als deren Aufsichtsratsvorsitzender, bis er im Mai 2007 in den Vorstand der Deutsche Rohstoff AG wechselte. Dr. Thomas Gutschlag verfügt über ein breites Netzwerk zu Unternehmen, Banken, Investoren, Rechtsanwälten, Steuerberatern und Beratungsunternehmen.

Dr. Gutschlag fungiert zudem jeweils als Chairman des Boards der Cub Creek Energy LLC, der Elster Oil & Gas LLC, der Salt Creek Energy LLC und der Bright Rock Energy LLC, ferner als Aufsichtsratsvorsitzender der Tin International AG sowie der Ceritech AG. Er ist zudem Mitglied des Board of Directors der Almonty Industries, Inc.

Jan-Philipp Weitz ist seit 2010 im Team der Deutsche Rohstoff AG, seit Januar 2017 ist er Mitglied des Vorstands der Gesellschaft. Er ist für die Bereiche Rechnungswesen, Controlling und Corporate Finance verantwortlich. Daneben ist er für die Projektevaluation, sowie -anbahnung und Betreuung von Tochterfirmen zuständig. Herr Weitz verfügt über einen Abschluss als Diplom-Kaufmann von der Universität Manheim. Herr Weitz fungiert zudem jeweils Mitglied des Board of Directors der Salt Creek Energy LLC und der Bright Rock Energy LLC, ferner als Aufsichtsrat der Tin International AG.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird die Deutsche Rohstoff AG, sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses allein vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen oder gestatten, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter Dritter vorzunehmen.

Die Mitglieder des Vorstands sind am Sitz der Verwaltung der Emittentin unter der Geschäftsanschrift Q7, 24, 68161 Mannheim, erreichbar.

8.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Deutsche Rohstoff AG besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt. Entsendungsrechte bestehen nicht. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft überwacht und prüft die Geschäftsführung des Vorstands.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

Martin Billhardt: Herr Martin Billhardt – Aufsichtsratsvorsitzender der Emittentin – war bis 2015 Vorstandsvorsitzender der börsennotierten PNE WIND AG in Cuxhaven, deren Vorstand er seit August 2004 zunächst als Finanzvorstand angehörte. Vorher war er über zehn Jahre Geschäftsführer eines großen Family Office. Daneben war Herr Martin Billhardt als Rechtsanwalt tätig. Seit März 2018 ist er Vorsitzender des Vorstandes der Pfisterer AG, Winterbach. Die Deutsche Rohstoff AG profitiert von seiner langjährigen Erfahrung im Beteiligungs- und im Großprojektgeschäft sowie von seinem umfangreichen Netzwerk im Kapitalmarkt.

Prof. Dr. Gregor Borg: Prof. Dr. Borg – stellvertretender Aufsichtsvorsitzender – ist seit 1993 Prof. für Petrologie und Lagerstättenkunde am Institut für Geowissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit Projekten in Deutschland, Schweden, Russland, Türkei, Iran, Armenien, Tansania, Namibia, Botswana, Südafrika und Ecuador. Prof. Dr. Borg ist ein international gefragter Metallrohstoff-Experte, zu dessen Schwerpunkten die Begutachtung von Explorationsgebieten und -programmen gehört. Neben seiner akademischen Tätigkeit verfügt Prof. Dr. Gregor Borg seit fast 25 Jahren über Industrieerfahrung als freier Berater im Bereich Explorationsplanung und -überwachung, Quality Control, Target Generation, Target Evaluation, Know How Transfer und Regional mineral potential studies, namentlich bei BASF, H.C. Starck, Rio Tinto, BHP und Anglo American.

Herr Prof. Dr. Gregor Borg ist zudem stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Ceritech AG.

Wolfgang Seybold: Herr Seybold ist seit 2000 Gesellschafter und Geschäftsführer der AXINO GmbH in Esslingen am Neckar. AXINO ist ein führender Beratungsdienstleister für börsennotierte Rohstoffunternehmen aus Australien und Kanada im Bereich Corporate Finance & Corporate Communications. Seit 2011 ist Herr Seybold auch Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft AXINO Investment GmbH und verfügt über eine mehr als 25-jährige Erfahrung mit Investments in börsennotierten Rohstoffunternehmen aus den Bereichen Exploration, Entwicklung und Produktion. Bereits in den 1980er und 1990er Jahren konnte er Erfahrungen mit Minengesellschaften sammeln. Herr Seybold ist daher ein Spezialist für Small Caps und investiert mit der AXINO Investment GmbH überwiegend in wachstumsstarke Rohstoffunternehmen. Sein internationales Netzwerk zu Rohstoffunternehmen, sowie zu institutionellen Investoren bringt Herr Seybold in die Deutsche Rohstoff AG mit ein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind am Sitz der Verwaltung der Emittentin unter der Adresse Q7, 24, 68161 Mannheim, erreichbar.

8.2 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Deutsche Rohstoff AG findet nach § 7 Abs. 1 der Satzung am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten und wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch andere Personen einberufen.

Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen und damit unter anderem über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, etwaige Satzungsänderungen, über Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung oder die Auflösung der Gesellschaft.

9. FINANZINFORMATIONEN

9.1 Historische Finanzinformationen

9.1.1 Konzernabschluss nach HGB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der Deutsche Rohstoff AG (geprüft)

Einbeziehung durch Verweis

Der geprüfte Konzernabschluss der Emittentin nach HGB (der „**Konzernabschluss 2018**“) für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 (Seiten 20 bis 23 und 46 bis 74 – jeweils einschließlich – des Dokuments „Geschäftsbericht 2018“) wird durch Verweis in diesen Abschnitt einbezogen und gilt damit als Teil dieses Prospekts:

Verweis

Konzernabschluss 2018, zu finden im Geschäftsbericht 2018

- Konzernbilanz (S. 20 bis 21)
- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (S. 22)
- Konzern-Kapitalflussrechnung (S. 23)
- Konzern-Eigenkapitalpiegel (S. 46 bis 47)
- Entwicklung des Konzernanlagevermögens (S. 48 bis 51)
- Konzernanhang (S. 52 bis 69)
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (S. 72 bis 74)

Die vorstehenden Informationen sind unter

https://rohstoff.de/wp-content/uploads/2018/12/2019-05-14-DRAG-Geschaeftsbericht-2018_homepage.pdf abrufbar.

Die nicht per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Seiten des Dokuments „Geschäftsbericht 2018“ sind für den Anleger nicht relevant.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der folgende in Übereinstimmung mit § 322 HGB erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf die Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, den Konzerneigenkapitalpiegel und die Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie den Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus bezieht sich der Bestätigungsvermerk auf den Konzernlagebericht der Deutschen Rohstoff AG, Mannheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Deutsche Rohstoff AG, Mannheim

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Deutschen Rohstoff AG, Mannheim, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalpiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Deutschen Rohstoff AG, Mannheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns

zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Aufsichtsrat ist für den Bericht des Aufsichtsrats verantwortlich. Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- Brief des Vorstands an die Aktionäre
- Ausführungen zu Aktie und Anleihe im Geschäftsbericht
- Ausführungen zu Hedging im Geschäftsbericht
- Bericht des Aufsichtsrats

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Konzernabschlussprüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und

Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss

und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.

- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Heidelberg, den 6. Mai 2019

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ahrens
Wirtschaftsprüfer

Wenk
Wirtschaftsprüfer

9.1.2 Konzernabschluss nach HGB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 der Deutsche Rohstoff AG (geprüft)

Einbeziehung durch Verweis

Der geprüfte Konzernabschluss der Emittentin nach HGB (der „**Konzernabschluss 2017**“) für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 (Seiten 20 bis 23 und 46 bis 74 – jeweils einschließlich – des Dokuments „Geschäftsbericht 2017“) wird durch Verweis in diesen Abschnitt einbezogen und gilt damit als Teil dieses Prospekts:

Verweis

Konzernabschluss 2017, zu finden im Geschäftsbericht 2018

- Konzernbilanz (S. 20 bis 21)
- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (S. 22)
- Konzern-Kapitalflussrechnung (S. 23)
- Konzern-Eigenkapitalpiegel (S. 46 bis 47)
- Entwicklung des Konzernanlagevermögens (S. 48 bis 51)
- Konzernanhang (S. 52 bis 69)
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (S. 72 bis 74)

Die vorstehenden Informationen sind unter

<https://rohstoff.de/wp-content/uploads/2018/05/180522-DRAG-GB-2017-DT-SCREEN-geschuetzt.pdf>

abrufbar.

Die nicht per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Seiten des Dokuments „Geschäftsbericht 2017“ sind für den Anleger nicht relevant.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der folgende in Übereinstimmung mit § 322 HGB erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf die Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, den Konzerneigenkapitalpiegel und die Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie den

Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus bezieht sich der Bestätigungsvermerk auf den Konzernlagebericht der Deutschen Rohstoff AG, Mannheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Deutsche Rohstoff AG, Mannheim

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Deutsche Rohstoff AG, Mannheim, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzern-Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und dem Konzern-Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie den Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Deutsche Rohstoff AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Aufsichtsrat ist für den Bericht des Aufsichtsrats verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- Brief des Vorstands an die Aktionäre
- Ausführungen zu Aktie und Anleihe im Geschäftsbericht
- Ausführungen zu Hedging im Geschäftsbericht
- Bericht des Aufsichtsrats

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt;
- holen wir ausreichende, geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile;
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mannheim, 7. Mai 2018

Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kaschub

Wirtschaftsprüfer

Hällmeyer

Wirtschaftsprüfer

9.1.3 Einzelabschluss nach HGB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der Deutsche Rohstoff AG (geprüft)

Einbeziehung durch Verweis

Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin nach HGB (der „**Jahresabschluss 2018**“) für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 (Seiten 2 bis 14 – jeweils einschließlich – des Dokuments „Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018“) wird durch Verweis in diesen Abschnitt einbezogen und gilt damit als Teil dieses Prospekts:

Verweis

Jahresabschluss 2018

- Bilanz (S. 2)
- Gewinn- und Verlustrechnung (S. 3)
- Anhang (S. 4 bis 10)
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (S. 11 bis 14)

Die vorstehenden Informationen sind unter

<https://rohstoff.de/wp-content/uploads/2018/12/DRAG-Jahresabschluss-2018-HomepageBV.pdf>

abrufbar.

Die nicht per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Seiten des Dokuments „Jahresabschluss 2018“ sind für den Anleger nicht relevant.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Deutsche Rohstoff AG, Mannheim

Wir haben den Jahresabschluss der Deutsche Rohstoff AG, Mannheim, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der

Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Heidelberg, den 6. Mai 2019

FALK GmbH & Co KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

9.2 Zwischenfinanzinformationen

Einbeziehung durch Verweis

Der ungeprüfte Konzernzwischenabschluss der Emittentin nach HGB (der „**Konzernzwischenabschluss 2019**“) für das Halbjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019 (Seiten 3 bis 5 und 13 bis 15) – jeweils einschließlich – des Dokuments „Halbjahresbericht 2019“) wird durch Verweis in diesen Abschnitt einbezogen und gilt damit als Teil dieses Prospekts:

Verweis

Ungeprüfter Konzernzwischenabschluss und Konzernlagebericht per 30. Juni 2019, zu finden im Halbjahresbericht 2019

- Konzernbilanz (S. 3 bis 4)
- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (S. 5)
- Konzernanhang (S. 13 bis 15)

Die vorstehenden Informationen sind unter

https://rohstoff.de/wp-content/uploads/2019/08/DRAG_HJB_2019-08-23-DEU.pdf

abrufbar.

Die nicht per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Seiten des Dokuments „Halbjahresbericht 2019“ sind für den Anleger nicht relevant.

9.3 Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der DRAG-Gruppe

Seit dem Ende des von dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss abgedeckten Zeitraums zum 30. Juni 2019 haben folgende Ereignisse den weiteren Geschäftsverlauf bis zum Prospektdatum wesentlich beeinflusst:

Im Juli 2019 gab die Rhein Petroleum GmbH bekannt, einen signifikanten Ölfund der niedergebrachten Bohrung Steig-1 im Oberrheintal gemacht zu haben. Rhein Petroleum hatte die Bohrung in den vergangenen Monaten in der Nähe des badischen Ortes Weingarten niedergebracht. Größe und Wert des Vorkommens werden in den kommenden Monaten genauer bestimmt. Die Planung zur Erschließung der Flächen hat bereits begonnen.

Darüber hinaus sind seit dem Stichtag des ungeprüften Konzernzwischenabschlusses zum 30. Juni 2019 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der DRAG-Gruppe eingetreten.

10. ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN

10.1 Aktionärsstruktur der Emittentin

Herr Dr. Thomas Gutschlag, Vorstandsmitglied der Deutsche Rohstoff AG, ist unmittelbar mit 9,81 % sowie über die Kooiker Investment GmbH mittelbar mit 0,23 % am Grundkapital der Emittentin beteiligt. Die Emittentin hält ca. 2,5 % eigene Aktien. Die restlichen Aktien des Grundkapitals der Emittentin werden von rund 6.500 weiteren Aktionären gehalten, von denen keiner über mehr als 5 % am Grundkapital der Emittentin verfügt.

Die Emittentin ist weder von anderen Unternehmen abhängig noch beherrscht ein anderes Unternehmen die Emittentin. Es existieren auch keine Vereinbarungen, die zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Beherrschung der Emittentin nach sich ziehen oder verhindern würden.

10.2 Gerichts- und Schiedsverfahren

Es existieren keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der DRAG-Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken können.

10.3 Potenzielle Interessenkonflikte

Die Herren Dr. Thomas Gutschlag und Jan-Philipp Weitz sind die einzigen Mitglieder des Vorstands der Emittentin. Herr Dr. Thomas Gutschlag ist unmittelbar mit 9,81 % sowie über die Kooiker Investment GmbH mittelbar mit 0,23 % am Grundkapital der Emittentin beteiligt und verfügt über 25.000 Aktienoptionen der Gesellschaft. Herr Jan-Philipp Weitz, Mitglied des Vorstands der Emittentin, ist am Grundkapital der Emittentin unmittelbar mit 0,0002 % beteiligt und verfügt über 25.000 Optionen zum Erwerb von ebenso vielen Aktien an der DRAG. Herr Prof. Dr. Gregor Borg ist stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Emittentin. Er ist am Grundkapital der Emittentin unmittelbar mit ca. 0,008 % beteiligt. Aufgrund der vorstehend geschilderten Beteiligungen können sich möglicherweise Interessenkonflikte bei dem Mitglied des Vorstands sowie den genannten Mitgliedern des Aufsichtsrats der Emittentin zwischen ihren jeweiligen Verpflichtungen als Organmitglied der Emittentin einerseits und ihren Interessen als Aktionär der Emittentin andererseits ergeben. Beispielsweise könnte auf Seiten der Aktionäre ein erhöhtes Interesse an der Ausschüttung einer (möglichst hohen) Dividende bestehen, während es im Interesse der Emittentin und der Anleihegläubiger liegen könnte, Gewinne zu thesaurieren.

Herr Dr. Thomas Gutschlag ist an der Cub Creek Energy LLC in Höhe von ca. 0,90 % beteiligt. Es besteht außerdem eine mittelbare Beteiligung über die Kooiker Investment GmbH am Kapital der Tin International AG in Höhe von 0,226 %. Außerdem hält Herr Dr. Gutschlag direkt und mittelbar rund 858.000 Aktien von Almonty Industries, Inc. entsprechend einem Anteil in Höhe von 0,47 % am gezeichneten Kapital sowie 400.000 Optionen der Gesellschaft. Herr Martin Billhart ist Aufsichtsratsvorsitzender der Emittentin. Er ist mittelbar über die Sidlaw GmbH mit 0,90 % an der Cub Creek Energy LLC beteiligt. Aufgrund der vorstehend geschilderten Beteiligungen können sich möglicherweise Interessenkonflikte bei den genannten Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats der Emittentin zwischen ihren jeweiligen Verpflichtungen als Organmitglied der Emittentin einerseits und ihren Interessen als Gesellschafter der betreffenden Tochtergesellschaft der Emittentin andererseits ergeben. So ist es etwa möglich, dass die Emittentin (ebenso wie die Anleihegläubiger) ein Interesse an Ausschüttungen der Tochtergesellschaften hat, während es womöglich im Interesse der Organmitglieder der Emittentin in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der betreffenden Tochtergesellschaft liegen könnte, Gewinne in der Tochtergesellschaft zu thesaurieren.

10.4 Wesentliche Verträge

Nachstehend sind alle abgeschlossenen wesentlichen Verträge zusammengefasst, die außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass ein Mitglied der DRAG-Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die ausgegebenen Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

Anleihe 2016/2021

Die Emittentin hat am 20. Juli 2016 bis zu EUR 75.000.000,00 5,625 % Schuldverschreibungen 2016/2021, eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Inhaber-Teilschuldverschreibung (die „**Anleihe 2016/2021**“) mit der ISIN DE000A2AA055 / WKN A2AA05, mit einer Laufzeit bis zum 20. Juli 2021 begeben. In Höhe eines Gesamtnennbetrags von EUR 66.599.000,00 steht die Anleihe 2016/2021 zur Rückzahlung aus. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft, wird die Anleihe zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 20. Juli 2021 (Datum der Fälligkeit) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen der Anleihe 2016/2021. Der Zinscoupon beträgt 5,625 % p.a., die Zinsen sind halbjährlich jeweils am 20. Januar und 20. Juli eines Kalenderjahres nachschüssig fällig. Die Anleihe 2016/2021 ist in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen. Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe 2016/2021 ab dem 20. Juli 2018 mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen nach ihrer Wahl insgesamt oder teilweise vorzeitig zu kündigen. Der Rückzahlungsbetrag beträgt bei einer Kündigung vor dem 20. Juli 2018 103% des zurückzuzahlenden Nennbetrags, ab dem 20. Juli 2019 102 % des zurückzuzahlenden Nennbetrages und ab dem 20. Juli 2020 101% des Nennbetrages der Schuldverschreibungen 2016/2021. Hinzu kommen etwaige bis zum Tag der Kündigung aufgelaufene und nicht gezahlte Zinsen.

Wandelschuldverschreibung 2018/2023

Die DRAG hat im März 2018 eine Wandelschuldverschreibung mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 10.700.000,00 begeben (die „**WSV 2018/2023**“). Die WSV 2018/2023 hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Die WSV wird, falls sie nicht vorher gewandelt wird, zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 29. März 2023 (Datum der Fälligkeit) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen der WSV 2018/2023. Der Zinscoupon beträgt 3,625 % p.a., die Zinsen sind jährlich jeweils am 29. März eines Kalenderjahres nachschüssig fällig. Die WSV 2018/2023 ist in den Handel im Quotation Board (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen.

Die Gläubiger der WSV 2018/2023 haben das Recht, ihre Schuldverschreibungen in Aktien der DRAG zu wandeln, wenn der Aktienkurs der DRAG EUR 28,00 erreicht.

Gesellschaftervereinbarung der Gesellschafter der Elster Oil & Gas LLC („EOG“)

Im Jahr 2011 haben die damaligen Gesellschafter der EOG (damals noch firmierend unter Tekton Energy LLC), namentlich die Deutsche Rohstoff USA, Inc., Herr Jerry Sommer und Herr Earl Norris, eine dem Recht von Delaware, USA, unterliegende, unbefristete Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen. Im Nachgang zur Veräußerung der Vermögensgegenstände der Tekton Windsor LLC, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der Tekton Energy LCC, an Extraction Oil & Gas LLC, übernahm die Deutsche Rohstoff USA, Inc. die Anteile der Mitgründer Jerry Sommer und Earl Norris, wodurch sich ihre Beteiligung an der EOG (vormals Tekton Energy LLC) von 72,00 % auf 93,03 % erhöhte. In diesem Zuge ist die Gesellschaftervereinbarung insbesondere daran angepasst worden, dass in der EOG die Herren Robert Gardner, Scott Bailey und Dan Berberick als an der EOG beteiligte Geschäftsführer fungieren (nachfolgend „**Gesellschafter-Geschäftsführer**“). Die angepasste Gesellschaftervereinbarung der EOG sieht insbesondere Folgendes vor:

- Der Verwaltungsrat („Board“) der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern. Die Rechte zur Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Ein Verwaltungsratsmitglied darf nur durch den Gesellschafter, der es bestellt hat, abberufen werden. Als Verwaltungsratsmitglieder der Deutsche Rohstoff USA, Inc., wurden bestellt: Herr Dr. Thomas Gutschlag sowie Herr Martin Billhardt. Als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschafter-Geschäftsführer wurden diese selbst bestellt. Im Verwaltungsrat haben die Vertreter der Deutsche Rohstoff USA, Inc. die Stimmmehrheit. Bestimmte Geschäfte der Gesellschaft unterliegen der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat, so etwa

der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten, deren Wert USD 200.000,00 übersteigt. Der Verwaltungsrat bestellt ferner die Geschäftsführer der Gesellschaft. Zum Chief Executive Officer ist derzeit Jared Huckabee bestellt. Zum Vice President Exploration und Produktion wurde Daniel Berberick und zum Vice President of Land und Business Development Scott B. Baily bestellt.

- Ferner wird die Übertragbarkeit der Geschäftsanteile an der Gesellschaft beschränkt. Vorkaufs- und Mitverkaufsrechte zu Gunsten der jeweils anderen Gesellschafter werden eingeräumt.
- Die Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbs- und Abwerbeverbot, das auch ein Jahr nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft gilt, es sei denn, die Gesellschaft kündigt ihre Anstellungsverträge grundlos. Der Vertrag trifft weitere Regelungen dazu, welche Auswirkungen das Ausscheiden der Gesellschafter-Geschäftsführer aus den Diensten der Gesellschaft auf ihre Anteilsinhaberschaft hat.
- Die Gesellschafter-Geschäftsführer haben das Recht, Bezugsrechte, die sie im Zusammenhang früherer Kapitalerhöhungen nicht ausgenutzt haben, später auszuüben. Allerdings steigt der Bezugspreis für alle Anteile auf den Preis der letzten Kapitalerhöhung, unabhängig vom ursprünglichen Bezugspreis. Die DRAG hält deshalb eine tatsächliche Ausübung dieses Rechts für unwahrscheinlich.

Gesellschaftervereinbarung der Gesellschafter der Cub Creek Energy LLC („CCE“)

Im Jahr 2014 haben die Gesellschafter der CCE, d.h. die Deutsche Rohstoff USA, Inc. sowie die Herren Robert Gardner, Daniel Berberick und Scott Baily, die zudem als Geschäftsführer der CCE fungieren (nachfolgend „**Gesellschafter-Geschäftsführer**“) eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen, die folgende wesentliche Inhalte aufweist:

- Der Verwaltungsrat („Board“) der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern. Die Rechte zur Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Ein Verwaltungsratsmitglied darf nur durch den Gesellschafter, der es bestellt hat, abberufen werden. Als Verwaltungsratsmitglieder der Deutsche Rohstoff USA, Inc., wurden bestellt: Herr Dr. Thomas Gutschlag sowie Herr Martin Billhardt. Als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschafter-Geschäftsführer wurden diese selbst bestellt. Im Verwaltungsrat haben die Vertreter der Deutsche Rohstoff USA, Inc. die Stimmmehrheit. Bestimmte Geschäfte der Gesellschaft unterliegen der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat, so etwa der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten, deren Wert USD 200.000,00 übersteigt. Der Verwaltungsrat bestellt ferner die Geschäftsführer der Gesellschaft. Zum Chief Executive Officer ist derzeit Jared Huckabee bestellt. Zum Vice President Exploration und Produktion wurde Daniel Berberick und zum Vice President of Land und Business Development Scott B. Baily bestellt.
- Ferner wird die Übertragbarkeit der Geschäftsanteile an der Gesellschaft beschränkt. Vorkaufs- und Mitverkaufsrechte zu Gunsten der jeweils anderen Gesellschafter werden eingeräumt.
- Die Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbs- und Abwerbeverbot, das auch ein Jahr nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft gilt, es sei denn, die Gesellschaft kündigt ihre Anstellungsverträge grundlos. Der Vertrag trifft weitere Regelungen dazu, welche Auswirkungen das Ausscheiden der Gesellschafter-Geschäftsführer aus den Diensten der Gesellschaft auf ihre Anteilsinhaberschaft hat.
- Die Gesellschafter-Geschäftsführer haben das Recht, Bezugsrechte, die sie im Zusammenhang früherer Kapitalerhöhungen nicht ausgenutzt haben, später auszuüben. Allerdings steigt der Bezugspreis für alle Anteile auf den Preis der letzten Kapitalerhöhung, unabhängig vom ursprünglichen Bezugspreis. Die DRAG hält deshalb eine tatsächliche Ausübung dieses Rechts für unwahrscheinlich.

Seitens der Cub Creek Energy LLC („CCE“) und Elster Oil & Gas LLC („EOG“) abgeschlossene Oil and Gas Leases

CCE und EOG haben zum Prospektdatum mehrere hundert Oil and Gas Leases mit verschiedenen Leasinggebern abgeschlossen. Die Oil and Gas Leases sind standardisierte Verträge, die im Wesentlichen Folgendes vorsehen:

- Dem Leasingnehmer wird das ausschließliche Recht eingeräumt, Bohrungen und sonstige Maßnahmen zur Förderung von Erdöl und Erdgas jeder Art auf Grundstücken der Leasinggeber durchzuführen.
- Die Verträge gelten überwiegend für eine Laufzeit von drei bis fünf Jahren, innerhalb derer mit der Förderung von Bodenschätzen aus dem betreffenden Grundstück begonnen werden muss, ansonsten en-

den die Verträge automatisch. Wenn in der besagten Laufzeit die Förderung von Bodenschätzen aufgenommen wird, so gilt der Vertrag so lange weiter, wie die Förderung der Bodenschätze andauert, wobei der Leasingnehmer nicht verpflichtet ist, mit der Förderung von Bodenschätzen zu beginnen oder diese weiterzuführen.

- Ferner werden die an den Leasinggeber zu zahlenden Gebühren festgelegt; hier wird normalerweise vereinbart, dass der Leasinggeber einen bestimmten Prozentsatz des geförderten Erdöls und sonstige flüssigen Kohlenwasserstoffe, das auf seinem Land gefördert wird, erhält. Im Falle von Erdgas wird regelmäßig vereinbart, dass eine bestimmte Prozentzahl des Marktwertes der verkauften oder verbrauchten Fördermenge an den Leasinggeber zu zahlen ist. Der Prozentsatz beträgt hierbei in der Regel zwischen 15 und 19 %. Zusätzlich wird für den Abschluss des Oil and Gas Lease ein sog. „Cash Bonus“ an die Eigentümer gezahlt, dessen Höhe verhandlungsabhängig ist.
- Jede Partei ist berechtigt, ihre Rechte aus dem Oil and Gas Lease ganz oder teilweise abzutreten.
- Dem Leasingnehmer wird gestattet, sich mit den Inhabern anderer Oil and Gas Leases zusammenzuschließen, um gemeinsam eine Erdöl- bzw. Erdgasquelle zu bohren und/oder zu betreiben. Es wird darüber hinaus geregelt, dass der Leasinggeber in diesem Fall nur anteilige Lizenzgebühren aus der Produktion einer solchen Gemeinschaftsförderstelle erhält.
- Dem Leasingnehmer wird außerdem das Recht eingeräumt, Grundpfandrechte, die auf den betreffenden Grundstücken lasten, bei Nichtzahlung des Leasinggebers abzulösen. In einigen Verträgen wird dem Leasingnehmer auch die Option eingeräumt, die Laufzeit des Oil and Gas Lease vor Aufnahme der Förderung von Bodenschätzen um einen bestimmten Zeitraum zu verlängern. Die Ausübung dieser Verlängerungsoption erfolgt gegen Zahlung eines Geldbetrages.
- Ferner werden dem Leasingnehmer Dienstbarkeiten eingeräumt, um ihn in die Lage zu versetzen, seine Fördertätigkeiten auszuführen.

Kreditvertrag der Cub Creek Energy LLC („CCE“) vom 31. Mai 2019 mit der BOKF, NA (Bank of Oklahoma – „BOK“)

Die CCE hat im vergangenen Jahr im Rahmen einer branchenüblichen „Reserved Based Lending Facility“ (RBL) einen besicherten Kreditvertrag mit BOK abgeschlossen. Im Rahmen einer RBL werden die vorhandenen Reserven der Öl- und Gas- Produktion beliehen. Zum 31.05.2019 lag der Kreditrahmen („Borrowing Base“) bei 25 Mio. USD (22,5 Mio. EUR). Das erhaltene Darlehen bzw. der genutzte Kreditrahmen belief sich zum 30. Juni 2019 auf 9,0 Mio. USD (8,1 Mio. EUR). Der Zinssatz ist variabel und liegt zwischen LIBOR +2,50 % und LIBOR +3,50 %. Sämtliche Vermögenswerte und der CCE dienen als Sicherheit im Rahmen der Besicherung des Kreditvertrags. Das Darlehen ist endfällig und hat eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2024. Die Borrowing Base wird halbjährlich redeterminiert und kann, je nach Entwicklung der Reserven, ansteigen oder reduziert werden. Die auf Basis des Kreditvertrags maximal mögliche Borrowing Base beläuft sich auf 75 Mio. USD (67,5 Mio. EUR).

Rahmendarlehensverträge zwischen der DRAG und der Cub Creek Energy LLC („CCE“) vom 05. Juli 2015 sowie zwischen der DRAG und der Elster Oil & Gas LLC („EOG“) vom 17. Februar 2016 und der DRAG und der Deutsche Rohstoff USA, Inc. („DRUSA“)

Die DRAG hat mit der CCE am 05. Juli 2015 sowie mit der EOG am 17. Februar 2016 jeweils einen Rahmendarlehensvertrag abgeschlossen. Hiernach sind die CCE sowie die EOG als Darlehensnehmerinnen gegenüber der DRAG berechtigt, in beliebig vielen Tranchen eine der Höhe nach nicht definierte Kreditlinie bei der DRAG in Anspruch zu nehmen. Zinsen auf in Anspruch genommene Darlehenssummen sind jeweils zum Ende eines Quartals zahlbar. Die Tilgung der insgesamt in Anspruch genommenen Darlehenssumme hat innerhalb von sieben Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die DRAG oder am Tag vor dem fünften Jahrestag der Auszahlung der ersten Darlehenstranche zu erfolgen, wobei eine vorzeitige Rückzahlung jederzeit möglich ist. Die Rahmendarlehensverträge unterliegen jeweils dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Heidelberg.

Das Darlehen der DRAG an CCE belief sich zum 31. Dezember 2018 auf 7,87 Mio. USD und zum 30. Juni 2019 auf 9,43 Mio. USD, die in verschiedenen Tranchen seit 2018 an CCE ausgeliehen worden sind. Die Verzinsung beträgt 10 % p.a. und jede Tranche hat eine Laufzeit von fünf Jahren bzw. sofern dieser Termin nach dieser Laufzeit liegt, eine Fälligkeit am 31. Dezember 2024. Die gegenwärtigen und zukünftigen Darlehen an CCE sind gemäß Vereinbarung zwischen der Bank of Oklahoma (BOK) und DRAG vom 31. Mai 2019 nachrangig gegenüber dem Kreditvertrag von CCE mit BOK und können nur an die DRAG zurückgeführt werden, sofern bestimmte Voraussetzungen von CCE erfüllt oder die Darlehen an BOK zurückgeführt worden sind.

Die Darlehen unter dem Rahmendarlehensvertrag mit EOG beliefen sich zum 31. Dezember 2018 auf 1,75 Mio. USD, sowie zum 30. Juni 2019 auf 0,00 USD. Darlehen können in verschiedenen Tranchen an EOG ausgeliehen werden, die jeweils eine Laufzeit von fünf Jahren haben. Der Zinssatz wird dabei für jede Tranche bestimmt und lag in der Vergangenheit bei 7,25% bis 10% p.a.

Die Darlehen von der DRAG an die DRUSA beliefen sich zum 31. Dezember 2018 auf 44,74 Mio. USD und zum 30. Juni 2019 auf 50,99 Mio. USD. Der Zinssatz liegt bei 10 %. Darlehen können in verschiedenen Tranchen an die DRUSA ausgeliehen werden, die jeweils eine Laufzeit von fünf Jahren haben. Die Fälligkeiten der bis zum 30. Juni 2019 ausgeliehenen Tranchen liegen zwischen dem 01. Juni 2021 und dem 21. Juli 2024.

Verschiedene Finanzierungsverträge mit Almonty Industries, Inc. („Almonty“)

Die Emittentin hat derzeit zwei Wandeldarlehen und zwei Darlehen mit Almonty abgeschlossen:

- Eine Wandelschuldverschreibung über CAD 6,0 Mio. vom 10. März 2015, die ursprünglich eine Laufzeit bis 22. März 2017 hatte, die zwischenzeitlich bis 22. März 2021 verlängert wurde. Die Wandelschuldverschreibung hatte Almonty im Rahmen des Kaufs der ehemals zur Emittentin gehörenden Gesellschaften Wolfram Camp Mining und Tropical Metals als Teil der Kaufpreiszahlung an die Emittentin begeben. Die Verzinsung beläuft sich auf 4 % per annum. Ab einem Börsenkurs der Aktie von Almonty von CAD 1,45 kann die DRAG die Wandelschuldverschreibung in Almonty-Aktien umgetauscht werden.
- Eine Wandelschuldverschreibung über CAD 2 Mio. vom 13. Dezember 2018. Die Schuldverschreibung hatte eine Laufzeit bis 30. Juni 2019 und wurde bis 31. Dezember 2019 verlängert. Sie wird mit 6% verzinst und kann zu einem Mindestkurs von CAD 0,628 in Aktien von Almonty getauscht werden.
- Eine Secured Promissory Note vom 01. Januar 2016 über USD 1 Mio. Die Darlehenssumme war ursprünglich am 01. Januar 2017 zusammen mit den Zinsen in Höhe von 6 % p.a. endfällig. Beide Parteien unterzeichneten am 26. Januar 2017 eine Vereinbarung, mit der die Fälligkeit auf den 1. Januar 2019 verschoben wurde und im September 2017 eine Vereinbarung, die die Fälligkeit auf den 1. Januar 2020 verschob. Die Ansprüche der Emittentin sind mit einem Pfandrecht an den Anteilen der Almonty an Woulfe Mining Ltd., welche mittelbar sämtliche Rechte an der Sangdong Mine in Südkorea hält, besichert.
- Eine Secured Promissory Note vom 26. Januar 2017 über USD 1 Mio. Hierüber hat die Almonty der Emittentin eine vom 26. Januar 2017 datierende und kanadischem Recht unterliegende Secured Promissory Note ausgestellt. Die Darlehenssumme war ursprünglich am 26. Januar 2018 zusammen mit den Zinsen in Höhe von 6 % p.a. endfällig. Beide Parteien unterzeichneten im September 2017 eine Vereinbarung, mit der die Fälligkeit auf den 26. Januar 2020 verschob. Die Ansprüche der Emittentin sind mit einem Pfandrecht an den Anteilen der Almonty an Woulfe Mining Ltd., welche mittelbar sämtliche Rechte an der Sangdong Mine in Südkorea hält, besichert.

11. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können die nachfolgenden Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter www.rohstoff.de/anleihe abgerufen werden sowie während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden:

- die Satzung der Emittentin;
- dieser Wertpapierprospekt;
- die Anleihebedingungen;
- der geprüfte Konzernabschluss (HGB) der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 samt Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers;
- der geprüfte Konzernabschluss (HGB) der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 samt Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers;
- der geprüfte Einzelabschluss (HGB) der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 samt Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers;
- der ungeprüfte Konzernhalbjahresabschluss (HGB) der Emittentin per 30. Juni 2019.

Zukünftige Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse sowie aktuellere Fassungen der Satzung der Emittentin werden auf der Internetseite der Emittentin unter www.rohstoff.de/anleihe zur Verfügung gestellt werden.

12. VERWENDUNG DURCH FINANZINTERMEDIÄRE

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch die ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank, Kaiserstraße 1, 60331 Frankfurt am Main („ICF“), und die ggf. von ICF eingeschalteten Institute im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 UAbs. 2 VO 1129/2017 als Finanzintermediäre (die „**Finanzintermediäre**“ und jeder ein „**Finanzintermediär**“) für die Zwecke des öffentlichen Angebotes der unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in Deutschland innerhalb der Angebotsfrist (voraussichtlich) vom 11. November 2019 bis 4. Dezember 2019 zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch diese Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Diese Zustimmung entbindet die Finanzintermediäre ausdrücklich nicht von der Einhaltung der Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher anderer anwendbarer Vorschriften.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär, der von der ICF als Finanzintermediär eingeschaltet wird, hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin sowie von ICF und gemäß den Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist, verwendet.

Die von ICF ggf. als weitere Finanzintermediäre eingeschalteten Institute wird die Emittentin unverzüglich auf ihrer Internetseite (www.rohstoff.de/anleihe) bekannt machen.

13. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen (nachfolgend „**Anleihebedingungen**“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der Globalurkunde.

**5,25 %-Anleihe 2019/2024 der
Deutsche Rohstoff AG
ISIN DE000A2YN3Q8
WKN A2YN3Q**

§ 1

**Nennbetrag, Verbriefung,
Übertragung und Rückerwerb**

- (1) **Begebung, Form und Nennbetrag:** Die Deutsche Rohstoff AG (die „**Emittentin**“) gibt am 6. Dezember 2019 (dem „**Begebungstag**“) auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00, eingeteilt in Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (der „**Nennbetrag**“).
- (2) **Verbriefung:** Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaber-Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift des Vorstands der Emittentin in vertretungsberechtigter Zahl.
- (3) **Clearing System:** Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn (das „**Clearing System**“) hinterlegt und so lange von dem Clearing System oder im Auftrag des Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (4) **Gläubiger von Schuldverschreibungen:** Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln sowie Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgeschlossen. Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck „**Anleihegläubiger**“ den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

§ 2

Status der Schuldverschreibungen und Negativverpflichtung

- (1) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern. Sie sind untereinander und mit allen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß diesen Anleihebedingungen zu zahlen sind, der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind,
 - a) keinerlei Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht die „**Sicherheit**“) an ihrem Vermögen oder an Teilen ihres Vermögens zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) zu bestellen oder bestehen zu lassen; und

- b) im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zulässigen darauf hinzuwirken, dass auch ihre Tochtergesellschaften keine Sicherheit an ihrem Vermögen oder an Teilen ihres Vermögens zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten bestellen oder bestehen zu lassen;

ohne zuvor oder zugleich

- a) die Anleihegläubiger an derselben Sicherheit in gleicher Weise oder im gleichen Verhältnis teilnehmen zu lassen; oder
- b) zugunsten der Anleihegläubiger eine andere gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Als gleichwertig gilt eine Sicherheit, die von einem unabhängigen Sachverständigen als gleichwertig beurteilt wird. Eine solche Sicherheit kann auch zugunsten der Anleihegläubiger an einen Treuhänder der Anleihegläubiger bestellt werden.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede bestehende oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch (i) besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können, oder durch (ii) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

„**Tochtergesellschaft**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % des Kapitals und mehr als 50 % der stimmberechtigten Anteile hält oder die sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin steht.

§ 3 Verzinsung

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 6. Dezember 2019 (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bezogen auf ihren Nennbetrag bis zum Tag ihrer Rückzahlung (ausschließlich) mit 5,25 % pro Jahr verzinst (der „**Reguläre Zinssatz**“). Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 6. Juni und am 6. Dezember eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar.
- (2) **Auflaufende Zinsen.** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des Regulären Zinssatzes – ggf. in Verbindung mit der Zusatzverzinsung, wie in § 8 Abs. 1 geregelt – zuzüglich des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.
- (3) **Berechnungen der Zinsen für Teile einer Zinsperiode:** Für einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode ist, erfolgt die Berechnung der Zinsen auf Grundlage der tatsächlich abgelaufenen Tage einer Zinsperiode, dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der relevanten Zinsperiode „act./act.“ (ICMA-Methode 251). „**Zinsperiode**“ bezeichnet jeden Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 4 Zahlungen

- (1) **Zahlungen auf Kapital und Zinsen.** Die Emittentin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf. Zahlungen auf Kapital und Zinsen in Bezug auf die

Schuldverschreibungen erfolgen in Euro über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

- (2) **Erfüllung.** Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge dem Clearing System zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Die Zahlstelle übernimmt Zahlungen nur soweit ihr die entsprechenden Beträge von der Emittentin zur Verfügung gestellt wurden. Sämtliche Zahlungen der Emittentin über die Zahlstelle an das Clearing System oder auf dessen Order geleistete Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- (3) **Zahltag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. „Zahltag“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System sowie alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentliche Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET 2) betriebsbereit sind.
- (4) **Hinterlegung von Kapital und Zinsen.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Mannheim Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (5) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.**
 - a) Bezugnahmen in den Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:
 - (i) den Nennbetrag, wie in § 1 Abs. 1 definiert;
 - (ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call), wie in § 5 Abs. 3 definiert;
 - (iii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put), wie in § 5 Abs. 4 definiert;sowie jeden Aufschlag und sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Beträge.
 - b) Bezugnahmen in den Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 Abs. 1 zahlbaren Zusätzlichen Beträge ein.

§ 5

Rückzahlung

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit:** Jede Schuldverschreibung wird am 6. Dezember 2024 (der „Fälligkeitstag“) zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, wenn sie nicht bereits zuvor zurückgezahlt oder durch die Emittentin angekauft und entwertet wurde. Sofern die Schuldverschreibung teilweise zurückgezahlt wurde, beschränkt sich die Rückzahlung am Fälligkeitstag auf den noch nicht durch Erfüllung erloschenen Nennbetrag der Schuldverschreibung.
- (2) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**
 - a) Tritt ein Steuerereignis ein, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen vorzeitig kündigen. Mit der Kündigung wird der Nennbetrag zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zur Zahlung fällig. Ein „**Steuerereignis**“ tritt ein, wenn die für Steuern oder Abgaben maßgeblichen Gesetze oder Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, ihrer politischen Untergliederungen oder ihrer Steuerbehörden mit Wirkung am oder nach dem Begebungstag

- (i) geändert oder ergänzt werden; oder
- (ii) in geänderter oder ergänzter Weise angewandt oder amtlich ausgelegt werden;

und die Emittentin infolgedessen am nächsten Zinszahlungstag zur Zahlung Zusätzlicher Beträge nach § 7 Abs. 1 verpflichtet sein wird, ohne dies durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen vermeiden zu können.

- b) Die Kündigung darf nicht früher als 90 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die Zusätzlichen Beträge zur Zahlung fällig sein würden.
- c) Die Kündigung ist nur wirksam, wenn das Steuerereignis im Zeitpunkt der Kündigung noch fortbesteht.
- d) Die Kündigung erfolgt durch Mitteilung an die Anleihegläubiger in der Form des § 13. Sie ist unwiderruflich und muss eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die Umstände darlegt, die das Kündigungsrecht der Emittentin begründen.
- e) Vor der Ausübung des Kündigungsrechts hat die Emittentin der Hauptzahlstelle eine von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin unterschriebene Bescheinigung vorzulegen, die feststellt, dass der Kündigungsgrund vorliegt, und in der die für das Kündigungsrecht maßgebenden Umstände aufgelistet sind. Der Bescheinigung ist ein Gutachten anerkannter und unabhängiger Rechtsberater der Emittentin beizufügen, welches das Steuerereignis bestätigt.

(3) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

- a) Die Emittentin ist berechtigt, nach einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren alle ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen vorzeitig zu kündigen. Mit der Kündigung wird der jeweilige Vorzeitige Kündigungsbetrag (Call) zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zur Zahlung fällig.

Der „Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Call)“ entspricht

- (i) 103 % des Nennbetrags – wie in § 1 Abs. 1 definiert – bei vorzeitiger Rückzahlung vor dem 6. Dezember 2022 (ausschließlich);
 - (ii) 102 % des Nennbetrags – wie in § 1 Abs. 1 definiert – bei vorzeitiger Rückzahlung zwischen dem 6. Dezember 2022 (einschließlich) und dem 6. Dezember 2023 (ausschließlich); und
 - (iii) 101 % des Nennbetrags – wie in § 1 Abs. 1 definiert – bei vorzeitiger Rückzahlung am oder nach dem 6. Dezember 2023.
- b) Die Kündigung erfolgt durch Mitteilung an die Anleihegläubiger in der Form des § 13 und ist unwiderruflich.

(4) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger infolge eines Kontrollwechsels.

- a) Findet ein Kontrollwechsel statt, kann jeder Gläubiger mit einer Frist von nicht weniger als zehn Tagen vor dem Wahl-Rückzahlungstag von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise verlangen (die „**Rückzahlungsoption**“). Der „**Wahl-Rückzahlungstag**“ muss ein Zahltag nach § 4 Abs. 3 sein und darf nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kontrollwechselereignis-Mitteilung liegen. Der Ankauf kann durch die Emittentin oder auf deren Veranlassung durch einen Dritten erfolgen. Mit Ausübung der Rückzahlungsoption wird der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Put) zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen am Wahl-Rückzahlungstag fällig.

Ein „**Kontrollwechsel**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen liegt bei Eintritt einer der folgenden Sachverhalte vor:

- (i) Die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Person oder gemeinsam handelnde Gruppe von Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder
 - (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit der oder auf die Emittentin oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person, außer im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (x) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem übernehmenden Rechtsträger unmittelbar oder nach einer solchen Verschmelzung halten oder (y) im Falle eines Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird; „**Dritte Person**“ im Sinne dieser Bestimmung ist jede Person außer einer vollkonsolidierten Tochtergesellschaft der Emittentin. Übergänge von Stimmrechten im Wege der Erbfolge begründen keinen Kontrollwechsel.
- b) Die Emittentin wird unverzüglich, nachdem sie von einem Kontrollwechsel Kenntnis erlangt hat, hierüber den Anleihegläubigern und der Hauptzahlstelle eine Mitteilung in Form des § 13 machen (die „**Kontrollwechselereignis-Mitteilung**“). In der Kontrollwechselereignis-Mitteilung ist auf die Rückzahlungsoption hinzuweisen und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Put) und der Wahl-Rückzahlungstag zu benennen. Der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Put)**“ entspricht 100 % des Nennbetrags, wie unter § 1 Abs. 1 definiert.
- c) Die Ausübung der Rückzahlungsoption ist unwiderruflich und wird wirksam, wenn der Anleihegläubiger
- (i) bei der Emittentin eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Ausübungserklärung einreicht, die in ihrer jeweils maßgeblichen Form bei der Emittentin erhältlich ist (die „**Ausübungserklärung**“); und
 - (ii) seine Schuldverschreibung(en), für die das Recht ausgeübt werden soll, an die von der Emittentin benannte Stelle liefert, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto beim Clearing System.

Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:

- (i) Name und Anschrift des ausübenden Anleihegläubigers;
- (ii) die Zahl der Schuldverschreibungen, für die das Recht gemäß diesem § 5 Abs. 4 ausgeübt werden soll; und
- (iii) die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Bankkontos des Anleihegläubigers, auf das die vorzeitige Rückzahlung geleistet werden soll.

§ 6

Hauptzahlstelle

- (1) **Bestellung:** Als anfänglich bestellte Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“, und gemeinsam mit etwaigen nach § 6 Abs. 2 bestellten zusätzlichen Zahlstellen die „**Zahlstellen**“) fungiert die Quirin Privatbank AG, Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen und/oder weitere Geschäftsstellen zu benennen.

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Hauptzahlstelle oder etwaiger weiterer Zahlstellen zu verändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen zu ernennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und deren angegebene Geschäftsstelle umgehend gemäß § 13 bekanntgemacht. Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle ernannt ist.
- (3) **Erfüllungsgehilfe der Emittentin.** Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen anderer Jurisdiktionen befreit.

§ 7 Steuern

- (1) **Kein Einbehalt oder Abzug von Steuern.** Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen sind ohne Einbehalt oder Abzug durch die Emittentin von oder wegen irgendwelcher gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgabe oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art (die „**Steuern**“), die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, zu zahlen, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären.
- (2) Die Emittentin ist jedoch nicht zur Zahlung Zusätzlicher Beträge wegen solcher Steuern verpflichtet,
- a) die von einer Depotbank oder Inkassobeauftragten des Anleihegläubigers handelnden Personen oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als durch Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin selbst auf die von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen entrichtet sind; oder
 - b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil er der Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist; oder
 - c) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
 - d) deren Einbehalt oder Abzug ein Anleihegläubiger oder ein in dessen Namen handelnder Dritter rechtmäßig vermeiden konnte (ihn aber nicht vermieden hat), indem er die gesetzlichen Vorschriften beachtet (insbesondere die einschlägigen Berichts- und Nachweispflichten bezüglich der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder der Identität des Gläubigers) oder sicherstellt, dass jeder im Namen des Anleihegläubigers handelnder Dritter die gesetzlichen Vorschriften beachtet, oder indem er eine Nichtansässigkeitserklärung abgibt oder den Dritten veranlasst, eine solche Erklärung abzugeben oder einen anderen Steuerbefreiungsanspruch gegenüber den Steuerbehörden geltend macht; oder
 - e) die wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird.

- (3) Die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Kapitalertragsteuer (einschließlich der Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit diese anfällt) und dem Solidaritätszuschlag darauf ebenso wie entsprechende Nachfolgeregelungen, sind Steuereinbehalte durch eine als Depotbank oder Inkassostelle des Anleihegläubigers handelnde Person im Sinne von § 7 Abs. 2 lit. a).

§ 8 Verpflichtungen

- (1) **Mindesteigenkapitalquote und Vermögensbindung.** Die Emittentin verpflichtet sich zur Einhaltung einer Mindesteigenkapitalquote und Vermögensbindung.

Eine Verletzung der „**Mindesteigenkapitalquote**“ liegt vor, wenn am Stichtag (wie nachstehend definiert) (i) die Eigenkapitalquote der Emittentin (wie nachstehend definiert) einen Wert von 25 % unterschreitet und kumulativ (ii) die Eigenkapitalquote des Konzerns der Emittentin (wie nachstehend definiert) einen Wert von 25 % unterschreitet.

Eine Verletzung der „**Vermögensbindung**“ liegt vor, wenn am Stichtag (wie nachstehend definiert) der Wert der Öl und Gasreserven im Konzernverbund der Emittentin (durch ein Reservegutachten eines anerkannten Sachverständigen als „proved developed“, „proved undeveloped“ oder „probable“ nach der Klassifizierung des Petroleum Resource Management System – PRMS – qualifiziert) und die zum Stichtag im Konzern nach dem Konzernabschluss der Emittentin vorhandenen liquiden Mittel (verstanden als Bankguthaben und Wertpapiere des Umlaufvermögens) zusammen nicht mindestens 100 % des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen betragen.

Stichtag. Stichtag im Sinne dieses § 8 Abs. 1 ist jeweils der 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres, solange Schuldverschreibungen ausstehen. Soweit es am Stichtag zur Bestimmung, ob die Emittentin die Vermögensbindung verletzt hat, auf die Umrechnung von USD in Euro oder umgekehrt ankommen sollte, ist hierbei auf den von der Europäischen Zentralbank festgestellten Umrechnungskurs am Stichtag – oder falls es sich bei dem Stichtag nicht um einen Zahltag im Sinne des § 4 Abs. 3 handelt, der letzte vorausgehende Zahltag – abzustellen (ECB Reference Rate USD/EUR oder EUR/USD).

Eigenkapitalquote. Eigenkapitalquote im Sinne dieses § 8 Abs. 1 ist definiert als das bilanzielle Eigenkapital dividiert durch die Bilanzsumme, wobei alle Zahlen aus dem letzten geprüften Jahresabschluss der Emittentin sowie dem letzten geprüften Konzernabschluss der Emittentin zu ermitteln sind und die Emittentin berechtigt und verpflichtet ist, für Zwecke der Berechnung der Mindesteigenkapitalquote die zum Zeitpunkt der Emission genutzten Bilanzierungsmethoden – ggf. auch abweichend vom testierten Jahres- bzw. Halbjahresabschluss – fortzuführen.

Rechtsfolge. Sofern die Emittentin an einem Stichtag eine Verletzung der Mindesteigenkapitalquote und/oder der Vermögensbindung ermittelt und dies im Einklang mit § 8 Abs. 4 lit. a) i.V.m. § 13 bekannt gibt, sind die Schuldverschreibungen ab dem zweiten Zinszahlungstag, der auf den Stichtag nachfolgt (einschließlich), bis zu dem Ende der durch diesen Zinszahlungstag in Gang gesetzten Zinsperiode (ausschließlich), über den Regulären Zinssatz nach § 3 Abs. 1 hinaus zusätzlich mit 0,5 % p.a. (der „**Zusatzverzinsung**“) zu verzinsen. Für das Eingreifen der Zusatzverzinsung reicht es aus, dass am Stichtag entweder die Mindesteigenkapitalquote oder die Vermögensbindung verletzt wurde. Werden beide Verpflichtungen zu einem Stichtag verletzt, beläuft sich die Zusatzverzinsung somit nicht auf 1,00 % p.a., sondern 0,5 % p.a. Sofern über mehrere Stichtage hinweg die Mindesteigenkapitalquote und/oder die Vermögensbindung verletzt werden, erhöht sich zu jedem zweiten Zinszahlungstag, der auf den Stichtag nachfolgt, an dem die Mindesteigenkapitalquote und/oder die Vermögensbindung im Anschluss wiederum verletzt sind, die Zusatzverzinsung um 0,5 % p.a.

Beispiel: Verletzt die Emittentin die Mindesteigenkapitalquote und/oder die Vermögensbindung am 31. Dezember 2020, muss die Emittentin dies nach § 8 Abs. 4 lit. a) i.V.m. § 13 bis zum 6. Juni 2021 bekanntmachen. In diesem Fall erhöht sich der Reguläre Zinssatz um die Zusatzverzinsung vom 6. Dezember 2021 (einschließlich) an bis zum 6. Juni 2022 (ausschließlich). Hält die Emittentin sodann sowohl die Mindesteigenkapitalquote als auch die Vermögensbindung per 30. Juni 2021 ein, macht dies die Emittentin zum Gegenstand einer Bekanntmachung bis zum 6. Dezember 2021 nach § 8 Abs. 4 lit. a) i.V.m. § 13 und die Zusatzverzinsung endet mit Ablauf des 5. Juni 2022. Sofern die Emittentin jedoch per 30. Juni 2021

wiederum gegen Mindesteigenkapitalquote und/oder die Vermögensbindung verstößt, muss die Emittentin dies nach § 8 Abs. 4 lit. a) i.V.m. § 13 veröffentlichen und die Zusatzverzinsung erhöht sich in der Zinsperiode vom 6. Dezember 2021 (einschließlich) bis zum 6. Juni 2022 (ausschließlich) auf 1 % p.a..

- (2) **Positivverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ihre Tochtergesellschaften, sofern erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen und zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.
- (3) **Veräußerungsbeschränkung.** Die Emittentin verpflichtet sich, ihre Beteiligung an der Deutsche Rohstoff USA Inc., solange Schuldverschreibungen ausstehen, weder ganz noch teilweise zu veräußern.
- (4) **Informationspflichten.**
 - a) Die Emittentin verpflichtet sich, zu jedem Zinszahlungstag – wie in § 3 Abs. 1 definiert – eine von ihrem Vorstand unterzeichnete Bekanntmachung darüber zu veröffentlichen, ob eine Verletzung der Mindesteigenkapitalquote und/oder Vermögensbindung nach § 8 Abs. 1 an dem vorausgegangen vorletzten Stichtag vorliegt. Demgemäß muss die Emittentin bis zum 6. Juni eines Kalenderjahres über die Verletzung der Mindesteigenkapitalquote und/oder Vermögensbindung am 30. Juni des Vorjahres bzw. bis zum 6. Dezember eines Kalenderjahres über die Verletzung der Mindesteigenkapitalquote und/oder Vermögensbindung am 31. Dezember des Vorjahres berichten. Handelt es sich bei einem 6. Dezember oder 6. Juni eines Kalenderjahres nicht um einen Zahltag – wie in § 4 Abs. 3 definiert –, ist die Emittentin verpflichtet, die Bekanntmachung spätestens an dem letzten vorausgehenden Zahltag zu veröffentlichen.
 - b) Die Emittentin verpflichtet sich, die Anleihegläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen über ihre finanzielle Situation und die Entwicklung des Geschäfts zu informieren. Die Emittentin wird den Anleihegläubigern in der Form des § 13 oder Veröffentlichung auf ihrer Internetseite (www.rohstoff.de)
 - (i) sobald verfügbar, jedoch nicht später als 180 Tage nach dem Ende jedes Geschäftsjahres ihren geprüften konsolidierten Jahresabschluss; und
 - (ii) sobald verfügbar, jedoch nicht später als 180 Tage nach dem Ende jedes Geschäftshalbjahres einen konsolidierten Halbjahresberichtzur Verfügung stellen.

§ 9 Kündigung

- (1) **Ordentliche Kündigung:** Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.
- (2) **Außerordentliche Kündigung:** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, bei Eintritt eines Kündigungsgrunds seine Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag – wie in § 1 Abs. 1 definiert – zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen.

„Kündigungsgründe“ sind:

- a) **Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen:** Die Emittentin zahlt Kapital nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin.
- b) **Verletzung einer sonstigen Verpflichtung:** Die Emittentin verletzt eine andere als die vorgenannten Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen, insbesondere
 - (i) die Negativverpflichtung aus § 2 Abs. 2;

- (ii) die Mitteilungspflicht über einen Kontrollwechsel aus § 5 Abs. 4;
- (iii) die Verpflichtung aus § 8 Abs. 3 – Veräußerungsbeschränkung.

Ist eine Pflichtverletzung heilbar, begründet sie keinen Kündigungsgrund, solange nicht der Emittentin eine Benachrichtigung vom Anleihegläubiger über die Pflichtverletzung zugegangen ist und die Pflichtverletzung länger als 15 Tage nach Eingang der Benachrichtigung noch fortbesteht.

Eine Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung einer Mindesteigenkapitalquote und Vermögensbindung begründet keinen Kündigungsgrund, ebenso wenig eine Verletzung der Positivverpflichtung in § 8 Abs. 2.

- c) **Drittverzug:** Die Emittentin befindet sich bezüglich von Forderungen in einer Gesamthöhe von mehr als EUR 5.000.000,00 (oder den Gegenwert in anderen Währungen) gegenüber anderen Gläubigern aus einer (oder mehreren) Finanzverbindlichkeit(en) mehr als 45 Tage in Verzug (Cross Default). Finanzverbindlichkeiten im Sinne dieser Vorschrift sind ohne Doppelerfassung, Verbindlichkeiten aufgrund von oder in Bezug auf
 - (i) aufgenommene Darlehen und Kredite;
 - (ii) aufgenommene Beträge im Rahmen der Ausgabe von Schuldscheinen oder der Emission von festverzinslichen Schuldverschreibungen, Dividenden-Schuldtiteln, Anleihen oder vergleichbaren Instrumenten;
 - (iii) Verbindlichkeiten aus Leasing- oder Ratenkreditverträgen, die gemäß der allgemein anerkannten Bilanzierungsrichtlinien als Finanzleasingverträge (capital lease) oder Finanzierungsleasing (finance lease) auszuweisen sind;
- d) **Zahlungseinstellung:** Die Emittentin gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen allgemein ein.
- e) **Insolvenz:**
 - (i) Ein zuständiges Gericht eröffnet das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin; oder;
 - (ii) die Emittentin leitet ein solches Verfahren ein oder beantragt seine Einleitung oder bietet eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten aller Gläubiger an oder trifft eine solche; oder
 - (iii) ein Dritter beantragt ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und ein solches Verfahren ist nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden.
- f) **Liquidation:** Die Emittentin tritt in Liquidation, es sei denn, dies geschieht in Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist und verfügt über Eigenkapital in mindestens derselben Höhe.
- g) **Anleihe 2016/2021:**
 - (i) Die Emittentin kündigt nicht innerhalb einer Frist von zehn Zahltagen (wie in § 4 Abs. 3 definiert) nach Erhalt des aus der Begebung dieser Schuldverschreibung resultierenden Nettoemissionserlöses, der abzüglich der umgetauschten Schuldverschreibungen mindestens EUR 30.000.000,00 betragen muss, die Anleihe 2016/2021 der Emittentin (ISIN DE000A2AA055 bzw. WKN A2AA05, nachfolgend die „Anleihe 2016/2021“) zu mindestens 50 %, wie in den Anleihebedingungen der Anleihe 2016/2021 unter § 5 Abs. 3 beschrieben; oder

- (ii) die Emittentin verwendet nicht innerhalb einer Frist von höchstens 60 Zahltagen (wie in § 4 Abs. 3 definiert) nach der unter vorstehendem § 9 Abs. (2) lit. g) (i) beschriebenen Kündigung der Anleihe 2016/2021 den ihr aus der Emission der vorliegenden Schuldverschreibungen resultierenden Nettoemissionserlös zur vorzeitigen Rückzahlung der zu mindestens 50 % gekündigten Anleihe 2016/2021; oder
 - (iii) die Emittentin stockt nach Erhalt des aus der Begebung dieser Schuldverschreibung resultierenden Nettoemissionserlöses die Anleihe 2016/2021 durch die Ausgabe neuer Inhaber-Teilschuldverschreibungen nach § 9 der Anleihebedingungen der Anleihe 2016/2021 auf; oder
 - (iv) die Emittentin entwertet nicht innerhalb einer Frist von 60 Zahltagen (wie in § 4 Abs. 3 definiert) nach Erhalt des aus der Begebung dieser Schuldverschreibung resultierenden Nettoemissionserlöses sämtliche in ihrem Eigentum stehenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen aus der Anleihe 2016/2021.
- (3) **Mitteilung über Kündigungsgründe.** Die Emittentin macht den Anleihegläubigern über jeden Eintritt eines Kündigungsgrundes eine Mitteilung in der Form des § 13.
- (4) **Heilung.** Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechtes weggefallen ist oder geheilt wurde.
- (5) **Quorum:** Eine Kündigung auf Grundlage des § 9 Abs. 2 lit. b) oder c) wird nur wirksam, wenn der Emittentin binnen 30 Tagen nach Mitteilung über den Eintritt des jeweiligen Kündigungsgrundes Kündigungen für mindestens 10 % des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen zugehen. Zur Klarstellung: Eine Kündigung durch einen Anleihegläubiger betrifft stets nur die von ihm jeweils gehaltenen Schuldverschreibungen und hat keine Auswirkung auf die von anderen Anleihegläubigern gehaltenen Schuldverschreibungen.
- (6) **Form der Kündigung:** Eine Kündigung nach § 9 Abs. 2 ist durch den Anleihegläubiger schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln. Der Anleihegläubiger muss entweder den Grund der Kündigung nach § 9 Abs. 2 benennen, oder, sofern der Anleihegläubiger die außerordentliche Kündigung auf einen nicht in den Anleihebedingungen ausdrücklich benannten Kündigungsgrund stützt, die Umstände darlegen, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeit ergibt.

§ 10

Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen; An- und Verkauf durch die Emittentin

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich in den Grenzen des § 8 Abs. 1 vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstags, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabebetrags) zu begeben, einschließlich in der Weise, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen (die „Aufstockung“). Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer Aufstockung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, z.B. Folgeanleihen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden, Wandel- oder Optionsanleihen oder von anderen Schuldtiteln sowie Finanzprodukten bleibt der Emittentin ebenfalls in den Grenzen des § 8 Abs. 1 unbenommen.
- (2) **Rückerwerb und Veräußerung.** Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen (auch über beauftragte Dritte) am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben oder zu veräußern. Zurückerworbene Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 11 Vorlegfrist, Verjährung

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Die in § 801 Abs. 2 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für Zinsansprüche wird auf zwei Jahre verkürzt und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der betreffende Zinsanspruch zur Zahlung fällig geworden ist.

§ 12 Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

- (1) **Änderungen der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (nachfolgend „SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere eine Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 12 Abs. 2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) **Mehrheitserfordernisse.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nummern 1 bis 8 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (nachfolgend die „Qualifizierte Mehrheit“).
- (3) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 12 Abs. 3 lit. a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 12 Abs. 3 lit. b) getroffen.
 - a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
 - b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 in Verbindung mit § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.
- (4) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr

verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

- (5) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe nachzuweisen durch Vorlage (a) einer Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depots des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (b) eines Sperrvermerks für den Abstimmungszeitraum.
- (6) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 SchVG einen gemeinsamen Vertreter (nachfolgend der „**Gemeinsame Vertreter**“) für alle Anleihegläubiger bestellen.
- a) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 12 Abs. 2 zuzustimmen.
- b) Der gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.
- c) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Anleihegläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.
- (7) **Bekanntmachungen.** Bekanntmachungen betreffend diesen § 12 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Website der Emittentin veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die erste Veröffentlichung maßgeblich. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 14 Börsennotierung

Es ist beabsichtigt, die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in die Preisermittlung des Quotation Board des Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) zu beantragen. Die Börsenzulassung der Schuldverschreibungen an einem regulierten Markt ist zum heutigen Zeitpunkt nicht geplant.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
- (3) **Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 SchVG ist das Amtsgericht am Sitz der Emittentin zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Abs. 3 SchVG das Landgericht am Sitz der Emittentin zuständig.

- (4) **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:
 - (i) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und
 - (ii) er eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vorlegt, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

- (5) **Salvatorische Klausel.** Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist von der Emittentin nach billigem Ermessen durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die den von der Emittentin und den Anlagegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Sollten sich diese Anleihebedingungen als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die den von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.

14. BEDINGUNGEN DES UMTAUSCHANGEBOTS

Die Emittentin wird voraussichtlich am 8. November 2019 die folgende Einladung zum Umtausch auf ihrer Internetseite und am 11. November 2019 im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Deutsche Rohstoff AG

Mannheim, Bundesrepublik Deutschland

Einladung

an die Inhaber der

von der Deutsche Rohstoff AG begebenen „5,625 % Schuldverschreibungen 2016/2021“

mit der ISIN DE000A2AA055 / WKN A2AA05

fällig am 20. Juli 2021

zum Umtausch ihrer Inhaber-Teilschuldverschreibungen in

neue 5,25 % Schuldverschreibungen 2019/2024 der Deutsche Rohstoff AG mit der

ISIN DE000A2YN3Q8 / WKN A2YN3Q

fällig am 6. Dezember 2024

Die Deutsche Rohstoff AG (nachfolgend auch die „**Emittentin**“) hat am 20. Juli 2016 bis zu EUR 75.000.000,00 5,625 % Schuldverschreibungen 2016/2021, eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen 2016/2021 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Inhaber-Teilschuldverschreibung (nachfolgend „**Schuldverschreibungen 2016/2021**“ und jeweils eine „**Schuldverschreibung 2016/2021**“) mit der ISIN DE000A2AA055 / WKN A2AA05, mit einer Laufzeit bis zum 20. Juli 2021 begeben. In Höhe eines Gesamtnennbetrags von EUR 66.599.000,00 stehen gegenwärtig noch Schuldverschreibungen 2016/2021 zur Rückzahlung aus.

Der Vorstand der Emittentin hat beschlossen, die Anleihegläubiger (nachfolgend „**Anleihegläubiger**“) dazu einzuladen, ihre Schuldverschreibungen 2016/2021 in neue 5,25 % Schuldverschreibungen 2019/2024 der Emittentin mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung mit der ISIN DE000A2YN3Q8 / WKN A2YN3Q (nachfolgend „**Neue Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Neue Schuldverschreibung**“), die von der Emittentin voraussichtlich ab dem 11. November 2019 in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich und im Rahmen einer Privatplatzierung im europäischen Ausland angeboten werden (nachfolgend „**Angebot**“) umzutauschen.

Der Umtausch erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen (nachfolgend „**Umtauschbedingungen**“).

§ 1

Einladung zum Umtausch

Die Emittentin lädt nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen die Anleihegläubiger ein (nachfolgend „**Einladung**“), Angebote zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2016/2021 in Neue Schuldverschreibungen abzugeben (nachfolgend „**Umtausch**“ und das Angebot zum Umtausch der „**Umtauschauftrag**“). Die Einladung erstreckt sich nach Maßgabe der vorliegenden Einladung auf alle Schuldverschreibungen 2016/2021, die noch nicht von der Emittentin gehalten werden.

§ 2

Umtauschverhältnis

- (1) Der Umtausch erfolgt zum Nennbetrag zuzüglich eines Barausgleichbetrages, wie in Abs. (3) definiert.
- (2) Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, dass jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt hat, im Falle der Annahme seines Umtauschauftrags durch die Emittentin

- (a) eine Neue Schuldverschreibung pro eingetauschter Schuldverschreibung 2016/2021 sowie
 - (b) einen Barausgleich, wie in Abs. (3) definiert
- erhält.
- (3) Der jeweilige „**Barausgleichsbetrag**“ setzt sich zusammen aus
- (a) einem Geldbetrag in Höhe von EUR 20,00 pro umgetauschter Schuldverschreibung 2016/2021 (nachfolgend „**Zusatzbetrag**“) und
 - (b) den jeweiligen Stückzinsen, die auf die umgetauschten Schuldverschreibungen 2016/2021 entfallen.

„**Stückzinsen**“ bedeutet die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Schuldverschreibungen 2016/2021, wie in § 2 Abs. 2 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2016/2021 festgelegt, bis zum Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen, voraussichtlich dem 6. Dezember 2019 (nachfolgend „**Begebungstag**“) (ausschließlich). Gemäß § 2 Abs. 3 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2016/2021 erfolgt die Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen, sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, act/act.

- (4) Die Anleihegläubiger haben die Möglichkeit, zusätzlich zu der Abgabe eines Umtauschauftrags ein Angebot zur Zeichnung weiterer Neuer Schuldverschreibungen der Emittentin gegen Zahlung des Nennbetrags abzugeben (die „**Mehrerwerbsoption**“). Zeichnungsangebote im Rahmen der Mehrerwerbsoption können ab dem Nennbetrag einer Neuen Schuldverschreibung von EUR 1.000,00 abgegeben werden, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebotes stets durch den Nennbetrag von EUR 1.000,00 teilbar sein muss. Inhaber der Schuldverschreibungen 2016/2021, die von ihren Mehrerwerbsoptionen Gebrauch machen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist in Textform unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger Textform über ihre Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen 2019/2024 abgeben. Der Mehrbezugswunsch aufgrund der Ausübung der Mehrerwerbsoption kann nur berücksichtigt werden, wenn der diesbezügliche Mehrbezugsantrag samt Zahlung des gesamten Erwerbspreises für die Schuldverschreibungen, für die die Mehrerwerbsoption ausgeübt worden ist, spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der jeweiligen Depotbank der Inhaber der Schuldverschreibungen 2019/2024 eingegangen ist.

§ 3

Umfang des Umtausches

- (1) Es gibt keine festgelegten Tranchen und keinen Mindest- oder Höchstbetrag der Neuen Schuldverschreibungen, die für den Umtausch vorgesehen sind. Der Betrag der Neuen Schuldverschreibungen, die für den Umtausch eingesetzt werden, und die Annahme von Umtauschaufträgen durch die Emittentin stehen im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin und der ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main.
- (2) Eine für den Umtausch notwendige Mindestanzahl oder ein Mindestnennbetrag von Schuldverschreibungen 2016/2021 pro Anleihegläubiger besteht nicht.

§ 4

Umtauschfrist

- (1) Die Umtauschfrist für die Schuldverschreibungen 2016/2021 beginnt am 11. November 2019 und endet voraussichtlich am 29. November 2019 um 18:00 Uhr MEZ (nachfolgend „**Umtauschfrist**“).
- (2) Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder die Einladung zurückzunehmen. Die Emittentin wird dies auf ihrer Internetseite sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen. Im Falle einer Überzeichnung kann die Umtauschfrist vor dem in Abs. (1) bestimmten Termin beendet werden, und zwar ab dem Ablauf des Börsentags, ab dem die Überzeichnung eingetreten ist. Eine „**Überzeichnung**“ liegt vor, wenn im Rahmen des Angebots der Gesamtbetrag (i) der im Wege des öffentlichen Angebots eingestellten und bis zum jeweiligen Börsentag (einschließlich) zuzurechnenden Zeichnungsangebote hinsichtlich der Neuen Schuldverschreibungen und (ii) der bei den Finanzintermedi-

ären im Rahmen des Öffentlichen Angebotes bis zum jeweiligen Zeitpunkt zugegangenen Zeichnungsangebote, und (iii) der im Wege der Privatplatzierung bei ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank eingegangenen Zeichnungsangebote sowie (iv) der für die Bedienung der im Rahmen der Einladung erteilten Umtauschufträge erforderlichen Neuen Schuldverschreibungen den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigt. „**Finanzintermediäre**“ sind die ICF Bank AG Wertpapierhandelsbank und die von der ICF Bank AG Wertpapierhandelsbank für die Zwecke des öffentlichen Angebotes der Neuen Schuldverschreibungen eingeschalteten Institute.

- (3) Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Umtauschfrist zugegangene Umtauschufträge anzunehmen.

§ 5

Abwicklungsstelle

- (1) Abwicklungsstelle für den Umtausch ist die Quirin Privatbank AG, Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (nachfolgend „**Abwicklungsstelle**“).
- (2) Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 6

Umtauschufträge

- (1) Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen 2016/2021 umtauschen wollen, müssen bei ihrer Depotbank einen Umtauschuftrag einreichen. Es ist der Depotbank des jeweiligen Anleihegläubigers anheimgestellt, wie sie den Umtauschuftrag an die Abwicklungsstelle weiterleitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschuftrags durch die Anleihegläubiger über ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschufträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.
- (2) Umtauschufträge haben folgendes zu beinhalten:
 - (a) ein Angebot des Anleihegläubigers zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Schuldverschreibungen 2016/2021, in schriftlicher Form und unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars,
 - (b) die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers an die Depotbank,
 - (i) die Schuldverschreibungen 2016/2021, für die ein Umtauschuftrag erteilt wurde, zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Begebungstag zu unterlassen (nachfolgend „**Depotsperre**“); und
 - (ii) die Anzahl von in ihrem Wertpapierdepot befindlichen Schuldverschreibungen 2016/2021, für die ein Umtauschangebot erteilt wurde, in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A2YN3R6 / WKN A2YN3R („**Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen**“) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;dies vorbehaltlich dem automatischen Widerruf dieser unwiderruflichen Anweisung im Fall, dass die Einladung vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird.
- (3) Umtauschufträge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Die Umtauschufträge sind nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungen 2016/2021, für die ein Umtauschuftrag abgegeben wird, in die ISIN DE000A2YN3R6 / WKN A2YN3R (Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen) umgebucht worden sind.

§ 7

Depotsperre

Die Depotsperre hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgenden Ereignisse wirksam zu sein, sofern die Emittentin keine abweichende Bekanntmachung veröffentlicht:

- (a) die Abwicklung am Begebungstag oder
- (b) die Veröffentlichung der Emittentin, dass die Einladung zurückgenommen wird.

§ 8

Anweisung und Bevollmächtigung

Mit der Abgabe des Umtauschauftrags geben die Anleihegläubiger folgende Erklärungen ab:

- (a) sie weisen ihre Depotbank an, die Schuldverschreibungen 2016/2021, für die sie den Umtauschauftrag abgeben, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die ISIN DE000A2YN3R6 / WKN A2YN3R (Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;
- (b) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschauftrages erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Schuldverschreibungen 2016/2021, für die sie den Umtauschauftrag abgeben, herbeizuführen und die Zahlung des Barausgleichsbetrages an die Anleihegläubiger abzuwickeln; die Anleihegläubiger haben Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstelle auch für die Emittentin tätig wird;
- (c) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der umgetauschten Schuldverschreibungen 2016/2021 verbunden sind;
- (d) sie weisen ihre Depotbanken an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Schuldverschreibungen 2016/2021, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, sowie die Clearstream Banking Aktiengesellschaft anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der Depotbank bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft unter der ISIN DE000A2YN3R6 / WKN A2YN3R (Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen) eingebuchten Schuldverschreibungen 2016/2021 börsentäglich mitzuteilen;
- (e) sie übertragen – vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Umtauschgebots durch die Emittentin (ggf. auch teilweise) – die Schuldverschreibungen 2016/2021, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass Zug-um-Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen sowie die Gutschrift des jeweiligen Barausgleichs an sie übertragen werden;
- (f) sie ermächtigen die Depotbank, der Abwicklungsstelle den Namen des Depotinhabers und Informationen über dessen Anweisung bekannt zu geben.

Die vorstehenden unter den Buchstaben (a) bis (f) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.

§ 9

Annahme der Angebote

- (1) Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschaufträge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschaufträge, die nicht in Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgt, werden von der Emittentin nicht angenommen.
- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, Umtauschaufträge oder Widerrufsabweisungen trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist dennoch anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumnungen in gleicher Weise vorgeht.
- (3) Mit der Annahme eines Umtauschauftrags durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der Schuldverschreibungen 2016/2021 gegen die Neuen Schuldverschreibungen sowie Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß den Umtauschbedingungen zustande.

- (4) Die Emittentin beabsichtigt, am oder um den 6. Dezember 2019 auf ihrer Internetseite sowie im Bundesanzeiger bekannt zu geben, in welchem Umfang sie Umtauschufträge angenommen hat.

§ 10

Lieferung der neuen Schuldverschreibungen; Zahlung der Barausgleichsbeträge

- (1) Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der jeweiligen Barausgleichsbeträge für die Schuldverschreibungen 2016/2021, für die Umtauschufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt an das Clearing System der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (nachfolgend „**Clearing System**“) oder dessen Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber Zug-um-Zug gegen Übertragung der Schuldverschreibungen 2016/2021, für die Umtauschufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, an die Emittentin. Das Settlement findet voraussichtlich am 6. Dezember 2019 statt. Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibung erfolgt im Namen der Emittentin.
- (2) Die Gutschrift des Barausgleichsbetrags erfolgt über die jeweilige Depotbank der Anleihegläubiger.

§ 11

Gewährleistung der Anleihegläubiger

Jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschuftrag erteilt, sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle mit der Abgabe des Umtauschuftrags zum Ende der Umtauschfrist und zum Begebungstag:

- (a) er hat die Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert;
- (b) er wird auf Anfrage jedes weitere Dokument ausfertigen und aushändigen, das von der Abwicklungsstelle oder von der Emittentin für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, um den Umtausch oder die Abwicklung abzuschließen;
- (c) er erklärt, dass die Schuldverschreibungen 2016/2021, für die ein Umtauschuftrag erteilt wurde, in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- (d) er erklärt, dass ihm bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – die Einladung nicht an Anleihegläubiger in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan richtet und die Einladung nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und er sich außerhalb dieser Staaten befindet.

§ 12

Bekanntmachungen

Sofern nicht anderweitig erforderlich oder zweckmäßig, erfolgen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Einladung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin.

§ 13

Anwendbares Recht

Diese Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschufträge der Anleihegläubiger sowie alle vertraglichen oder außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Die Veröffentlichung der vorliegenden Einladung im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rohstoff.de/anleihe bezwecken weder die Abgabe eines Angebots noch die Veröffentlichung eines Angebots nach Maßgabe ausländischen Rechts.

§ 14

Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschufträgen der Anleihegläubiger sowie allen vertraglichen oder außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main.

Risikohinweise und Hinweise auf den Wertpapierprospekt

Den Inhabern der Schuldverschreibungen 2016/2021 wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2016/2021 den Wertpapierprospekt der Deutsche Rohstoff AG vom 7. November 2019 (nachfolgend „**Wertpapierprospekt**“) und etwaige zukünftige veröffentlichte Nachträge zu dem Wertpapierprospekt aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt 2 des Wertpapiersprospekts beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Dieser Wertpapierprospekt und etwaige zukünftig veröffentlichte Nachträge zu dem Wertpapierprospekt, auf deren Grundlage dieses Umtauschangebot erfolgt, werden in elektronischer Form auf den Internetseiten der Emittentin (www.rohstoff.de/anleihe) veröffentlicht. Auf Wunsch kann den Anlegern durch die Emittentin (Geschäftsanschrift: Q7, 24, 68161 Mannheim) eine gedruckte Fassung des Wertpapierprospekts zur Verfügung gestellt werden.

Mannheim, im November 2019

Deutsche Rohstoff AG

Der Vorstand

15. ANHANG

Die Emittentin erachtet die Rohstoffprojekte der Cub Creek Energy LLC (siehe Ziff. 5.2.1), der Elster Oil & Gas LLC (siehe Ziff. 5.2.2) und der Almonty Industries, Inc. (siehe Ziff. 5.2.3) als wesentlich und macht hierzu folgende ergänzende Angaben:

15.1 Cub Creek Energy LLC (CCE)

Lagerstätten Cub Creek

Auf Basis der Ölpreis Terminkurve vom 30. Dezember 2018 wurde der CCE von der Ryder Scott Company L.P. („Ryder Scott“) ein unabhängiges Reservengutachten überreicht. Das Gutachten berechnet die CCE zurechenbaren Reserven an Erdöl und Erdgas. Die Reserven beziehen sich auf die gesamte Lizenzfläche der CCE. Die Reservenberechnung erfolgte gemäß den Definitionen und Richtlinien des Petroleum Resources Management System (PRMS) der Society of Petroleum Engineers (SPE), World Petroleum Council (WPC), American Association of Petroleum Geologists (AAPG) und Society of Petroleum Evaluation Engineers (SPEE).

| Geschätzte Nettoreserven und Einkommenskennzahlen | | | | |
|--|---|--|--|--|
| Förderflächen der Cub Creek Energy LLC, 1. Januar 2019 | | | | |
| <small>(„NYMEX Parameters, Estimated Net Reserves and Income Data, Certain Leasehold Interest of Cub Creek Energy LLC, as of January 1, 2019“)</small> | | | | |
| Verbleibende Reserven („Net Remaining Reserves“) | Nachgewiesen, in Produktion („Proved Producing“) | Nachgewiesen, nicht in Produktion („Proved Non-Producing“) | Nachgewiesen Nicht Entwickelt („Proved Undeveloped“) | Alle nachgewiesenen Reserven („Total Proved“) |
| Öl/Kondensate – Barrel (Bbl) | 1.327.000 | 312.000 | 8.944.000 | 10.583.000 |
| Gas – Kubikfuß ´ 1000 (MCF) | 13.001.000 | 1.937.000 | 64.212.000 | 79.150.000 |
| Barrel Ölequivalent* | 3.493.833 | 634.833 | 19.646.000 | 23.774.667 |
| Einkommenskennzahlen | | | | |
| T\$ | | | | |
| Zukünftiger Umsatz | 127.494 | 29.546 | 710.892 | 867.933 |
| Abzüge | 64.400 | 13.030 | 515.223 | 592.655 |
| Zukünftiges Nettoeinkommen | 63.094 | 16.517 | 195.668 | 275.279 |
| Abgezinstes Zukünftiges Nettoeinkommen (10%) | 45.282 | 11.308 | 68.596 | 125.186 |

Tabelle zeigt die Reserven an Erdöl und Erdgas aus den Kategorien „Nachgewiesen“ (proved).

* Erdgas wird mit dem Faktor 6,000 Kubikfuß Gas je Barrel Ölequivalent in Barrel Ölequivalent umgerechnet, NGLs werden nicht berücksichtigt.

Preisannahmen

Der zukünftige NYMEX Preis („Future“) für West Texas Intermediate („WTI“), geliefert nach Cushing, Oklahoma, wurde von Ryder Scott wie folgt angenommen. Für das Jahr 2019 USD/bbl 45,96, für 2020 USD/bbl 47,09, für 2021 USD/bbl 48,22, für 2022 USD/bbl 49,04, für 2023 USD/bbl 49,84 und für 2024 USD/bbl 50,35 und für 2025 sowie sämtliche Folgejahre USD/bbl 50,60 -50,83.

Der zukünftige NYMEX („Future“) Preis für Henry Hub wurde von Ryder Scott wie folgt angenommen. Für das Jahr 2019 USD/MMBTU 2,15, für 2020 USD/MMBTU 2,05, für 2021 USD/MMBTU 2,03, für 2022 USD/MMBTU 2,07, für 2023 USD/MMBTU 2,12, für 2024 USD/MMBTU 2,22, für 2025 USD/MMBTU 2,32, für 2026 USD/MMBTU 2,43 und für 2027 sowie sämtliche Folgejahre USD/MMBTU 2,73.

MMBTU bedeutet hierbei Million British Thermal Unit, das entspricht ca. 293 kwh. bbl bedeutet Barrel.

Lizenzen und Genehmigungen

Von den für die Entwicklung der aktuell vertraglich gesicherten Flächen notwendigen Genehmigungen für Horizontalbohrungen hat CCE alle Genehmigungen durch die Colorado Oil and Gas Conservation Commission erhalten.

Entwicklungsplan

Der Gesellschaft hat in den Jahren 2015 und 2016 erfolgreich Flächen gesichert. 2016 bis 2018 hat sie insgesamt 44 Bohrungen niedergebracht und ist an einer weiteren Bohrung mit einem Minderheitsanteil beteiligt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bleiben zwei sogenannte Drilling Units, die noch nicht gebohrt sind. In den beiden nebeneinander liegenden Units mit den Namen Olander und Knight bestehen Genehmigungen für jeweils 24 Bohrungen mit 2 (Olander) bzw. 2,25 Meilen (Knight) horizontaler Länge. Die Gesellschaft bohrt derzeit elf Bohrungen in der Olander-Unit. Im kommenden Jahr sollen dann weitere 12 Bohrungen in der Knight-Unit niedergebracht werden. Das gesamte Investitionsvolumen für die beiden Jahre beläuft sich auf ca. 130 Mio. USD und entspricht damit in etwa den bisherigen Investitionen von Cub Creek.

Die Finanzierung der Investitionssumme wird sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen:

- Rückflüsse aus den produzierenden 44 Bohrungen von Cub Creek sowie der Minderheitsbeteiligung an einer Bohrung;
- Beleihung der Reserven im Rahmen eines Bankdarlehens (maximale Höhe derzeit 25 Mio. USD);
- Vertragliche Vereinbarung mit einem großen Dienstleister, die eine Zahlung der Rechnungen erst nach fünf Monaten vorsieht. Damit hat CCE die Möglichkeit, einen Teil der Investitionskosten aus dem Umsatz zu zahlen.

Nur wenn diese Finanzierungsquellen nicht ausreichen, ist vorgesehen, Mittel der Deutsche Rohstoff USA bzw. Deutsche Rohstoff AG in Anspruch zu nehmen.

15.2 Elster Oil & Gas LLC (EOL)

Lagerstätte Elster

Auf Basis der Ölpreise Terminkurve vom 30. Dezember 2018 wurde EOG von der Ryder Scott Company L.P. („**Ryder Scott**“) ein unabhängiges Reservengutachten überreicht. Das Gutachten berechnet die EOG zurechenbaren Reserven an Erdöl und Erdgas. Die Reserven beziehen sich auf die gesamte Lizenzfläche von EOG. Die Reservenermittlung erfolgte gemäß den Definitionen und Richtlinien des Petroleum Resources Management System (PRMS) der Society of Petroleum Engineers (SPE), World Petroleum Council (WPC), American Association of Petroleum Geologists (AAPG) und Society of Petroleum Evaluation Engineers (SPEE).

Geschätzte Nettoreserven und Einkommenskennzahlen

Förderflächen der Elster Oil & Gas LLC, 1. Januar 2019

(„NYMEX Parameters, Estimated Net Reserves and Income Data, Certain Leasehold Interest of Elster Oil & Gas LLC, as of January 1, 2019“)

| Verbleibende Reserven ("Net Remaining Reserves") | Nachgewiesen, in Produktion ("Proved Producing") | Alle nachgewiesenen Reserven ("Total Proved") |
|---|---|--|
| Öl/Kondensate – Barrel (Bbl) | 1.369.000 | 1.369.000 |
| Gas – Kubikfuß '000 (MCF) | 12.001.000 | 12.001.000 |
| Barrel Ölequivalent * | 3.369.167 | 3.369.167 |
| Einkommenskennzahlen in T\$ | | |
| Zukünftiger Umsatz | 119.489 | 119.489 |
| Abzüge | 54.820 | 54.820 |
| Zukünftiges Nettoeinkommen | 64.669 | 64.669 |
| Abgezinstes Zukünftiges Nettoeinkommen (mit 10%) | 44.226 | 44.226 |

Die Tabelle zeigt die Reserven an Erdöl und Erdgas.

* Erdgas wird mit dem Faktor 6,000 Kubikfuß Gas je Barrel Ölequivalent in Barrel Ölequivalent umgerechnet, NGLs werden nicht berücksichtigt.

Preisannahmen

Die Ausführung zu den Preisannahmen unter Ziff. 15.1 gelten sinngemäß.

Lizenzen und Genehmigungen

Das gesamte Projektgebiet wurde in den vergangenen Jahren bereits mit Bohrungen erschlossen. Für alle Bohrungen liegen langfristige Produktionsgenehmigungen vor. Weitere Anträge für Genehmigungen sind nicht gestellt.

Entwicklungsplan

Die zur Verfügung stehende Fläche wurde in den vergangenen Jahren durch den Betriebsführer bereits vollständig entwickelt, d.h. mit Horizontalbohrungen erschlossen. Die Produktion von Öl und Gas aus den vorhandenen Bohrungen hat sich eingespielt und läuft relativ reibungslos. Für die kommenden Jahre rechnet die DRAG mit weiteren Zuflüssen aus der bestehenden Produktion von Elster.

Um die eigentliche Projektfläche von Elster herum sollen in den kommenden Jahren weitere Bohrungen niedergebracht werden. Aufgrund des US-Rechtssystems hält Elster an einigen dieser Bohrungen einen Anteil. Zu gegebener Zeit werden die jeweiligen Betriebsführer Elster deshalb anbieten, gemäß dem Working Interest mitzuinvestieren. Das Management von Elster wird in Abstimmung mit der DRAG fallweise entscheiden, ob Elster an den Bohrungen teilnimmt oder nicht. Falls Elster an allen zusätzlichen Bohrungen teilnimmt, könnte ein zusätzliches Investitionsvolumen in Höhe von rund 10 Mio. USD anfallen.

15.3 Almonty Industries, Inc. (Almonty)

In Betrieb befindliche Minen

Almonty produziert derzeit aus zwei Minen Wolframkonzentrate. Es handelt sich dabei um die Los Santos Mine in Spanien und die Panasqueira Mine in Portugal.

Bereits im Jahr 2011 hatte Almonty die Los Santos Mine übernommen. Im Geschäftsjahr 2014/2015 (bis 30. September 2015) produzierte Los Santos knapp 100.000 mtu Wolframtrioxid und erlöste USD 21 Mio. Die operativen Kosten lagen bei USD 150/mtu. Die abgebauten Gehalte lagen durchschnittlich bei 0,32%, die Ausbringungsrate bei 60 %. Almonty verbessert kontinuierlich die Prozesse, um die operativen Kosten zu senken und die Ausbringung zu erhöhen.

Die Panasqueira Mine in Portugal gehört seit Anfang Januar 2016 zum Almonty-Konzern. Die Betreiberfirma Beral Ventures Inc., wurde zum symbolischen Betrag EUR 1 von der Muttergesellschaft Sojitz Tungsten Resources Inc. erworben. Ein Großteil des Almonty Managements stammt von der Panasqueira Mine, weswegen dem Unternehmen die standortspezifischen Vor- und Nachteile bestens bekannt sind. Almonty betrachtet Panasqueira mit seiner mehr als 100 Jahren Bergwerksgeschichte vorrangig als „Entwicklungs- und Knowhow Zentrum“ für Sangdong und die anderen Projekte und Betriebe.

Entwicklungsprojekte

Anfang September 2015 meldete Almonty die erfolgreiche Fusion mit Woulfe Mining und sicherte sich damit die südkoreanische Lagerstätte Sangdong. Jede Woulfe Aktie wurde gegen 0,1029 Almonty Aktien getauscht und hierfür 34.828.500 neue Aktien emittiert. Dieses Tauschverhältnis galt auch für sämtliche Woulfe Optionen. Verbindlichkeiten und Wandelschuldverschreibungen von Woulfe blieben ebenso bestehen. Bei Sangdong handelt es sich um ein ehemaliges Bergwerk, das eine der größten Wolframressourcen der Welt mit überdurchschnittlich hohen Gehalten besitzt. Im Januar 2016 veröffentlichte Almonty eine aktualisierte Machbarkeitsstudie für das Projekt, in welcher der Investitionsbedarf mit CAD 70 Mio. beziffert wurde. Vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses der Projektfinanzierung soll Sangdong die Förderung Ende 2020 beginnen und im darauffolgenden Jahr eine Produktionskapazität von 2.200 Tonnen WO₃ erreichen. Die Größe der Ressource ermöglicht eine Betriebslebenszeit von mehreren Jahrzehnten und erlaubt bei einer positiven Marktentwicklung eine substantielle Erhöhung der jährlichen Fördermenge.

Bei Valtreixal handelt es sich um ein Explorationsprojekt im Nordwesten Spaniens. Almonty nutzte die Option, das Projekt gegen Zahlung feststehender Raten zu 100 % zu übernehmen.

Ressourcen und Reserven

Almonty verfügt für alle Minen und Entwicklungsprojekte über aktuelle Reservenberichte nach dem kanadischen Standard NI 43-101. Der kanadischen Standard NI 43-101 ist vom Canadian Institute of Mining, Metallurgy and Petroleum erlassen worden. Die folgenden Tabellen fassen den aktuellsten Stand zusammen. Es handelt sich hierbei um die jeweils aktuellsten Werte:

| | Los Santos Ressourcenschätzung (Oktober 2015) | | |
|---|---|-----------------------------|----------------------------|
| | Wolframtrioxid (WO ₃) | | |
| Kategorie | Erz in (t) | WO ₃ -Gehalt (%) | Inhalt WO ₃ (t) |
| NI43-101 Reserven bei einer Bauwürdigkeitsgrenze (cutoff) von 0,07% WO₃ | | | |
| Proven & Probable | 1.465.000 | 0,34% | 4.951 |
| Mineral. Tailings | 2.062.000 | 0,15% | 3.191 |
| Stockpiles | 55.289 | 0,33% | 183 |
| NI43-101 Ressourcen bei einer Bauwürdigkeitsgrenze (cutoff) von 0,05% WO₃ | | | |
| Measured | 75.000 | 0,41% | 304 |
| Indicated | 2.133.000 | 0,28% | 6.012 |
| Inferred | 1.878.000 | 0,25% | 4.663 |

Hinweis: Summen können Rundungsfehler enthalten

| Panasqueira Ressourcenschätzung (Dezember 2016) | | | |
|--|------------|-----------------------------------|----------------------------|
| | | Wolframtrioxid (WO ₃) | |
| Kategorie | Erz in (t) | WO ₃ -Gehalt (%) | Inhalt WO ₃ (t) |
| 43-101 Reserven bei einer Bauwürdigkeitsgrenze (cutoff) von 0,12% WO₃ | | | |
| Proven | 775.000 | 0,22% | 1.705 |
| Probable | 1.176.000 | 0,19% | 2.234 |
| NI43-101 Ressourcen inkl. Reserven bei einer Bauwürdigkeitsgrenze (cutoff) von 0,12% WO₃ (Measured & Indicated) und 0,13% WO₃ | | | |
| Measured | 1.951 | 0,20% | 393 |
| Indicated | 8.076 | 0,24% | 1.920 |
| Inferred | 10.322 | 0,24% | 2.433 |

Hinweis: Summen können Rundungsfehler enthalten

| Valtreixal Ressourcenschätzung (Oktober 2015) | | | |
|--|------------|---|-------------------------------|
| | | Wolframtrioxidäquivalent (WO ₃ Eq) | |
| Kategorie | Erz in (t) | WO ₃ Eq-Gehalt (%) | Inhalt WO ₃ Eq (t) |
| NI43-101 Reserven bei einer Bauwürdigkeitsgrenze (cutoff) von 0,08% WO₃ | | | |
| Proven & Probable | 2.549.000 | 0,34% | 8.667 |
| NI43-101 Ressourcen inkl. Reserven bei einer Bauwürdigkeitsgrenze (cutoff) von 0,05% WO₃ | | | |
| Indicated | 2.828.000 | 0,34% | 9.615 |
| Inferred | 15.419.000 | 0,17% | 26.212 |

Hinweis: Summen können Rundungsfehler enthalten; $WO_3Eq = WO_3 + (Sn \times 0,74)$

| Sangdong Ressourcenschätzung (Juli 2016) | | | |
|--|------------|-----------------------------------|----------------------------|
| | | Wolframtrioxid (WO ₃) | |
| Kategorie | Erz in (t) | WO ₃ -Gehalt (%) | Inhalt WO ₃ (t) |
| 43-101 Reserven bei einer Bauwürdigkeitsgrenze (cutoff) von 0,21% WO₃ | | | |
| Probable | 7.896.000 | 0,45% | 35.532 |
| NI43-101 Ressourcen inkl. Reserven bei einer Bauwürdigkeitsgrenze (cutoff) von 0,20% WO₃ | | | |
| Indicated | 7.864.000 | 0,51% | 40.106 |
| Inferred | 47.630.000 | 0,44% | 209.572 |

Hinweis: Summen können Rundungsfehler enthalten

Ziele und Strategie

Almonty hat sich zum Ziel gesetzt, der größte Produzent von Wolframkonzentraten außerhalb Chinas zu werden. Das Management von Almonty geht davon aus, als der größte Anbieter höhere Preise erzielen zu können, besseren Zugang zu Kapital zu erhalten und eine größere Marktmacht zu besitzen. Zudem sollten die Almonty-Aktien an strategischem Wert gewinnen.

Der Markt für Wolframkonzentrate wird von chinesischen Produzenten beherrscht. 2017 stammten 82 % des in Bergwerken geförderten Wolframs aus China. Produzenten außerhalb Chinas teilen sich die restlichen 18 % (Quelle: USGS, Februar 2019). Durch die Preisschwäche von Mitte 2014 bis Mitte 2017 gerieten etliche Produzenten in Schwierigkeiten und mussten ihren Betrieb einstellen. Prominenteste Beispiele waren die kanadische Firma North American Tungsten (NAT) sowie die relativ neue Hemerdon-Mine in Cornwall/England. Neue Projekte, die in Betrieb genommen werden könnten, gibt es sehr wenige. Schuld daran sind vor allem die sehr schwierigen Finanzierungsbedingungen. Almonty sieht sich deshalb schon jetzt in einer sehr guten Position, um einen signifikanten Teil der westlichen Produktion zu übernehmen. Spätestens mit der Inbetriebnahme von Sangdong sollte dieses Ziel erreicht sein.

16. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---------------------------|--|
| Abs. | Absatz |
| Abteufen/Teufe | Teufe ist die bergmännische Bezeichnung für die Tiefe. Abteufen oder Teufen (auch: Niederbringen) ist ein Begriff aus der Bergmannssprache. Es bezeichnet die Herstellung von senkrechten Hohlräumen (Schächten oder Bohrlöchern) von oben nach unten zur Erschließung von Lagerstätten. |
| Acre/Acres | Flächeneinheit. 1 acre entspricht in etwa einer Fläche von 4.046,9 m ² |
| AfA | Absetzung für Abnutzung |
| AG | Aktiengesellschaft |
| Almonty | Almonty Industries, Inc. |
| Angebot | Das Angebot der Emittentin zum Erwerb von EUR 100.000.000,00 5,25 % Schuldverschreibungen. |
| Anleihe | Die seitens der Deutsche Rohstoff AG zu begeden bis zu 100.000 mit 5,25 % verzinsliche Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 und im Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000,00. |
| APT | Ammoniumparawolframat; hierbei handelt es sich um ein Vorprodukt bei der Herstellung von metallischem Wolfram. |
| AUD | Australischer Dollar |
| BaFin | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht |
| Begebungstag | 6. Dezember 2019 |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BOE | Barrel Öläquivalent |
| BRE | Bright Rock Energy LLC |
| CAD | Kanadischer Dollar |
| Cashflow / Netto Cashflow | Allgemein wird der Cash Flow als Messgröße, die den aus der Geschäftstätigkeit erzielten Nettozufluss liquider Mittel während einer Periode darstellt verstanden. Der Cash Flow kann um die geplante Gewinnausschüttung bereinigt werden, woraus sich der Netto-Cash Flow ergibt. |
| CCE | Cub Creek Energy LLC |
| Clearstream | Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland |
| COGCC | Colorado Oil and Gas Conservation Commission |

| | |
|------------------------------|--|
| Cross Default | Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist (sog. Drittverzug). |
| d.h. | das heißt |
| DRAG | Deutsche Rohstoff AG |
| DRAG-Gruppe | Die Deutsche Rohstoff AG mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (d.h. der DRAG-Konzern zusammen mit den Beteiligungen Almonty Industries Inc. und Rhein Petroleum GmbH) |
| DRAG-Konzern | Die Deutsche Rohstoff AG mit ihren in den Konsolidierungskreis aufgenommenen Gesellschaften (d.h. Ceritech AG, Tin International AG, Deutsche Rohstoff USA, Inc., Cub Creek Energy LLC, Elster Oil & Gas LLC, Salt Creek Energy LLC, Diamond Valley Energy Park LLC) |
| DVFA | Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management |
| EBIT | Der Begriff (<i>Earnings Before Interest and Taxes</i>) steht für das Unternehmensergebnis vor Zinsen (Zinsertrag minus Zinsaufwand) und Steuern und ist eine häufig gebrauchte Zahl aus der Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens. |
| EBITDA | Das sog. EBITDA ist definiert als Betriebsergebnis (Ergebnis vor Finanzergebnis und Ertragsteuern) zuzüglich Abschreibungen oder Ertrag vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen. Diese Kennzahl ist ungeprüft. Potenzielle Investoren sollten beachten, dass EBITDA keine einheitlich angewandte oder standardisierte Kennzahl ist, dass die Berechnung von Unternehmen zu Unternehmen wesentlich variieren kann und dass EBITDA für sich allein genommen keine Basis für Vergleiche mit anderen Unternehmen darstellt. |
| Emission | Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Anleihen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen. |
| Emittentin | Die Deutsche Rohstoff AG |
| EOG | Elster Oil & Gas LLC |
| EU | Europäische Union |
| Festverzinsliche Wertpapiere | Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der |

| | |
|---------------------------|--|
| | öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung. |
| Finanzergebnis | Das Finanzergebnis kann definiert werden als: Zinserträge, Zinsaufwendungen, Währungskursgewinne bzw. -verluste, Bewertungsunterschiede auf Derivate, Beteiligungserträge und Finanzanlagen. |
| Finanzintermediäre | Die ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank und die von der ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank eingeschalteten Institute |
| Freiverkehr (Open Market) | Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapier sowie die Publizitätsanforderungen geringer. |
| Fracking | Fracking, auch „Hydraulic Fracturing“ oder „hydraulisches Fracturing“ genannt, ist eine Methode der geologischen Tiefbohrtechnik, bei der durch Einpressen einer Flüssigkeit in eine durch Bohrung erreichte Erdkrustenschicht dort Risse erzeugt und stabilisiert werden. Ziel ist es, die Flüssigkeitsdurchlässigkeit in der Gesteinschicht so zu erhöhen, dass ein wirtschaftlicher Abbau von Erdgas und Erdöl ermöglicht wird. |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| Globalurkunde | Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind. |
| GTP | Global Tungsten & Powders Corp., Pennsylvania, USA |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| Höflichkeit/höflich | Begriff aus der Bergmannsprache, der ein reiches Vorkommen versprechend meint. |
| HRB | Handelsregister Teil B |
| ICF | ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt a.M., Deutschland |
| IDW | Institut der Wirtschaftsprüfer |
| IEA | Internationale Energieagentur |
| IFRS | Die <i>International Financial Reporting Standards</i> sind internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben werden. |
| Inc. | Incorporated |

Inferred/Indicated/Measured

Mit diesen Begriffen werden Grade der Gewissheit von Rohstoffvorkommen bezeichnet, vor allem im Rahmen des australischen JORC- und des kanadischen NI 43-101-Standards. „Inferred“ (vermutete) Ressourcen werden aufgrund von einzelnen Stichproben-Bohrungen nur mehr oder weniger grob geschätzt werden und stellen die unterste Stufe einer Lagerstättenklassifizierung dar. Nach weiteren systematischen Probebohrungen können verlässlichere Schätzungen der Lagerstätte vorgenommen werden. Diese Kategorie, in der Fachsprache als „Indicated“ Ressourcen und im fortgeschrittenen Stadium als „Measured“ Ressourcen bezeichnet, werden von qualifizierten Gutachtern im Auftrag der Unternehmen ausgewiesen. Die Wandlung einer Ressource in eine Reserve kann nur mit „Indicated“ und „Measured“ Ressourcen erfolgen. Der Zeitpunkt ist von verschiedenen Faktoren, wie laufende und erwartete Metallpreise, Abbaumethoden, metallurgische Prozesse, Marketing-Maßnahmen, Umweltfaktoren und behördliche Bestimmungen abhängig. Mit der Abbauplanung werden „Indicated“ Ressourcen in „Probable“ (wahrscheinliche) Reserven konvertiert und „Measured“ Ressourcen in „Proven“ (erwiesene) Reserven. Die Reserve muss unter normalen Bedingungen abbaubar sein. Der Nachweis erfolgt anhand einer „Feasibility Study“ (Machbarkeitsstudie) durch unabhängige Gutachter im Auftrag der Gesellschaft.

Inhaberschuldverschreibung

Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung. Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbriefte Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Kapitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Bei der Inhaberschuldverschreibung wird der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt ist praktisch auch der Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Rekta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausel, dabei handelt es sich um ein so genanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausel sind in § 808 BGB geregelt, während Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.

ISIN

International Securities Identification Number – Die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen numerischen Kennung.

| | |
|-----------------------------|--|
| Kapitalmarktverbindlichkeit | Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind. |
| kg | Kilogramm |
| Liquidität | Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen. |
| LLC | Limited Liability Company. Sie ist in ihrer Grundform eine US-amerikanische Kapitalgesellschaft. Die Gesellschafter können zu einer Qualifizierung als Personengesellschaft optieren. Bei der LLC haftet kein Beteiligter persönlich. |
| Ltd. | Limited |
| MiFID | Markets in Financial Instruments Directive. Offizieller Titel: Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates. |
| Mio. | Million bzw. Millionen |
| MMBtu | Million British Thermal Units |
| Mrd. | Milliarde bzw. Milliarden |
| mtu | metric ton unit (10 kg) |
| Nettoemissionserlös | Zufluss aus der vorliegenden Anleiheemission an die Emittentin nach Abzug der mit der Emission verbundenen Kosten sowie der Platzierungsprovision für die ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank. |
| NI 43-101 | National Instrument 43-101 ist ein Klassifizierungsschema von mineralischen Ressourcen für die öffentliche Bekanntgabe von Informationen in Bezug auf mineralische Lagerstätten in Kanada. Der NI Standard ist eine strikte Anweisung, inwieweit Publikums-gesellschaften, die von der kanadischen Börsenaufsicht überwacht werden, wissenschaftliche und technische Informationen zu mineralischen Projekten veröffentlichen dürfen. Zusammen mit dem JORC-Standard bildet der Standard NI 43-101 die weltweit am meisten verbreiteten Klassifizierungsstandards im Rohstoffsektor. Beide teilen die Ressourcen je nach Nachweisgrad in die Gruppen „Inferred“, „Indicated“ und |

| | |
|----------------------|--|
| | „Measured“ ein. |
| Öffentliches Angebot | Angebot der Emittentin zum Erwerb von EUR 100.000.000,00 5,2,5 % Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland über die Zeichnungsfunktionalität der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handelssystem oder einem an dessen Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen. |
| OPEC | Organization of the Petroleum Exporting Countries |
| Operating Agreement | Betriebsführungsvertrag zwischen Inhabern von Oil and Gas Leases in Colorado zur Begründung von Working Interests. |
| Privatplatzierung | Angebot der Emittentin zum Erwerb von EUR 100.000.000,00 5,25 % Schuldverschreibungen an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen. |
| PRMS | Petroleum Resource Management System; Bewertungsinstrument zur Kategorisierung von Erdöl- und Erdgasvorkommen. |
| Prospekt | Der vorliegende Wertpapierprospekt |
| Pty. | Proprietary limited company (Gesellschaftsform in Australien) |
| Quellensteuer | Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird. |
| Rating | Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners. Es existiert ein Rating der Emittentin, nicht jedoch der Anleihe. |
| Reserven | Teil des Gesamtpotentials, der mit großer Genauigkeit erfasst wurde und mit den derzeitigen technischen Möglichkeiten wirtschaftlich gewonnen werden kann. Von einer Reserve kann man erst dann sprechen, wenn eine Abbauplanung vorliegt. |
| Ressourcen | Teil des Gesamtpotentials, der entweder nachgewiesen, aber derzeit nicht wirtschaftlich gewinnbar ist, oder geologisch noch nicht genau erfasst ist. |
| Rohertrag | Gesamtleistung abzüglich der Materialaufwendungen |
| RP | Rhein Petroleum GmbH |
| Schuldverschreibung | Eine von der Deutsche Rohstoff AG emittierte Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00. |

| | |
|----------------------------|--|
| SchVG | Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen |
| SCOG | Salt Creek Oil & Gas LLC |
| t | Tonne |
| Tekton | Tekton Energy LLC |
| USA | Vereinigte Staaten von Amerika |
| USD | US-Dollar |
| Wertpapierkennnummer (WKN) | Die Wertpapierkennnummer (WKN) eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (<i>National Securities Identifying Number</i>) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten. |
| Wertpapierprospekt | Der vorliegende Wertpapierprospekt |
| Working Interest | In Colorado, USA können sich die Inhaber von Oil and Gas Leases in einem bestimmten Gebiet zusammenschließen, um in diesem Gebiet eine Erdöl- bzw. Erdgasquelle zu bohren oder sonstige Fördertätigkeiten vorzunehmen. Jeder teilnehmende Inhaber hat in diesem Fall ein anteiliges Recht an der Quelle bzw. der Förderstelle, den sog. „Working Interest“. |
| WpPG | Wertpapierprospektgesetz |
| WTI | Erdölsorte namens West Texas Intermediate |
| WTO | World Trade Organization (Welthandelsorganisation) |
| XETRA | XETRA Exchange Electronic Trading, Kürzel ETR) ist ein elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt, dessen Zentralrechner in Frankfurt am Main stehen. An diese Zentralrechner können sich Client-Rechner weltweit über das Internet oder eine Standleitung verbinden. |
| z.B. | zum Beispiel |
| Zeichnungsfunktionalität | Zeichnungsfunktionalität der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handelssystem oder einem an dessen Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen. |
| Zinsschein | Ein Zinsschein ist ein Wertpapier, das im Zusammenhang mit einer festverzinslichen Anleihe oder Schuldverschreibung bei effektiven Stücken herausgegeben wird und zur Erhebung der fälligen Zinsen dient. Die Zinsscheine enthalten den Namen des Ausstellers, Zinssatz und -betrag, Nennbetrag des Stückes, Ausstellungsdatum und -ort sowie Stück- und Zinsscheinnummer. |
| zzgl. | zuzüglich |

